

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

13. JAHRGANG

BERLIN, OKTOBER 1937

NUMMER 7

INHALT:

Abhandlungen

- Zum Rechenschaftsbericht des Winterhilfswerkes 1936/37. Von Dr. Werner Betcke..... 345
Das Berliner Abkommen. Von Kurt Preiser..... 349
Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege. Von Dr. Groot..... 352
Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar bis März 1937..... 360
Zehn Jahre Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Schmiljan..... 362

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit..... 364

- Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Neubau von Kindertagesstätten in Verbindung mit HJ.-Heimen — Zugehörigkeit der Schwestern zur DAF. — Deutscher Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e. V.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden..... 366

- Neue Wohnungsfürsorge-Maßnahmen des Jugend- und Fürsorgeamtes und der Abteilung Wohnungsamt der Stadt Halle — Gutachten des Deutschen Gemeindetages gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)..... 374

- Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38 — Gesetz zur Änderung der PrAVFV. — Sechste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung — Erstattung der Familienunterstützung — Gebührenfreiheit bei Freigabe von Sicherheiten — Deutsch-französischer Übernahmeverkehr

Umschau..... 384

- Krankenhausbehandlung von Reichsarbeitsdienstangehörigen — Familienkrankenhilfe für uneheliche Kinder

Aus Zeitschriften und Büchern..... 385

- Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie..... 387

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht..... 394a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Vorschriften der Arbeitslosenhilfe Handausgabe des ADADG.

7., völlig neubearbeitete Auflage in Loseblatt-Buchform

Bearbeitet von Stadtrat **Dr. Fischer**, Nürnberg

Ganzleinenmappe 7,85 RM.

Der besondere Vorzug der neuen Auflage liegt darin, daß sie in umfassender Weise auf die Rechtsentwicklung im Zeichen des Vierjahresplans Rücksicht nimmt. Das vom Dritten Reich neu geschaffene Recht — Arbeitseinsatz, Vierjahresplan-Vorschriften, die Nürnberger Gesetze, das Recht der Familienunterstützung — wird vollständig gebracht, ebenso das Personalrecht der Reichsanstalt, wichtige Vorschriften aus dem Siedlungswesen, Heim-arbeitergesetz, das Recht der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge einschließlich Mittelaufwendung sowie ein Anhang der Vorschriften über den Reichsarbeitsdienst und eine besondere Zusammenstellung bei der Arbeitslosenhilfe geltender Vorschriften.

Speyer & Peters / Buchhandlung und Antiquariat

Berlin W 8, Unter den Linden 47 / Ruf: 12 03 96

Jahrbücher der Wehrmacht 1938

Herausgegeben vom Reichskriegs- und Reichsluftfahrtministerium
Leitspruch vom Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Geleitworte
von den Oberbefehlshabern des Heeres und der Kriegsmarine und vom Reichsminister
der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

1. Jahrbuch des deutschen Heeres Geb. RM 3.00
2. Jahrbuch der deutschen Kriegsmarine Geb. RM 3.00
3. Jahrbuch der deutschen Luftwaffe Geb. RM 3.00

Alle drei Bände in Kassette RM 7.80

Speyer & Peters, Buchhandlung und Antiquariat, Berlin W 8

Unter den Linden 47, Ruf 120396

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

13. JAHRGANG

BERLIN, OKTOBER 1937

NUMMER 7

Zum Rechenschaftsbericht des Winterhilfswerkes 1936/37.

Von Dr. Werner Betcke, Berlin.

Wie üblich legt das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes zu Beginn seiner Arbeit für den Winter 1937/38 den Rechenschaftsbericht über die Arbeit im Winter 1936/37 der Öffentlichkeit vor. Die darin enthaltenen Zahlen übertreffen erwartungsgemäß die Zahlen des vorläufigen Rechenschaftsberichts erheblich¹⁾. Unsere damals ausgesprochene Erwartung, daß das Aufkommen über 400 Millionen Reichsmark liegen würde, ist erheblich übertroffen worden.

Das Aufkommen des Winterhilfswerkes 1936/37 beläuft sich auf 415 150 512,70 RM (+50 651 125,22 RM). Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre um 13,9%. Den größten Anteil an der Steigerung des Aufkommens haben die Geldspenden, die sich von 234 855 026,74 RM im Jahre 1935/36 um 59 454 577,41 RM auf 294 309 604,15 RM in 1936/37 erhöhten, was einer Steigerung von 25,3% entspricht. Der Anteil der Sachspenden, der von 126 978 089 RM im Winterhilfswerk 1933/34 über 110 463 619,53 RM in 1934/35 auf 92 131 874,56 RM im Winterhilfswerk 1935/36 zurückgegangen war, hat sich erstmalig wieder etwas erhöht auf 92 777 946,54 RM.

Die Reichsstraßensammlungen erbrachten einen Gesamterlös von 30 531 925,24 RM (+12 122 610,95 RM).

	Verkaufte Abzeichen Stück	Betrag in RM	Mehrerlös in RM ²⁾
1. Wappen	15 495 891	5 354 687,40	2 255 509,20
2. Edelstein	15 528 302	3 941 860,48	836 200,08
3. Holzfiguren	16 953 295	3 756 801,32	366 142,32
4. Eiserne Rose	15 392 983	3 524 145,77	445 549,17
5. Bernstein	17 133 074	4 006 598,37	579 983,57
6. Marguerite	17 406 710	3 919 824,28	438 482,28
7. Trachtenfiguren	20 751 923	6 028 007,62	1 877 623,02
Gesamt:	118 662 178	30 531 925,24	6 799 489,64

Der „Tag der nationalen Solidarität“ erbrachte 5 662 279,19 RM (+1 577 465,70 RM).

¹⁾ Siehe DZW, 13. Jahrgang Nr. 2 Seite 102.

²⁾ Mehrerlös: gegenüber dem Preis von 20 Pf. für das Abzeichen.

Die Gesamtleistung des Winterhilfswerks 1936/37 belief sich auf 408 323 140,04 RM (+36 379 231,76 RM). Dabei ist aber eine wesentliche Umschichtung in den Leistungen erfolgt. Da erwartungsgemäß mit der Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des deutschen Volkes die Zahl der Betreuten weiterhin zurückgegangen ist auf 10 711 526 (—2 197 943), ging auch die Sachspendenleistung des Winterhilfswerks auf 321 842 981,66 RM zurück (— 43 986 735,23 RM). Dafür wurde, wie wir bereits berichteten, zur Ablösung der früher in den Sommermonaten üblichen Sammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Reichsmütterdienstes aus dem Winterhilfswerk ein Betrag von 79 097 469,88 RM erstmalig abgezweigt, der wie folgt verteilt wurde:

Hilfswerk „Mutter und Kind“	RM 54 597 469,88
Reichsmütterdienst	„ 5 000 000,00
Deutsches Rotes Kreuz	„ 5 000 000,00
Verbände und Organisationen der Wohlfahrtspflege	„ 11 500 000,00
Tuberkulosehilfswerk	„ 3 000 000,00

Die Gesamtzahl der Betreuten betrug im Winterhilfswerk 1936/37 10 711 526 (—2 197 943). Auf 1000 Einwohner des Deutschen Reiches kamen damit 161 Betreute gegenüber 194,31 im Vorjahr. Die eingetretene Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes kommt aber nicht nur in der Gesamtzahl zum Ausdruck, sondern auch in den Verschiebungen innerhalb der einzelnen Gruppen der Hilfsbedürftigen. (Vgl. nebenstehende Tabelle.)

Die Zahl der vom WHW. unterstützten Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung und die Zahl der Wohlfahrtsempfänger sind zusammen um über 600 000 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Gegenüber dem Jahre 1934/35 macht der Rückgang bei der ersten Gruppe mehr als $\frac{1}{3}$ aus, bei den Wohlfahrtsempfängern sogar 75,1%. Dagegen ist der Rückgang verhältnismäßig gering bei den Rentenempfängern, beträgt aber immerhin fast das Doppelte des vorjährigen Rückganges. Die Zahl der vom Winterhilfswerk unterstützten Kurzarbeiter ist gegenüber dem Höchststand 1935/36 ebenfalls etwas zurückgegangen, liegt aber noch um 39 790 (56,2%) über der Zahl von 1934/35. Als einzige Gruppe weist die der „Sonstigen Betreuten“ keinen Rückgang, sondern eine Steigerung um 7,3% auf (20,6% gegenüber 1934/35). In dieser Spalte führte das WHW. diejenigen Betreuten, die erst seit kürzerer Zeit wieder in Arbeit stehen, aber noch hilfsbedürftig sind, weil oft die sehr erheblichen Schäden langdauernder Erwerbslosigkeit bei ihnen noch nicht behoben werden konnten. Diese Gruppe bildet jetzt mit 16,2% die stärkste Gruppe innerhalb des Gesamtkreises der Betreuten. Der Anteil der Familienangehörigen weist mit 65,5% eine leichte Abnahme gegenüber dem Vohunderterte des Vorjahres auf. Trotz des zahlenmäßigen Rückganges

	W.H.W. 1934/35	i. v. H.	W.H.W. 1935/36	i. v. H.	Zu- bzw. Abnahme	i. v. H.	W.H.W. 1936/37	i. v. H.	Zu- bzw. Abnahme	i. v. H.
Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger	1 320 270	9,5	1 272 521	9,9	— 47 749	— 3,6	862 783	8,1	— 409 738	— 32,2
Wohlfahrtsempfänger	633 830	4,6	350 204	2,7	— 283 626	— 44,7	157 778	1,5	— 192 426	— 54,9
Rentenempfänger	871 909	6,3	855 789	6,6	— 16 120	— 1,8	824 700	7,7	— 31 089	— 3,6
Kurzarbeiter	70 746	0,5	116 970	0,9	+ 46 224	+ 65,3	110 536	1,0	+ 6 434	+ 5,5
Sonstige Betreute	1 436 548	10,4	1 614 944	12,5	+ 178 396	+ 12,4	1 732 491	16,2	+ 117 547	+ 7,3
Familienangehörige	9 533 268	68,7	8 699 041	67,4	— 834 227	— 8,8	7 023 238	65,5	— 1 675 803	— 19,3
Insgesamt:	13 866 571	100	12 909 469	100	— 957 102	— 6,9	10 711 526	100	— 2 197 943	— 17,0

ist auch der Anteil der Rentempfänger an der Gesamtzahl von 6,6% auf 7,7% und der der Kurzarbeiter von 0,9% auf 1,0% gestiegen, als Folge des verhältnismäßig viel stärkeren Rückganges bei den Gruppen der eigentlichen Arbeitslosen.

Es hängt damit zusammen, daß die Zahl der alleinstehenden Betreuten sich gegenüber dem Vorjahre sogar erhöht hat (+113 215). Darin wirkt sich einmal aus, daß Familienväter bevorzugt in Arbeit vermittelt wurden, zum anderen dürften in dieser Gruppe in hoher Zahl alleinstehende alte Leute enthalten sein, die nicht mehr vermittlungsfähig sind. Am stärksten ist der Rückgang bei den Gruppen der kinderlosen Ehepaare und der Familien mit 1 und 2 Kindern (-472 086); während er verhältnismäßig geringer bei den Familien mit 3 und mehr Kindern ist (-163 269). Jedoch ist das in unserem Vorjahresbericht errechnete Verhältnis von 1 zu 4 zwischen der Gesamtgruppe Alleinstehender, Kinderloser und Familien bis zu 2 Kindern mit 3 000 591 zu den 687 697 betreuten Familien mit 3 und mehr Kindern unverändert. Es zeigt sich in diesen Zahlen, daß naturgemäß die kinderreichen Familien sich nur langsamer von den Folgen längerer Arbeitslosigkeit erholen können und daher länger betreuungsbedürftig bleiben als kleine Familien.

Es zeigt sich nämlich ebenfalls aus den Zahlen des Rechenschaftsberichtes, daß das Winterhilfswerk in stärkerem Maße dazu übergehen konnte, nachdem die erste Not der Massenarbeitslosigkeit überwunden ist, die Schäden zu heilen, die dem einzelnen und gerade größeren Familien besondere Not auch noch nach der Wiederaufnahme der Arbeit machen. Denn während es den wieder in Arbeit Vermittelten durchaus möglich ist, den Bedarf des täglichen Lebens wieder aus Eigenem zu bestreiten, wird es ihnen meist sehr schwer fallen, wieder auszugleichen, was an Anschaffungen, an Hausrat und Kleidung unter Umständen durch Jahre hat vernachlässigt werden müssen. Daher zeigt die folgende Aufstellung der einzelnen Leistungsgruppen u. a. eine Zunahme der Leistungen an Bekleidung und an Haushaltsgegenständen.

	WHW. 1935/36		WHW. 1936/37		Zu- bzw. Abnahme RM
	RM	i. v.H.	RM	i. v.H.	
Nahrungs- und Ge- nußmittel.....	125 652 729,75	34,3	124 080 304,02	38,6	- 1 572 425,73
Brennmaterialien ...	78 201 270,02	21,4	62 937 592,36	19,6	-15 263 677,66
Bekleidung	80 024 239,36	21,9	78 965 265,14	24,5	- 1 058 974,22
Haushaltsgegen- stände	9 472 089,16	2,6	9 579 671,89	3,0	+ 107 582,73
Gutscheine und Lei- stungen	65 509 072,39	17,9	38 630 041,72	12,0	-26 879 030,67
Sonstige Sachspenden	6 970 316,21	1,9	7 650 106,53	2,3	+ 679 790,32
Insgesamt:	365 829 716,89	100	321 842 981,66	100	-43 986 735,23

Aus der zwei Seiten des Rechenschaftsberichtes umfassenden Aufstellung der verteilten Spenden können wir hier wieder nur einen Auszug bringen, der im wesentlichen die gleichen Gegenstände wie im Vorjahre umfassen soll (doch ist zu beachten, daß die Mengeneinheiten in diesjährigen Bericht weithin geändert sind, in den meisten Fällen neu „dz“ statt Zentner im Vorjahre).

1. Nahrungs- und Genußmittel:

Mehl	363 249	dz
Brot	50 393	„
Fische, Fischfilet u. Fischkonserven	93 398	„✓
Fleisch und Fleischkonserven	40 387	„
Butter, Margarine, Schmalz und andere Fette .	28 588	„
Eier	1 438 781	Stück
Kartoffeln	5 478 019	dz
Milch	4 024 378	Liter
Milch in Dosen	2 802 450	Dosen
Zucker	96 719	dz
Gemüse	246 860	„}
Gemüsekonserven	49 375	„}

2. Brennmaterialien:	
Kohlen	21 218 808 dz
Holz	177 174 rm
3. Bekleidung:	
Anzüge	189 576 Stück
Berufskleidung	78 467 „
Mäntel	323 304 „
Schuhe	1 792 400 Paar
Strümpfe	1 498 327 „
Wolle	696 dz
Säuglings- und Kinderwäsche	1 948 097 Stück
Säuglingsausstattungen	30 214 „
4. Haushaltsgegenstände:	
Betten	92 955 Stück
Bettfedern	363 dz
Decken	173 007 Stück
Säuglingskörbe	9 587 „
Kinderwagen	5 941 „
5. Gutscheine und Leistungen:	
Gutscheine für Lebensmittel	14 954 178 RM
Gutscheine für Bekleidung	5 589 767 „
Gutscheine für Strom und Gas	491 857 „
Freikarten für Theater, Konzerte, Kino	3 734 752 Stück
6. Sonstige Sachspenden:	
Bücher	51 881 Stück
Weihnachtsbäume	624 561 „
Spielzeug	802 959 „

Unberücksichtigt geblieben sind die Leistungen im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“.

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen des Winterhilfswerks dem Heere freiwilliger Helfer zu. Wie im Vorjahre ist eine geringe Steigerung der Helfer mit Gehalt oder Entschädigung eingetreten, deren Zahl sich diesmal im Gesamtdurchschnitt auf 8652 belief (+ 832). Dem steht gegenüber eine Zunahme der ständigen ehrenamtlichen Helfer auf 706 598 (+125 640). Die Zahl der gelegentlichen Helfer ist auf 633 758 zurückgegangen (- 12 382). Die Zahl der mit Gehalt oder Entschädigung arbeitenden Helfer beträgt nur 1,2% der Zahl der ständigen ehrenamtlichen Helfer und 0,6% der Gesamtzahl der Helfer überhaupt. Damit hat sich die Gesamtzahl der Helfer um 114 090 auf 1 349 008 erhöht. Diesem Heere der freiwilligen Helfer ist es zu verdanken, daß das Winterhilfswerk trotz des vergrößerten Umfanges seinen Unkostensatz auf dem außerordentlichen niedrigen Satz von 1,8% seiner Leistung halten konnte.

Der diesjährige Rechenschaftsbericht des Winterhilfswerks des Führers schließt mit einer Gesamtaufstellung der Leistungen:

WHW. 1933/34	RM	350 000 356
„ 1934/35	„	360 493 430
„ 1935/36	„	371 943 908
„ 1936/37	„	408 323 140
zusammen:		RM 1 490 760 834

Er zeigt, daß der Appell des Führers nicht vergeblich gewesen ist und mit dem wachsenden Wohlergehen des deutschen Volkes auch seine Opferbereitschaft gestiegen ist. Er bedeutet vor allem insofern einen Wendepunkt in der Geschichte des Winterhilfswerks, als er deutlich davon Kunde gibt, daß die Massennot der Wirtschaftskrise, die der Nationalsozialismus bei der Machtergreifung vorfand, im Weichen ist. Sicher sind noch viele Folgeschäden da, die sich erst allmählich ausgleichen lassen. Aber die Zeit, in der das Winterhilfswerk durch Massenbetreuung der nackten Not großer Volksschichten dienen mußte, ist vorbei. Es wäre aber töricht, zu glauben, daß damit das Winterhilfswerk überflüssig würde. Aber es ist so, daß es jetzt freie Hand bekommt, um sich den eigentlichen Zielen nationalsozia-

listischer Volkswohlfahrtspflege zuwenden zu können. Für den Nationalsozialisten konnte die leider notwendige Massenbetreuung durch das Winterhilfswerk immer nur eine Übergangsmaßnahme sein. Denn sie lag weitab von unserem Wahlspruch „Vorbeugen ist besser, denn heilen“. Jetzt aber ist es in steigendem Maße möglich, die Mittel des Winterhilfswerks einzusetzen für die vorbeugenden Maßnahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“. Hier harren noch große Aufgaben der Bewältigung. Hauptamtsleiter Hilgenfeldt konnte in Nürnberg stolz darauf hinweisen, daß es dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ im Zusammenwirken mit dem Hauptamt für Volksgesundheit gelungen sei, die Säuglingssterblichkeit herabzumindern und damit Tausende von Kindern und Menschenleben dem deutschen Volke zu erhalten. Hier in der Betreuung von Mutter und Kind mit dem Ziel, das deutsche Volk gesünder und leistungsfähiger zu machen, liegt die Zukunft nationalsozialistischer Volkswohlfahrtspflege. Das Winterhilfswerk aber wird in steigendem Maße dazu beitragen können, diese Arbeit zu ermöglichen und auszubauen, wie das in diesem Jahre zuerst mit der Zuweisung von 54,6 Millionen RM an das Hilfswerk „Mutter und Kind“ und 5 Millionen RM an den Reichsmütterdienst geschehen ist.

Das Berliner Abkommen

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des § 42a StGB. gehört u. a. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstation oder einer Entziehungsanstalt. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist nach § 42b StGB. durch das Gericht anzuordnen, wenn jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert. Die Unterbringung in einer Trinkerheilstation oder einer Entziehungsanstalt wird nach § 42c StGB. vom Gericht angeordnet, wenn ein gewohnheitsmäßiger Trinker oder Rauschgiftsüchtiger wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit seiner Sucht in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit zu einer Strafe verurteilt worden ist und seine Unterbringung erforderlich erscheint.

In Preußen ist nach dem Ausführungsgesetz vom 16. 10. 1934 (GS. S. 403) die auf Grund der §§ 42b oder 42c StGB. angeordnete Anstaltsunterbringung von den Landesfürsorgeverbänden zu vollziehen. Die zur Unterbringung Verurteilten gelten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung; jedoch findet hinsichtlich der Kosten der Unterbringung ein Rückgriff auf die nach bürgerlichem Rechte Unterhaltungspflichtigen nicht statt. Der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, ist auf deren Ersuchen zur vorläufigen Aufnahme eines Unterzubringenden verpflichtet. Trifft die endgültige Fürsorgepflicht einen außerpreussischen Fürsorgeverband oder läßt sich ihr Träger nicht feststellen, so bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, welchem Fürsorgeverband die Kosten zur Last fallen. Die Kosten der Überführung trägt der Staat (Justizverwaltung).

Über die Auswirkungen dieser Vorschriften hatten sich vier verschiedene Meinungen herausgebildet. Aus der Bestimmung, daß die zur Unterbringung Verurteilten als hilfsbedürftig im Sinne der FV. zu gelten haben, ist gefolgert worden, daß auch § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung zur FV. in vollem Umfang Anwendung finden müsse. Dies hätte zur Folge, daß der Landesfürsorgeverband die allgemeinen Verwaltungskosten und der Bezirksfürsorgeverband die Individualkosten zu tragen hätte. Eine andere Ansicht ging dahin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 16. 10. 1934 nur die Fürsorgepflichtverordnung selbst, nicht aber auch die Preussische Ausführungsverordnung zugrunde zu legen sei. Danach könnte von einem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband die Erstattung der vollen Kosten verlangt werden. Vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern wurde die Auffassung vertreten, daß die Landesfürsorgeverbände

allein die vollen Kosten zu tragen hätten. Das Wort „vollziehen“ im § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 16. 10. 1934 bedeutet, daß der Landesfürsorgeverband nicht nur die Unterbringung durchzuführen, sondern auch deren Kosten zu tragen habe. Wenn im Satz 2 des § 1 die Insassen für hilfsbedürftig nach der Fürsorgepflichtverordnung erklärt würden, so beziehe sich das nicht auf die Preußische Ausführungsverordnung und könne jedenfalls an der grundsätzlichen Kostenpflicht der Landesfürsorgeverbände nichts ändern. Daß im Verhältnis zwischen den Landesfürsorgeverbänden die Vorschriften der FV. über Kostenersatz und Übernahme Geltung hätten, wurde von keiner Seite bezweifelt.

Demgegenüber stellte sich das Bundesamt für das Heimatwesen auf den Standpunkt, daß der Bestimmung in dem Gesetz vom 16. 10. 1934, wonach die zur Unterbringung Verurteilten als hilfsbedürftig im Sinne der FV. zu betrachten sind, überhaupt keine Bedeutung beizumessen sei. Nur der Reichsgesetzgeber könne bestimmen, wer als hilfsbedürftig im Sinne der FV. zu gelten habe, nicht aber ein Land. Durch das Gesetz vom 16. 10. 1934 würden die Kosten für die auf gerichtliche Anordnung Unterbrachten nicht zu Fürsorgekosten, da der durch das Reichsgesetz vom 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565) neu eingefügte § 21 b FV. keine Anwendung finden könne. Die Rechtsprechung des Bundesamts hat zur Folge, daß stets der Landesfürsorgeverband mit den Kosten belastet bleibt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat. Dies steht offenbar im Widerspruch zu dem Sinn des Gesetzes vom 16. 10. 1934, in dem von einer vorläufigen Aufnahme eines Unterzubringenden und der endgültigen Fürsorgepflicht die Rede ist.

Diese Gesichtspunkte sind in einer Tagung der Sachbearbeiter der preußischen Landesfürsorgeverbände, die am 6. 3. 1937 in Berlin stattfand, auf Grund eines Referats von Landesrat Dr. Andreae-Hannover eingehend erörtert worden. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Rechtslage, die sich aus der Entscheidung des Bundesamts ergibt, für die Landesfürsorgeverbände durchaus unbefriedigend sei. Wenn schon die Bezirksfürsorgeverbände nicht zu den Kosten herangezogen werden könnten, so müßten doch wenigstens im Verhältnis zwischen den Landesfürsorgeverbänden die Vorschriften der FV. über Kostenersatz und Übernahme Anwendung finden. Um dieses Ziel zu erreichen, kam man überein, eine Vereinbarung zu treffen, die entgegen der Rechtsprechung des Bundesamts dem Sinn des Gesetzes vom 16. 10. 1934 Rechnung trägt.

Diese Vereinbarung ist unter dem Namen „Berliner Abkommen“ mit Wirkung vom 1. 10. 1937 abgeschlossen worden und hat folgenden Wortlaut:

„Berliner Abkommen.

Vom 6. März 1937.

Für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt gemäß § 1 des Preußischen Gesetzes vom 16. 10. 1934 (GS. S. 403) wird zwischen den preußischen Landesfürsorgeverbänden folgendes vereinbart:

§ 1

Die Kosten der Unterbringung werden von den Landesfürsorgeverbänden ohne Inanspruchnahme der Bezirksfürsorgeverbände getragen.

§ 2

Kostenersatz und Übernahme richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 PrAVFV. und des Kieler Abkommens.

§ 3

Als vorläufig verpflichteter LFV. i. S. des § 1 Abs. 1 des Kieler Abkommens gilt der Landesfürsorgeverband, der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. 10. 1934 zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet ist.

§ 4

Begründet i. S. des § 2 des Kieler Abkommens ist ein Übernahmeantrag nur dann, wenn auch die Zustimmung der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zur Überführung nachgewiesen wird.

§ 5

Entsteht über die Anwendung des Abkommens eine Meinungsverschiedenheit, so kann jeder Teil bei dem Deutschen Gemeindetage die Erstattung eines Gutachtens beantragen. Vor Abgabe des Gutachtens hat dieser die Stellungnahme des anderen Teiles und mindestens zweier weiterer LFV. herbeizuführen. Das Gutachten gilt für die beteiligten LFV. als endgültige Entscheidung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Erstattung des Gutachtens hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 18a der Fürsorgeverordnung.

§ 6

Das Abkommen tritt am 1. 10. 1937 in Kraft. Es findet auf schwebende Unterstützungsfälle Anwendung. Es gilt auch dann, wenn in einem Rechtsstreit über eine in dem Abkommen nicht geregelte Frage die Höhe der Kosten rechtskräftig anders festgestellt worden ist.“

Im einzelnen ist dazu noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Von einer näheren Festlegung der Aufwendungen, die unter den Begriff „Kosten der Unterbringung“ fallen, in der Vereinbarung selbst mußte abgesehen werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Abgrenzungsfragen gegenüber dem Justizfiskus, die sich einer Regelung durch die Vereinbarung entziehen. Bei der Beurteilung werden die Ausführungen von Landesrat Dr. Andreae auf der Tagung am 6. 3. 1937 zugrunde zu legen sein, gegen die sich ein Widerspruch nicht erhoben hat.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende Fragen:

- a) Die Überführungskosten trägt, wie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, der Justizfiskus. Dazu gehört auch die Kleidung, die der Kranke auf dem Leibe hat. Man kann aber nicht verlangen, daß der Kranke eine Kleiderausstattung mitbringt, wie sie üblicherweise nach dem Reglement den anderen Insassen vorgeschrieben ist.
Auch die Kosten der Rückführung eines Entwichenen werden von dem Justizfiskus zu tragen sein, es sei denn, daß wegen eines nachweisbaren Verschuldens der Anstalt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kostenlast verschiebt.
- b) Der während des Anstaltsaufenthalts erforderlich werdende Bekleidungs- aufwand gehört zu den Kosten der Unterbringung. Er kann nicht etwa einem Bezirksfürsorgeverband auferlegt werden.
- c) Die Krankenhausbehandlung in der Anstalt selbst gehört grundsätzlich zu den Kosten der Unterbringung.
- d) Die von der Anstalt selbst bewirkte Beerdigung gehört zu den Kosten der Unterbringung.

Zu § 2. Das Kieler Abkommen in der neuen Fassung vom 27. 6. 1935 regelt die Ersatzansprüche des vorläufig verpflichteten gegen den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband aus der Anstaltsfürsorge gemäß § 6 Abs. 1 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung. Danach kann der vorläufig verpflichtete Landesfürsorgeverband zunächst nur den Satz in Rechnung stellen, den er selbst von seinen Bezirksfürsorgeverbänden erhebt. Verlangt er von dem endgültig zuständigen Landesfürsorgeverband die Übernahme in eigene Fürsorge, so wird dieser Satz noch weitere vier Wochen, gerechnet vom Eingang des begründeten Übernahmeantrages a., beibehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn bis dahin die Übernahme nicht erfolgt ist, der vorläufig verpflichtete Landesfürsorgeverband denjenigen Satz verlangen, den er von seinen einheimischen Selbstzahlern der niedrigsten Klasse erhebt. Das Kieler Abkommen ist mit Erläuterungen in der Nr. 8 der DZW., 11. Jahrgang, vom November 1935 S. 541 veröffentlicht.

Zu § 4. Nach § 2 des Kieler Abkommens gilt ein Übernahmeantrag nur dann als begründet, wenn ein ärztlicher Fragebogen vorliegt und der bisherige Aufenthalt des Kranken sowie alle sonstigen Tatsachen angegeben sind, aus denen die Zu-

ständigkeit des um die Übernahme ersuchten Landesfürsorgeverbandes gefolgert wird. Da die Überführung eines zur Unterbringung Verurteilten von einer Anstalt in die andere nur mit Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde möglich ist, kann man die im Kieler Abkommen vorgesehene Frist von vier Wochen nicht eher laufen lassen, als bis die Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde vorliegt.

Zu § 5. Durch Gutachten des Deutschen Gemeindetages ist auch in den Fällen zu entscheiden, in denen Meinungsverschiedenheiten über die endgültige Fürsorgepflicht bestehen, da der Verwaltungsrechtsweg durch die Entscheidung des Bundesamts versperrt ist.

Zu § 6. Wenn das Abkommen auf schwebende Unterstützungsfälle Anwendung finden soll, so bedeutet dies nicht, daß ihm rückwirkende Kraft beigemessen wird. Die Auswirkungen des Abkommens setzen vielmehr auch bei schwebenden Unterstützungsfällen erst am 1. 10. 1937 ein.

Eine Kündigung des Abkommens ist nicht vorgesehen. Dies ist auch bei dem Kieler Abkommen nicht der Fall, mit dem es im engsten Zusammenhang steht. Anders als bei der Wiesbadener Vereinbarung handelt es sich bei diesen beiden Abkommen nicht um einen Verzicht auf gesetzlich eindeutig gegebene Erstattungsansprüche, sondern um eine den praktischen Erfordernissen der Landesfürsorgeverbände entsprechende vernunftgemäße Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

Es ist jedoch davon ausgegangen worden, daß eine Änderung oder Aufhebung des Abkommens vorgenommen wird, sobald eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften eintritt.

Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Gerhart Groot,
Wissenschaftlicher Referent beim Zentralbüro der DAF., Berlin.

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen fußen in erster Linie auf den Ergebnissen einer Rundfrage, die ich Ende vorigen Jahres mit Unterstützung des Hauptamtes für Kommunalpolitik der Reichsleitung der NSDAP. an alle Gemeinden über 50 000 Einwohner gerichtet hatte. Die Fragen bezogen sich auf alle Gebiete der kommunalen Wohlfahrtspflege, und zwar sowohl auf die Organisation des Innendienstes als auch des Außendienstes. Von 103 befragten Städten über 50 000 Einwohner sandten 102 Städte rechtzeitig einen ausgefüllten Fragebogen ein, und zwar: 26 Städte über 200 000 Einwohner (Gruppe A), 30 Städte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern (Gruppe B) und 46 Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern (Gruppe C). Alle Angaben beziehen sich auf den 1. September 1936 als Stichtag.

Im folgenden sollen nun einige interessante Ergebnisse der Rundfrage wiedergegeben werden, welche die Organisation des Innendienstes des kommunalen Wohlfahrtsamtes betreffen¹⁾.

I. Die Organisationsformen in der kommunalen Wohlfahrtspflege:

Es ist stets eine sehr umstrittene Frage gewesen, welche Stellung die Ämter, die sich aus den verschiedenen Aufgaben der kommunalen Wohlfahrtspflege ergeben: Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt, im Rahmen der gemeindlichen Gesamtorganisation einnehmen sollen. Ist es zweckmäßig, die verschiedenen Ämter in einer einheitlichen Organisation, z. B. einem Wohlfahrtsamt, zusammenzufassen, oder ist es besser, das Jugendamt oder das Gesundheitsamt als selbstständiges Amt zu errichten? Diese Frage hat früher die Wohlfahrtsdezernenten und Leiter der Gemeinden beschäftigt und beschäftigt sie heute in ganz besonderem

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Verf. in der „NS-Gemeinde“, 5. Jhrg. 1937, Folge 6 u. 14.

Maße. Denn nicht nur, daß sich mit der nationalsozialistischen Revolution die Auffassung über die Bedeutung der einzelnen Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege erheblich gewandelt hat, es sind seitdem auch Gesetze von weittragender Bedeutung ergangen, die eine Änderung der bisherigen Organisationsformen in den Städten zur Folge hatten oder aber eine Nachprüfung der derzeitigen Organisationen notwendig machten.

In dieser Hinsicht ist insbesondere das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 zu nennen, das die Gesundheitsämter grundsätzlich als staatliche Einrichtungen erklärte. Die kommunale Betätigung wurde damit grundsätzlich auf das „Wohlfahrts- und Jugendamt“ im engeren Sinne beschränkt. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit der Beibehaltung kommunaler Gesundheitsämter vor, und zwar kann diese Belassung in zweifacher Form geschehen: entweder erhält das kommunale Gesundheitsamt einen staatlichen Leiter, oder der Leiter des Amtes bleibt Kommunalbeamter. Die Folge war aber in jedem Falle eine weitgehende Verselbständigung der Gesundheitsämter.

Nach der Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Gesundheitsämter und zu einer Zeit, wo die Frage nach der Stellung der Jugendämter im Rahmen der Neuordnung der gesamten Jugendwohlfahrtspflege eine wesentliche Rolle spielt, ist es von besonderem Wert und Interesse, einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der behördlichen Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege zu erhalten. Es ist der Zweck der folgenden Aufstellung, einen solchen Überblick zu vermitteln. Die Erhebung ergab, daß gegenwärtig im wesentlichen fünf Organisationstypen anzutreffen sind (siehe umstehende Tabelle).

Am schwächsten ist mit sechs Fällen die Organisationsform I vertreten, bei der alle Zweige der städtischen Wohlfahrtspflege (einschl. Gesundheitsamt) in einem Amt zusammengefaßt sind. Beispiel: Elberfeld: Die drei Ämter sind hier unter einheitlicher Leitung zu einem Wohlfahrtsamt zusammengefaßt. Sie stellen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes dar. Alle allgemeinen Angelegenheiten, das Registraturwesen, Kassen- und Rechnungswesen werden an einer Stelle bearbeitet. Das Wohlfahrtsamt hat unter anderem folgende Abteilungen: Abteilung wirtschaftliche Fürsorge, Abteilung Kriegsfürsorge, Abteilung Jugend- und Gesundheitsfürsorge.

Wesentlich stärker ist mit 26 Fällen die Organisationsform II vertreten, bei der neben dem zentralen Wohlfahrtsamt (einschl. Jugendamt) noch ein selbständiges Gesundheitsamt besteht. Bemerkenswert ist der starke Anteil der Städte der Größengruppe A.

An erster Stelle steht mit 33 Fällen die Organisationsform III, bei der das Fürsorgeamt und das Jugendamt in einem Amt zusammengefaßt sind, während das Gesundheitsamt staatlich ist. Auffallend ist, daß davon keine einzige Stadt der Größengruppe A angehört. Dagegen ist diese Organisationsform heute für die Städte bis 100 000 Einwohner weitaus vorherrschend.

Beispiel: Wiesbaden: Das Jugendamt ist dem Fürsorgeamt eingegliedert. Es bildet innerhalb des Fürsorgeamtes eine im Rahmen seiner Aufgaben selbständige Abteilung. Das Gesundheitsamt ist staatlich.

Zahlenmäßig an zweiter Stelle steht mit 27 Fällen die Organisationsform IV, bei der Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt selbständig nebeneinander stehen. Verhältnismäßig groß ist hier natürlich der Anteil der Städte der Größengruppe A.

Nur in zehn Fällen findet sich schließlich die Organisationsform V vor, bei der Fürsorgeamt und Jugendamt selbständige Ämter sind, während das Gesundheitsamt verstaatlicht ist.

Im allgemeinen kann man sagen, daß der Unterschied der Organisationstypen IV und V gegenüber den Organisationsformen I, II und III darin besteht, daß die einzelnen Ämter in diesen Fällen nicht Abteilungen eines Amtes bilden, sondern

Die Organisationsformen in der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Stand am 1. September 1936.

Kennzeichnung der Organisationsform	Städte
<p style="text-align: center;">Organisationsform I in 6 Städten</p> <p>(Gruppe A = 1, B = 1, C = 4)</p> <p>Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt sind in einem einzigen Amte (Wohlfahrtsamt) zusammengefaßt</p>	<p>Wuppertal, Hagen, Frankfurt a. d. O., Potsdam, Brandenburg, Hamm</p>
<p style="text-align: center;">Organisationsform II in 26 Städten</p> <p>(Gruppe A = 13, B = 7, C = 6)</p> <p>Selbständig nebeneinander</p> <p>1 Wohlfahrtsamt (einschl. Jugendamt)</p> <p>1 Gesundheitsamt</p>	<p>Berlin, Essen, Dresden, Breslau, Duisburg, Düsseldorf, Stuttgart, Hannover, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Altona, Halle, Kassel, Lübeck, Münster, Krefeld, Augsburg, München-Gladbach, Remscheid, Osnabrück, Zwickau, Trier, Wesermünde, Gladbeck, Cottbus</p>
<p style="text-align: center;">Organisationsform III in 33 Städten</p> <p>(Gruppe B = 12, C = 21)</p> <p>Fürsorgeamt und Jugendamt sind im Wohlfahrtsamt zusammengefaßt, Gesundheitsamt ist verstaatlicht</p>	<p>Wiesbaden, Karlsruhe, Mainz, Solingen, Saarbrücken, Hinderburg, Gleiwitz, Ludwigshafen, Würzburg, Freiburg, Rostock, Darmstadt, Dessau, Heidelberg, Gera, Offenbach, Pforzheim, Elbing, Waldenburg, Flensburg, Koblenz, Ulm, Kaiserslautern, Hildesheim, Jena, Tilsit, Neuß, Bamberg, Ratibor, Worms, Halberstadt, Weimar, Oppeln</p>
<p style="text-align: center;">Organisationsform IV in 27 Städten</p> <p>(Gruppe A = 10, B = 8, C = 9)</p> <p>Selbständig nebeneinander</p> <p>1 Wohlfahrts- (Fürsorge-) Amt</p> <p>1 Jugendamt</p> <p>1 Gesundheitsamt</p>	<p>München, Köln, Leipzig, Frankfurt a. M., Dortmund, Nürnberg, Chemnitz, Gelsenkirchen, Bochum, Kiel, Oberhausen, Braunschweig, Aachen, Erfurt, Mühlheim a. Rh., Bielefeld, Plauen, Bonn, Jena, Görlitz, Wanne-Eickel, Recklinghausen, Bottrop, Rheydt, Liegnitz, Witten, Castrop-Rauxel</p>
<p style="text-align: center;">Organisationsform V in 10 Städten</p> <p>(Gruppe A = 2, B = 2, C = 6)</p> <p>Fürsorgeamt und Jugendamt sind selbständige Ämter, Gesundheitsamt ist verstaatlicht</p>	<p>Bremen, Mannheim, Harburg-Wilhelmsburg, Beuthen, Fürth, Oldenburg, Regensburg, Wattenscheid, Heilbronn, Schwerin</p>

Anmerkungen:

Dresden: Die endgültige Form der Organisation steht noch nicht fest.

Lübeck: Es steht noch nicht fest, ob das Gesundheitsamt eine kommunale oder staatliche Einrichtung wird.

daß es sich um selbständige Ämter mit jeweils eigener Amtsleitung handelt. Es gibt allerdings mancherlei Übergangsformen, die eine Einordnung nicht immer leicht machen. So besteht z. B. in Erfurt für die drei Ämter eine Verwaltungsstelle beim Fürsorgeamt, in der alle gemeinsamen Angelegenheiten bearbeitet werden. Die drei Ämter bilden außerdem das Wohlfahrtsamt der Stadt, obwohl das Gesundheitsamt nicht dem Wohlfahrtsdezernenten, sondern einem besonderen Dezernenten untersteht. — In Bonn bilden das Wohlfahrtsamt und das Jugendamt zwar selbständige Ämter, sind aber räumlich und auch organisatorisch miteinander verbunden, da sie einer gemeinsamen Büroaufsicht und einem gemeinsamen Beigeordneten unterstehen. Dagegen ist das Gesundheitsamt dort ein vom Fürsorgeamt und Jugendamt auch räumlich getrenntes Amt, das dem staatlichen Amtsarzt untersteht. — Es muß außerdem beachtet werden, daß in manchen Städten die einzelnen Ämter im Rahmen des Gesamtorganisationsplans als Abteilungen bezeichnet werden, obwohl es sich nicht um Abteilungen eines Amtes, sondern um selbständige Ämter handelt, die höchstens dezernatsmäßig zusammengefaßt sind. Schließlich finden wir Städte, in denen Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt zwar selbständige Ämter sind, aber einem Dezernenten unterstehen, und wo dann dieses Dezernat im Organisationsplan als „Wohlfahrtsamt“ bezeichnet wird. Besser wäre hier eine Bezeichnung wie „Wohlfahrtsverwaltung“ oder „Sozialverwaltung“.

Wenn wir nun auf Grund der vorstehenden Übersicht einmal die Stellung der einzelnen Ämter untersuchen, so kommen wir zunächst hinsichtlich des Jugendamtes zu dem Ergebnis, daß das Jugendamt in 65 von insgesamt 102 Städten in das Wohlfahrtsamt eingegliedert ist. Davon gehören 34 Städte der Größengruppe C, 17 der Gruppe B und 14 der Gruppe A an. Ein selbständiges Jugendamt finden wir in 12 Städten der Größengruppe A, 10 Städten der Gruppe B und nur 15 Städten der Gruppe C. — Hinsichtlich des Gesundheitsamtes ergab sich, daß 59 der 102 Städte ein kommunales Gesundheitsamt haben, und zwar gehören davon allein 24 Städte der Größengruppe A an. Nur in sechs Fällen war das Gesundheitsamt mit dem Fürsorge- und Jugendamt in einem Amt zusammengefaßt.

Es ist von Interesse, diese Ergebnisse mit denen einer ähnlichen Erhebung aus dem Jahre 1931 zu vergleichen, die damals auf Veranlassung des Deutschen Städtetages erfolgte²⁾. Allerdings ist ein Vergleich infolge der inzwischen stattgefundenen Verstaatlichung der Gesundheitsämter nur beschränkt möglich. Damals war in 45 von insgesamt 87 Städten die gesamte städtische Wohlfahrtspflege in einem einzigen Amte vereinigt. Demgegenüber ergibt die vorstehende Übersicht, selbst wenn wir einmal die Organisationsform I und III zusammenfassen, daß heute nur in 39 von 102 Städten die gesamte städtische Wohlfahrtspflege in einem Amt zusammengefaßt ist. 1931 bestanden in 20 Städten Fürsorgeamt, Jugendamt und Gesundheitsamt selbständig nebeneinander. Heute zählen wir dagegen 27 Städte, und wenn wir die Organisationsform V noch miterücksichtigen, sogar 37 Städte, in denen dies der Fall ist. Wir können also jedenfalls feststellen, daß seit 1931 eine wesentliche Verselbständigung der einzelnen Ämter stattgefunden hat.

Wir bekämen allerdings m. E. nur ein ungenügendes Bild von der tatsächlichen Verbindung der einzelnen Ämter, wenn sich die Erhebung wie im Jahre 1931 darauf beschränken würde, festzustellen, ob alle drei Ämter in einem einzigen Amt zusammengefaßt sind oder ob sie als selbständige Ämter nebeneinander stehen. Von großer Bedeutung ist auch die Frage nach der dezernatsmäßigen Zusammenfassung der verschiedenen Ämter. Die Berücksichtigung der dezernatsmäßigen Verbindung der Ämter führt nun zu folgendem Ergebnis: In 59 Städten war die gesamte städtische Wohlfahrtspflege (in den Städten mit einem kommunalen Gesundheitsamt also einschl. des Gesundheitsamtes) zumindest in einem Dezernat zusammengefaßt. Von diesen Städten gehören 7 der Größengruppe A, 18 der

²⁾ Der Städtetag, 1932, Nr. 4.

Gruppe B und 34 der Gruppe C an. In 39 Fällen ist das Gesundheitsamt nicht dem Wohlfahrtsdezernat angeschlossen, sondern untersteht entweder direkt dem Oberbürgermeister oder bildet ein besonderes Dezernat. In 90 der befragten Städte waren Fürsorge- und Jugendamt zumindest dezernatsmäßig verbunden. Fürsorge- und Jugendamt sind demnach in fast allen Städten mit über 50 000 Einwohnern organisatorisch miteinander verbunden, sei es dezernatsmäßig, sei es durch die Vereinigung in einem Amt.

Es darf schließlich nicht übersehen werden, daß auch da, wo zwischen den verschiedenen Ämtern keinerlei organisatorische Verbindung in diesem Sinne besteht, eine Zusammenarbeit weitgehend gewährleistet sein kann durch die Einrichtung der sogenannten Familienfürsorge.

II. Das Fürsorgeamt.

Das Fürsorgeamt stellt die Zusammenfassung der gesamten gemeindlichen wirtschaftlichen Fürsorge dar. Durch diese Vereinigung jeglicher wirtschaftlicher Fürsorge werden mehrfache Unterstützungen von verschiedenen Stellen der Gemeinde vermieden und wird insbesondere auch der Familienzusammenhang gewahrt, der sonst zerrissen würde.

Vor dem Kriege gab es auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge nur die Armenpflege. Der Aufbau der Armenämter war dementsprechend einfach und klar. In der Kriegs- und Nachkriegszeit kamen ganze Gruppen von Hilfsbedürftigen neu hinzu: die Familien der Kriegsteilnehmer, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner, die Gleichgestellten, die Wohlfahrtserwerbslosen. Diese Gruppenfürsorge entwickelte sich zunächst neben und außerhalb der Armenämter, oft in Form besonderer „Fürsorgestellen“. Bald stellte sich jedoch das Bedürfnis heraus, sämtliche Zweige der wirtschaftlichen Fürsorge in einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen. Nach dem Vorbild einzelner Städte bildeten sich überall straff gegliederte Fürsorge- (Wohlfahrts-) Ämter. Es war ganz natürlich, daß man die verschiedenen „Fürsorgestellen“ zunächst als Abteilungen in das Fürsorgeamt einbaute und als solche nebeneinander bestehen ließ. So finden wir heute in zahlreichen Städten im Fürsorgeamt Abteilungen für allgemeine Fürsorge, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Sozialrentner, für Kleinrentner und Gleichgestellte und für Wohlfahrtserwerbslose. Viele Gemeinden sind in der Aufspaltung noch weitergegangen und haben innerhalb des Fürsorgeamtes besondere Stellen für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe oder der Familienunterstützung³⁾, für Asoziale, für Wanderer, für hilfsbedürftige Minderjährige usw. geschaffen. Daneben gibt es in vielen gemeindlichen Wohlfahrtsämtern Abteilungen für besondere fachliche Aufgaben, z. B. die Abteilung „Arbeitsfürsorge“ oder die Abteilung „Geschlossene oder Anstaltsfürsorge“.

Es muß ernstlich die Frage aufgeworfen werden, ob die gruppenmäßige Aufteilung in diesem Umfange auch heute noch Berechtigung hat⁴⁾. Bei der starken Aufgliederung der wirtschaftlichen Fürsorge besteht die Gefahr, daß die Einheitlichkeit der Fürsorge — darunter ist nicht etwa die Gleichförmigkeit zu verstehen — zerstört wird. Sie führt leicht zu einer Überspitzung der Sonderfürsorge für die eine oder andere Gruppe und bewirkt dadurch unberechtigte Bevorzugungen und unnötige Belastungen der Gemeinde. Außerdem hat sie in vielen Fällen eine Aufblähung des Verwaltungsapparates zur Folge. Diese Mängel sind im allgemeinen ausgeschlossen, wenn die verschiedenen Fürsorgezweige unter Auflösung der Gruppenabteilungen einheitlich bearbeitet werden. Keineswegs soll durch eine derartige „Einheitsfürsorge“ eine Schematisierung der Fürsorge herbeigeführt werden. Die Sonderbestimmungen, die für einzelne Gruppen getroffen worden sind, können und müssen auch bei einheitlicher Bearbeitung beachtet werden. Ebenso kann und soll bei der Einheitsfürsorge die

³⁾ Auch nötig (vgl. § 1 Abs. 2 FUVorschr.) (R.)

⁴⁾ Vgl. hierzu Zeitschr. f. d. Heimatwesen Nr. 7, 1935.

gebotene Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellten genommen werden.

Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse, wie die Stadt München-Gladbach den erst kürzlich erfolgten Übergang von der Gruppenfürsorge zur Einheitsfürsorge begründet. Sie schreibt mir u. a.: „Führerprinzip, Vereinfachung und Vereinheitlichung in der Fürsorgeverwaltung, sparsamste Ausgabenwirtschaft — ohne jedoch die berechtigten und gesetzmäßig sichergestellten Belange der Hilfsbedürftigen zu schmälern — sind unerläßliche Voraussetzungen für die Gestaltung und Ausübung der Fürsorge im nationalsozialistischen Staat. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde von der Gruppenfürsorge zur Einheitsfürsorge übergegangen. Früher gab es in München-Gladbach eine ganze Anzahl selbständig arbeitender Fürsorgedienststellen. Heute wird die gesamte Fürsorge unter einheitlicher Leitung vollzogen. Früher wurden die Mitglieder einer Familie von mehreren Fürsorgedienststellen betreut. Es gab Fürsorgestellen für die gehobene und gewöhnliche Fürsorge, für arbeitsfähige Hilfsbedürftige unter 60 und über 60 Jahren, für männliche und weibliche Hilfsbedürftige, für arbeitende und nicht arbeitende Volksgenossen. Heute werden alle Mitglieder einer Familie, ohne Rücksicht auf die Ursache der Hilfsbedürftigkeit und ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters durch eine Fürsorgedienststelle betreut. Die Erhaltung der Familieneinheit ist dadurch gewahrt... Die Erfahrungen mit der Einheitsfürsorge sind denkbar günstig. Das ist bereits durch das Gemeindeprüfungsamt festgestellt und verwertet worden.“

Auch bei der Einheitsfürsorge wird den örtlichen Besonderheiten durch Bildung einiger weniger Sonderabteilungen Rechnung zu tragen sein. Die Unterhaltung einer besonderen Stelle für die Kriegsoptioner muß aus psychologischen und aus sachlichen Gründen (Kenntnis der Gesetze und der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Kriegsoptionerversorgung) befürwortet werden⁵). Werden Fürsorgearbeiten in größerem Umfange durchgeführt, so wird unter Umständen eine besondere Abteilung „Arbeitsfürsorge“ in Betracht kommen. Hat das Amt mit einer größeren Zahl von Wanderern zu tun, so kann es zweckmäßig sein, für diese eine besondere Stelle einzurichten, anstatt eine Aufteilung auf die einzelnen Sachbearbeiter vorzunehmen.

Bereits vor der nationalsozialistischen Revolution war man in einigen Fürsorgeämtern von der scharfen gruppenmäßigen Gliederung des Innendienstes abgekomen und statt dessen zu der einheitlichen Bearbeitung der verschiedenen Fürsorgezweige übergegangen. Wie die Antworten der befragten Städte zeigen, hat diese Entwicklung unter dem Einfluß nationalsozialistischer Gedankengänge erhebliche Fortschritte gemacht. Die Umfrage ergab nämlich, daß bereits 35 Städte mit über 50 000 Einwohnern grundsätzlich die Einheitsfürsorge haben! Es handelt sich dabei um die Städte: Berlin, Köln, Leipzig, Essen, Breslau, Düsseldorf, Hannover, Stuttgart, Nürnberg, Magdeburg, Altona, Kiel, Halle, Oberhausen, Kassel, Aachen, Solingen, Saarbrücken, Lübeck, München-Gladbach, Münster, Gleiwitz, Harburg-Wilhelmsburg, Recklinghausen, Offenbach, Wesermünde, Liegnitz, Ulm, Wattenscheid, Gladbeck, Tilsit, Cottbus, Worms, Oppeln und Weimar. Demnach gehören von diesen 35 Städten allein 13 der Großengruppe A an.

Als Gruppenfürsorge werden dabei lediglich ausgeübt in Köln: die Kb.- und Kh.-Fürsorge; in Essen: die sogenannte Kriegsfürsorge und die Arbeitsfürsorge (letztere ist aber im Abbau begriffen); in Hannover: die Kriegerfürsorge (einschl. Familienunterstützung); in Nürnberg: die Familienunterstützung und Zusatzrenten; in Magdeburg: die Kb.- und Kh.-Fürsorge und die Wandererfürsorge (für die Kleinrentner sind hier ebenso wie in Nürnberg besondere Sprechstunden eingerichtet); in Kiel: Kriegsrentnerfürsorge, Fürsorge für Obdachlose und Anstaltsfürsorge; in Halle: für die erstmalige Unterstützung von Wohlfahrtserwerbslosen ist eine besondere Stelle eingeschaltet, die insbesondere etwaige Ansprüche gegen das Arbeitsamt usw. wahrnimmt und darüber hinaus die Arbeitsfürsorge einleitet. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen aufgeführten Städten.

⁵) Das gleiche muß für die Familienunterstützung verwirklicht werden (§ 1 Abs. 2 FUVorschr.). (R.)

In weiteren 14 Städten stellen wir Übergangsformen fest, d. h. es hat dort wenigstens eine teilweise Vereinheitlichung stattgefunden. So finden wir z. B. in Duisburg nur noch folgende Sondergruppen: Duisburg: Kriegsofoper und Kleinrentner, Familienunterstützung; Wuppertal: Kriegsofoper, Kleinrentner und wirtschaftliche Fürsorge für Pflegekinder; Mülheim a. Rh.: Kriegsofoper, Blinde, Kleinrentner, Familienunterstützung; Darmstadt: Kleinrentner, Kriegsbeschädigte; Fürth: Kleinrentner, Vorzugsrenten-Angelegenheiten, Familienunterstützung.

Insgesamt kann also zweifellos in der wirtschaftlichen Fürsorge ein starker Übergang von der Gliederung nach Personengruppen zur einheitlichen Bearbeitung festgestellt werden, zumal, wenn man berücksichtigt, daß zahlreiche Städte, wie Jena, Elbing, Beuthen usw. die Einführung der Einheitsfürsorge für die nächste Zeit planen. Lediglich in den Städten der Größengruppe C hat sich der Gedanke der Einheitsfürsorge noch nicht im gleichen Maße durchgesetzt. Es scheint hier zunächst eine Rolle zu spielen, daß in vielen Städten dieser Größenordnung die Zahl der Klein- und Sozialrentner relativ gering ist, so daß unter Umständen ein bis zwei Sachbearbeiter genügen, um die sogenannte gehobene Fürsorge durchzuführen. Von einer Zersplitterung oder gar einer „Aufblähung des Verwaltungsapparates“ kann in diesem Fall natürlich nicht die Rede sein. Andererseits gibt es in dieser Größengruppe auch ausgesprochene Rentnerstädte, in denen die Zahl der Klein- und Sozialrentner die der sonstigen Hilfsbedürftigen und Wohlfahrts-erwerbslosen sogar überwiegt und wo deshalb die Vorurteile gegen eine einheitliche Bearbeitung der verschiedenen Fürsorgegruppen besonders groß sind. — Ein endgültiges Urteil über die Zweckmäßigkeit der Organisation läßt sich letzten Endes nur auf Grund einer genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse fällen. Es darf insbesondere auch nicht übersehen werden, daß der Umfang der gruppenmäßigen Aufteilung sehr verschieden ist. Mehrere Städte haben lediglich eine Aufteilung in: „allgemeine Fürsorge“ und „gehobene Fürsorge“ oder in die drei Abteilungen: allgemeine Fürsorge, Klein- und Sozialrentner-Fürsorge, Kb.- und Kh.-Fürsorge. Diese Organisation kann sich durchaus bewährt haben, wie dies kürzlich im Falle der Stadt Schneidemühl auch durch die Präsidialabteilung des Deutschen Rechnungshofes festgestellt worden ist.

Abzulehnen ist dagegen auf jeden Fall die starke Aufteilung in alle möglichen Fürsorgegruppen, weil eine solche Aufteilung die Einheitlichkeit der Fürsorge gefährdet. Grundsätzlich ist die weitgehende Zusammenfassung der verschiedenen Unterstützungsgruppen zweckmäßiger und wirtschaftlicher.

In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf die Frage eingegangen werden, in welcher Weise die Geschäfte des Fürsorgeamtes auf die Sachbearbeiter zu verteilen sind. Die Verteilung kann im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen: a) nach dem Alphabet oder nach dem Wohnbezirk, b) nach den verschiedenen Fürsorgegruppen — unter Umständen innerhalb jeder Gruppe wieder nach dem Alphabet oder dem Wohnbezirk. Für die alphabetische Einteilung, die nach rein mechanischen Gesichtspunkten die nächstliegende ist, wird vor allem angeführt, daß sie bei einer Änderung in der Wohnung keine Überweisung an einen anderen Sachbearbeiter notwendig mache. Damit werde erreicht, daß der betreffende Beamte im Laufe der Zeit ein vollständiges Bild über die Verhältnisse vieler Familien erhalte, wodurch mehr und mehr die Möglichkeit geschaffen werde, im Einzelfall die individuelle Fürsorgetätigkeit zu vervollkommen. In diesem Sinne heißt es auch in dem Hallenser Gutachten des Reichssparkommissars: „Die Einteilung nach Buchstaben in der Kostenstelle hat nach Angabe der Fürsorgeverwaltung den Aktenverkehr wesentlich erleichtert, weil bei einem Verzug der Unterstützungsempfänger die Zuständigkeit des Beamten nicht wechselt. Bei der gerade gegenwärtig sehr häufigen Fluktuation Alleinstehender innerhalb des Stadtbezirks ist darin eine wertvolle Kontrollmaßnahme zu erblicken.“ „... Der Beamte der Kostenstelle, der bestimmte Buchstaben bearbeitet, muß mit sämtlichen Bezirksfürsorgerinnen verhandeln, umgekehrt jede Bezirksfürsorgerin mit allen Beamten der Kostenstelle. Der dauernde Meinungsaustausch bewirkt eine Einheitlichkeit in der Auffassung und Handhabung sowohl fürsorgerischer wie ver-

waltungsmäßiger Grundsätze, die sonst schwer zu erzielen ist, falls man die Zuständigkeit sowohl des Beamten der Kostenstelle wie der Bezirksfürsorgerin auf bestimmte Bezirke abstellt.“

Von den Anhängern einer wohnbezirklichen Einteilung wird demgegenüber geltend gemacht, daß nur der Sachbearbeiter, der einen bestimmten Wohnbezirk zugeteilt bekomme, die Möglichkeit habe, in ständiger Fühlungnahme mit der Familienfürsorgerin und den Vorstehern der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Jugendpfleger seines Bezirks zu bleiben. Bei der Einteilung nach dem Alphabet sei eine solche Zusammenarbeit, die für eine planmäßige Fürsorge im Sinne der Familienbetreuung unerlässlich sei, praktisch unmöglich, da ja jeder Sachbearbeiter mit jedem Fürsorger und jedem Bezirksvorsteher zu tun habe. So schreibt mir z. B. die Stadt Düsseldorf u. a.: „Die Fürsorgefälle sind hier nach Wohnbezirken auf die Sachbearbeiter verteilt. Diese Einrichtung hat sich seit Jahren bewährt. Dadurch ist erreicht worden, daß die Sachbearbeiter nur mit bestimmten Fürsorgerinnen, Wohlfahrtsbezirksberatern und ehrenamtlichen Helfern zu tun haben. Bei einer Verteilung der Hilfsbedürftigen nach Buchstaben wäre der Sachbearbeiter dagegen gezwungen, mit allen Stellen im Stadtgebiet in Verbindung zu treten; eine gründliche Bearbeitung der einzelnen Unterstützungsfälle würde dadurch sehr erschwert werden.“

Wieweit ist nun die wohnbezirkliche Einteilung in den deutschen Gemeinden bereits praktisch verwirklicht worden? Die Rundfrage ergab, daß 37 der Städte mit über 50000 Einwohnern — davon 13 Städte der Größen­gruppe A — wenigstens für einzelne Unter­stützungsgruppen die wohnbezirkliche Einteilung haben. In der Regel handelt es sich dabei um solche Städte, die entweder grundsätzlich oder teilweise die Einheitsfürsorge durchgeführt haben. In diesen Fällen sind nur in den Sondergruppen die Fürsorgefälle nach dem Alphabet auf die Sachbearbeiter verteilt. Es sind aber auch mehrere Städte darunter, die grundsätzlich die Gruppenfürsorge haben, wie z. B. Braunschweig und Krefeld, das in der Abteilung für sonstige Hilfsbedürftige die wohnbezirkliche, in den übrigen Gruppen aber die alphabetische Einteilung hat. Andererseits gibt es auch zahlreiche Städte, die zwar „Einheitsfürsorge“, nicht aber die Einteilung nach Wohnbezirken haben. In 17 Städten ist grundsätzlich die einheitliche Bearbeitung der verschiedenen Fürsorgegruppen und die Aufteilung der Fürsorgefälle auf die Sachbearbeiter nach Wohnbezirken durchgeführt. Es handelt sich um die Städte: Berlin, Köln, Essen, Breslau, Düsseldorf, Altona, Kiel, Oberhausen, Kassel, Saarbrücken, Lübeck, Münster, München-Gladbach, Gladbeck, Recklinghausen, Weimar und Opleln.

Obwohl die wohnbezirkliche Einteilung vom Standpunkte der Familienfürsorge und im Interesse einer engen Zusammenarbeit des „Verwaltungs“beamten mit den Organen des Außendienstes meines Erachtens vorzuziehen ist, ist eine generelle Entscheidung für die eine oder andere Methode kaum möglich. Die wohnbezirkliche Verteilung der Fürsorgefälle wird vor allem für solche Städte in Betracht kommen, die wenigstens teilweise die verschiedenen Unter­stützungsgruppen zusammengefaßt haben. Für Städte mit einer ausgesprochenen Gruppenfürsorge ist sie dagegen weniger zweckmäßig und nicht anzuraten.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar bis März 1937.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,

A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,
B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,
E = Städte unter 20 000 Einw.,
L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im ersten Kalendervierteljahr 1937 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. 3. 1937		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
	Parteien	auf 1000 Einw.	Barleistungen			Sachaufwand	insgesamt	je Einwohn.-RM
			laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbedürft. RM ¹⁾	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1	232 128	54,7	22 662,9	94,8	701,5	5 803,9	29 168,3	6,9
A 2	354 836	51,8	37 941,2	113,8	913,6	5 980,7	44 835,5	6,5
A 3	214 919	40,7	20 713,3	110,8	574,6	4 692,3	25 980,2	4,9
A insgesamt ohne Berlin .	801 883	49,0	81 317,4	109,1	2 189,7	16 476,9	99 984,0	6,1
B	569 755	46,9	58 654,5	112,6	1 488,2	10 673,0	70 815,7	5,8
C	161 468	40,5	16 518,5	107,3	488,3	2 684,3	19 691,1	4,9
D	140 248	45,0	13 286,0	100,1	488,5	2 337,3	16 111,8	5,2
E	128 597	37,0	10 841,5	90,8	542,1	1 754,7	13 138,3	3,8
A-D insgesamt ohne Berlin .	1 232 196	45,7	121 963,4	106,0	3 708,6	23 253,2	148 925,2	5,5
E	1 000 068	44,0	99 300,5	107,6	3 007,1	17 449,3	119 756,9	5,3
L	17 965	33,5	1 296,3	70,5	124,1	270,6	1 691,0	3,2
Insgesamt	2 057 236	31,2	181 522,5	91,9	6 113,2	32 545,3	220 181,0	3,3

¹⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 2., 3., 4. Kal. Vj. 1936 und für das 1. Kal. Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der Parteien am 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1936 und 31. 3. 1937.

Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im ersten Kalendervierteljahr 1937 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. März 1937					
	Anerkannte Wohlfahrts-erwerbslose (WE) ¹⁾²⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ²⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ²⁾		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorge- und Notstandsarbeiter
			absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5	6	7
A 1	20 919	26 125	47 044	11,1	19 072	2 609
A 2	50 371	36 985	87 356	12,7	45 350	11 631
A 3	12 902	16 739	29 641	5,6	20 801	4 868
A insgesamt ohne Berlin .	84 192	79 849	164 041	10,0	85 223	19 108
B	63 273	53 724	116 997	9,6	66 151	16 499
C	12 282	16 697	28 979	7,3	16 349	4 166
D	14 925	13 609	28 534	9,2	14 534	1 682
E	7 566	11 629	19 195	5,5	6 703	1 603
A-D insgesamt ohne Berlin .	118 965	121 784	240 749	8,9	122 809	26 559
E	98 046	95 659	193 705	8,5	103 737	23 950
L	499	1 002	1 501	2,8	1 749	129
Insgesamt	37 320	52 605	89 925	2,3	27 127	8 235

¹⁾ Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zählbarkeit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person. — ²⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

^{*)} Aus „Gemeinden u. Statistik“, Beilage z. Nr. 18 d. Zeitschr. „Der Gemeindetag“ v. 15.9.1937.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im ersten Kalender-
vierteljahr 1937 nach Städtegruppen.

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM						
	Aner- kannte WE ¹⁾	Nicht als WE aner- kannte Arbeits- lose ¹⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ¹⁾			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unter- stützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	je Kopf ²⁾ RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	3 075,5	3 251,1	6 326,6	126,7	1,5	614,0	1 487,7
A 2	8 597,4	4 933,6	13 531,0	138,0	2,0	2 198,8	3 095,6
A 3	2 607,2	2 238,2	4 845,4	134,2	0,9	608,9	1 622,8
A insgesamt.	14 280,1	10 422,9	24 703,0	134,2	1,5	3 421,7	6 206,1
ohne Berlin.	11 204,6	7 171,8	18 376,4	137,0	1,5	2 807,7	4 718,4
B.....	2 347,5	2 524,4	4 871,9	140,8	1,2	726,7	1 386,3
C.....	2 649,1	1 861,7	4 510,8	138,6	1,4	558,1	650,0
D.....	1 393,2	1 546,4	2 939,6	130,2	0,8	320,4	396,1
A-D	20 669,9	16 355,4	37 025,3	135,3	1,4	5 026,9	8 638,5
ohne Berlin.	17 594,4	13 104,3	30 698,7	137,2	1,4	4 412,9	7 150,8
E.....	103,2	119,9	223,1	115,0	0,4	82,0	36,8
L.....	7 186,7	6 321,3	13 508,0	124,2	0,4	1 284,5	1 927,7
Insgesamt	27 959,8	22 796,6	50 756,4	132,4	0,8	6 393,4	10 603,0

¹⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

²⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 2., 3., 4. Kal.Vj. 1936 und 1. Kal.Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der WE. am 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1936 und 31. 3. 1937.

Personenkreis der einzelnen Unterstützengruppen am 31. März 1937
nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Kriegs- beschädigte und -hinter- bliebene	Sozial- rentner	Klein- rentner	Gleich- gestellte	Erwerbs- lose ¹⁾	Sonstige Hilfs- bedürftige	Pflege- kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

a) Parteien

A 1	3 588	61 544	17 196	28 491	68 725	41 204	11 380	232 128
A 2	5 214	65 819	14 432	6 368	144 337	103 019	15 647	354 836
A 3	3 684	55 076	13 288	7 281	55 310	63 270	17 010	214 919
A insgesamt.	12 486	182 439	44 916	42 140	268 372	207 493	44 037	801 883
ohne Berlin.	8 898	120 895	27 720	13 649	199 647	166 289	32 657	569 755
B.....	2 828	41 062	11 651	1 896	49 494	45 868	8 669	161 468
C.....	1 538	35 696	10 957	2 115	44 750	36 369	8 823	140 248
D.....	1 070	40 478	15 004	2 615	27 501	32 486	9 443	128 597
A-D	17 922	299 675	82 528	48 766	390 117	322 216	70 972	1 232 196
ohne Berlin.	14 334	238 131	65 332	20 275	321 392	281 012	59 592	1 000 068
E.....	224	5 727	2 243	301	3 379	4 335	1 756	17 965
L.....	4 838	245 989	97 895	11 270	125 287	232 958	88 838	807 075
Insgesamt	22 984	551 391	182 666	60 337	518 783	559 509	161 566	2 057 236

¹⁾ Anerkannte und nicht anerkannte WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Städtegruppe usw.	Kriegs- beschädigte und -hinter- bliebene	Sozial- rentner	Klein- rentner	Gleich- gestellte	Erwerbs- lose ¹⁾	Sonstige Hilfs- bedürftige	Pflege- kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

b) in vH

A 1	1,5	26,5	7,4	12,3	29,6	17,8	4,9	100,0
A 2	1,5	18,5	4,1	1,8	40,7	29,0	4,4	100,0
A 3	1,7	25,6	6,2	3,4	25,8	29,4	7,9	100,0
A insgesamt. ohne Berlin .	1,6	22,7	5,6	5,3	33,4	25,9	5,5	100,0
B	1,8	25,4	7,2	1,2	30,6	28,4	5,4	100,0
C	1,1	25,5	7,8	1,5	31,9	25,9	6,3	100,0
D	0,8	31,5	11,7	2,0	21,4	25,3	7,3	100,0
A-D	1,5	24,3	6,7	4,0	31,7	26,1	5,7	100,0
ohne Berlin .	1,4	23,8	6,5	2,0	32,2	28,1	6,0	100,0
E	1,2	31,9	12,5	1,7	18,8	24,1	9,8	100,0
L	0,6	30,5	12,1	1,4	15,5	28,9	11,0	100,0
Insgesamt	1,1	26,8	8,9	2,9	25,2	27,2	7,9	100,0

Zehn Jahre Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

Von Dr. Schmiljan, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Am 1. 10. 1937 hat sich zum zehntenmal der Tag geöhrt, an dem die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund des AVAVG. vom 16. 7. 1927 ins Leben trat. Die zehnjährige Wiederkehr ihrer Gründung hat die Reichsanstalt zum Anlaß genommen, um in einer Festschrift, ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung vor ihrer Gründung, einen zusammenfassenden Rückblick auf ihren Aufbau, ihren Werdegang und ihre Leistung in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens zu werfen. In 9 Abschnitten gibt die Festschrift Aufschluß über Werden und Wirken der Reichsanstalt, über das Fortschreiten von der Arbeitsvermittlung zur planmäßigen Regelung des Arbeitseinsatzes, über die Berufsnachwuchslenkung, die wertschaffende Arbeitslosenhilfe und die unterstützende Arbeitslosenhilfe, über die Regelung staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Bauvorhaben sowie über das Personal, die räumliche Unterbringung und die Finanzen der Reichsanstalt.

Wenn auch zehn Jahre in der Geschichte einer staatlichen Verwaltung nur eine kurze Spanne Zeit bedeuten, so umschließen die ersten „Zehn Jahre Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ doch einen Zeitraum, in dem Ereignisse von geschichtlicher Tragweite für das deutsche Volk und damit auch für die Reichsanstalt vor sich gegangen sind. Als die Reichsanstalt ihre Tätigkeit aufnahm, stand das wirtschaftliche Leben und damit auch die Arbeitslage in Deutschland im Zeichen der Scheinkonjunktur der Jahre 1926 bis 1929. Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland betrug damals nur rund $\frac{3}{4}$ Million. Aber schon im zweiten Monat des Bestehens der Reichsanstalt, im November 1927, überschritt sie die Millionengrenze und ist bis zu dem seit der Machtergreifung eingeleiteten neuen Abschnitt der Arbeitseinsatzpolitik nicht mehr unter diese Grenze gesunken, sondern bis zum Jahre 1933 ständig gestiegen, bis schließlich der gewaltige Stand von mehr als 6 Millionen Arbeitslose erreicht wurde. Es kann also nicht wundernehmen, daß die Reichsanstalt nicht die Hoffnungen erfüllen konnte, die man bei Erlaß des

AVAVG. an dieses Gesetz und damit auch an die Reichsanstalt geknüpft hatte. Notwendig mußte das Steigen der Arbeitslosigkeit dazu führen, daß die Hauptaufgabe der Reichsanstalt, die Arbeitsvermittlung, in diesen Jahren immer mehr in den Hintergrund trat und das Schwergewicht der Tätigkeit der Reichsanstalt sich mehr und mehr auf die Arbeitslosenversicherung, d. h. die Unterstützung der Arbeitslosen im Wege der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung verlagerte. Dazu bestimmt, die Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Vermittlung in Arbeit zu verhüten und zu beenden, war die Reichsanstalt überwiegend dazu verurteilt, durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung wenigstens den Lebensunterhalt der Arbeitslosen einigermaßen zu sichern; und auch dieser Aufgabe konnte sie in den Krisen Jahren nur in unvollkommenem Maße gerecht werden. Die Verkoppelung der Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenversicherung wie für die Arbeitslosenhilfe überhaupt mit den Finanzen des Reichs führte praktisch dazu, daß ein im Laufe der Zeit immer größerer Teil der unterstützenden Arbeitslosenhilfe von der Arbeitseinsatzbehörde, der Reichsanstalt, gelöst wurde und auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) als Träger der öffentlichen Fürsorge überging. So erklärt sich die den Fernstehenden zunächst seltsam anmutende Tatsache, daß gerade in den Krisen Jahren seit 1930 die Summe der Unterstützungsaufwendungen der Reichsanstalt einen ständigen Rückgang aufweist (1930: 2125,4 Mill. RM; 1931: 2059,7 Mill. RM; 1932: 1419,6 Mill. RM) und damit im krassen Gegensatz zu der Steigerung der Arbeitslosigkeit in den gleichen Jahren steht.

Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus haben auch die Gesicke der Reichsanstalt eine glückliche Wendung erfahren. Der außerordentliche Rückgang der Arbeitslosigkeit, der die Zahl der Arbeitslosen von mehr als 6 Millionen vor der Machtübernahme bis auf 469 000 Ende September 1937 sinken ließ, hat es der Reichsanstalt ermöglicht, sich wieder mehr und mehr ihren eigentlichen Aufgaben, der Arbeitsvermittlung und der Lenkung des Arbeitseinsatzes zuzuwenden. Auf diesem Gebiete sind Tätigkeit und Wirkungsmöglichkeiten der Arbeitsämter im Zeichen der Arbeitsschlacht und anschließend des zweiten Vierjahresplanes auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt worden. Die Dienststellen der Reichsanstalt sind nicht mehr in erster Linie dafür verantwortlich, den Ausgleich zwischen „Angebot und Nachfrage“ auf dem „Arbeitsmarkt“ schlechthin herzustellen, sondern dienen der Aufgabe, die Arbeitskraft als wertvollstes Volksgut sorgsam zu verteilen und den arbeitssuchenden Volksgenossen dem Arbeitsplatz zuzuführen, den er unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Volksgemeinschaft am besten ausfüllen kann. Die Aufgabe, die die Reichsanstalt hier zu erfüllen hat, ist um so bedeutungsvoller, als der unter dem Einfluß nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik vollzogene Wandel von der Massenarbeitslosigkeit zu einem ausgesprochenen Mangel an geeigneten Arbeitskräften den Bemühungen um eine planmäßige Regelung des Arbeitseinsatzes gegenwärtig und für die Zukunft ein ganz anderes Gesicht verleiht als zu Beginn der Arbeitsschlacht im Jahre 1933. Nicht zuletzt mit Rücksicht hierauf nimmt sich die Reichsanstalt der Berufsnachwuchslenkung (Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung) mit besonderer Sorgfalt an und ist auch bestrebt, durch Einrichtung oder Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbildung Arbeitsloser die Umstellung auf den Einsatz in Mangelberufe den Arbeitslosen zu ermöglichen, die aus Berufen mit ungünstiger Beschäftigungslage stammen oder die ihrem erlernten Beruf aus persönlichen Gründen nicht mehr nachgehen können.

Vermöge der straffen Zusammenfassung der Arbeitseinsatzregelung in ihrer Hand ist die Reichsanstalt zum Träger wichtigster staatspolitischer Aufgaben geworden. Damit sieht sie sich an der Schwelle ihres zweiten Jahrzehnts in die Lage versetzt, getragen vom Vertrauen der Staatsführung und organisatorisch und finanziell bestens gerüstet, auf einem Wege weiterzuschreiten, auf dem ihr in einer Zeit, in der der Gedanke der öffentlichen Arbeitsvermittlung noch heiß umstritten und noch nicht — wie heute — Allgemeingut geworden war, mit der Schaffung der öffentlichen Arbeitsnachweise die deutschen Gemeinden (Gemeindeverbände) bahnbrechend vorangegangen sind.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Reichsarbeitsführer ist im August eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die die Ausführung von Arbeiten des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend für die NSV. regelt. Danach gilt als Arbeit für die NSV. die Ausführung gemeinnütziger Arbeiten der nachstehend festgelegten Art:

- a) die Betreuung von Familien, die der zusätzlichen Sozialhilfe bedürfen,
- b) Arbeit in Dauerkindergärten,
- c) Erntekindergarten.

Arbeiten in Kinder-, Jugend- und Müttererholungsheimen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die Einhaltung des Dienstplanes (Verordnungsblatt Nr. 38/78/378) unbedingt gewährleistet ist. Die NS.-Volkswohlfahrt verpflichtet sich, Arbeiten nur in solchen Familien vornehmen zu lassen, welche nach Prüfung der NS.-Volkswohlfahrt einer zusätzlichen Sozialhilfe bedürfen.

Die NSV. stellt durch ihre Gauamtsleitungen dem Arbeitsdienst die Unterlagen über die wirtschaftliche und soziale Struktur des Arbeitsbezirkes zum Zwecke der Planung zur Verfügung. Die Vereinbarung legt weiter Aufwandsbeiträge fest, die die Gauamtsleitungen nach Abrechnung der geleisteten Tagewerke an den Reichsarbeitsdienst zu überweisen haben. Diese Aufwandsbeiträge sind gestaffelt nach der sozialen Lage in den einzelnen Bezirken.

Aus dem WHW.

Das Winterhilfswerk 1937/38 wurde am 5. Oktober durch den Führer mit einer Kundgebung in der Deutschlandhalle eröffnet. Vor der Rede des Führers erstattete Reichsminister Dr. Goebbels den Rechenschaftsbericht über das Winterhilfswerk 1936/37, mit dem erstmalig der Rechenschaftsbericht des Hilfswerks „Mutter und Kind“ und der Hitler-Freiplatzspende verbunden wurde (siehe unseren Bericht über das Winterhilfswerk 1936/37 im Hauptteil).

Am 10. Oktober begann wieder die Reihe der Eintopfsonntage, nun schon

zu einer ständigen Sitte im deutschen Volke werdend.

Zufolge einer Vereinbarung mit der Reichsverkehrsgruppe Seefahrt und den deutschen Reedern wird der Eintopfsonntag in diesem Winter auch auf den deutschen Schiffen ebenso wie im Binnenlande durchgeführt.

Die erste Reichsstraßensammlung des Winterhilfswerks fand am 16. und 17. Oktober statt. Als gänzlich neuartiges Abzeichen wurden dabei 5 kleine Hefte mit Bildern des Führers vertrieben.

Zufolge einer Vereinbarung mit dem Reichskriegsministerium sind die am 30. September 1937 aus dem Heeresdienst ausscheidenden Soldaten, soweit Bedürftigkeit vorliegt, durch das Winterhilfswerk mit Kleidung versehen worden.

So wie das Winterhilfswerk sich in den vergangenen Jahren mit Erfolg für den Seefischverbrauch im deutschen Volk eingesetzt hat, wird es sich in diesem Winter wieder für eine Neuerung auf dem Lebensmittelmarkt einsetzen. Nach sorgfältigen Versuchen wird in größerem Umfange Krabbenwurst durch das Winterhilfswerk zur Verteilung kommen, wodurch der Notlage der Krabbenfischerei abgeholfen werden wird.

Neubau von Kindertagesstätten in Verbindung mit HJ.-Heimen.

Zwischen der Reichsjugendführung und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt wurde eine Vereinbarung getroffen, die die Schaffung geeigneter HJ.-Heime und NSV.-Kindertagesstätten erleichtern soll. Es wird eine Zusammenfassung beider Einrichtungen in Grenz- und Notstandsgebieten sowie in dünn besiedelten Gemeinden mit ausschließlich kleineren Gemeinden in Aussicht genommen, sofern die Einrichtung solcher Stätten der Jugend für sich allein in der nächsten Zeit undurchführbar sein würde. Sowohl für die Heime der Hitler-Jugend als auch für die NSV.-Kindertagesstätten liegen feste Bauprogramme vor, die nunmehr für gemeinsame Vorhaben entsprechend

ergänzt worden sind. Die Baupläne sind so zu gestalten, daß alle Erfordernisse sowohl einer Kindertagesstätte wie eines Heimes der H.J. berücksichtigt werden. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Arbeiten ist eine völlige Trennung beider Betriebe notwendig (eigene Eingänge, getrennte sanitäre Anlagen usw.).

Bauträger sollen in der Regel die Gemeinden sein. Soweit die NSV. oder die Hitler-Jugend bzw. die Partei als Bauherr auftritt, sind die erforderlichen Vollmachten von Fall zu Fall von der NSV. bzw. vom Arbeitsausschuß für H.J.-Heimbeschaffung einzuholen. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, welche Zuschüsse bei kombinierten Heimen von der NSV. und von der RJF. geleistet werden sollen.

Der Reichsjugendführer gestattet auch für die kombinierten Einrichtungen die Bezeichnung „Heime der Hitler-Jugend“ und die Anbringung des für sie geschaffenen Hoheitssymbols. Die Kindertagesstätten der NSV. sind gleichfalls mit dem NSV.-Symbol und der für die Kindertagesstätten vorgeschriebenen Bezeichnung „Kindertagesstätte der NSV.“ zu kennzeichnen.

Zugehörigkeit der Schwestern zur DAF.

Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, hat im Rahmen der Eingliederung der RAG. (Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe in ärztlichen und sozialen Dienst) in die Deutsche Arbeitsfront zur Regelung der zwischen den Schwesternverbänden und der DAF. schwebenden Fragen folgende Anordnung getroffen:

Die Angehörigen der NS.-Schwesternschaft, des Reichsbundes der freien Schwestern sowie die Schwestern des Roten Kreuzes können die Einzelmitgliedschaft bei der DAF. erwerben.

Die konfessionell gebundenen Schwestern können weder die Einzelmitgliedschaft noch die korporative Mitgliedschaft bei der DAF. erwerben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Anordnung betr. Verbot der Doppelmitgliedschaft der DAF. und konfessionellen Standesorganisationen.

Die DAF. übernimmt für die ihr als Mitglieder angehörenden Schwestern die arbeitsrechtliche und betriebsgemeinschaftliche Betreuung.

Die der DAF. als Mitglieder angehörenden Schwestern unterstehen:

Hinsichtlich der Frage der Gesundheitsführung dem hierfür zuständigen Reichsärztführer, Hauptdienstleiter Dr. Wagner, dem Leiter des Amtes für Volksgesundheit.

Für alle sonstigen Aufgaben dem Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, als Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bzw. als Leiter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere in allen die organisatorisch-wirtschaftlichen und die den Arbeitseinsatz betreffenden Fragen der Schwestern.

Alle von der DAF. als Einzelmitglieder erfaßten freien Schwestern und Pflegerinnen müssen Mitglieder des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen sein.

Für die der DAF. als Mitglieder angehörenden Schwestern und Pflegerinnen setzt das Schatzamt der DAF. im Einvernehmen mit Hauptamtsleiter Hilgenfeldt den Monatsbeitrag fest.

Deutscher Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e. V.

Der bisherige Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge e. V. hielt vom 7. bis 9. Oktober 1937 in der Universität in München seine diesjährige Jahresversammlung ab. Bei dieser Gelegenheit wurde der Name des Verbandes abgeändert in: Deutscher Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe. Der Tagung kam dadurch besondere Bedeutung zu, daß am Tage ihrer Eröffnung die „Deutsche Justiz“ zugleich eine allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz und ein Rundschreiben des Vorsitzenden des Verbandes mit im wesentlichen wörtlich übereinstimmendem Text über die Errichtung einer Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege brachte. Hauptamtsleiter Hilgenfeldt und Staatssekretär Freisler gingen in ihren Eröffnungsansprachen auf dies Thema ein, dem auch mehrere Vorträge der eigentlichen Arbeitstagung am Freitag, dem 8. Oktober, gewidmet waren. Diese Tagung beschäftigte sich daneben mit Fragen der Arbeitsvermittlung des Strafentlassenen, wozu vor allem der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-

rung, Geheimrat Dr. Syrup, grundsätzliche Ausführungen machte, und mit der Schutzaufsicht als Mittel der Wiedereingliederung Straftlassener in die Volksgemeinschaft.

Die Tagung bot ein eindrucksvolles

Bild davon, mit welchem Ernst alle beteiligten Stellen sich um die praktische Lösung der Aufgabe bemühen, die Wiedereingliederung jedes Straffälligen, bei dem es überhaupt möglich ist, in die Volksgemeinschaft zu erreichen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Neue Wohnungsfürsorge-Maßnahmen des Jugend- und Fürsorgeamtes und der Abteilung Wohnungsamt der Stadt Halle¹⁾.

Die Förderung der Familie, insbesondere der kinderreichen Familie — als der Grundlage für Volk und Staat —, wird vom Nationalsozialismus als eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben überhaupt betrachtet. Vielerlei Maßnahmen sind in diesem Sinne schon getroffen worden, an denen auch die Gemeinden erheblichen Anteil haben. Nunmehr leistet die Stadt Halle einen neuen wesentlichen Beitrag auf diesem Gebiete, indem sie in dreifacher Hinsicht sich dafür einsetzt, daß den minderbemittelten Familien mit mindestens 2 Kindern solche Wohnungen gesichert werden, die für sie im Mietpreise tragbar sind und eine hinreichende Verbesserung besonders in räumlicher und gesundheitlicher Beziehung gegenüber der bisherigen Unterkunft bringen.

Die drei Maßnahmen betreffen:

1. Gewährung von Beihilfen an Hilfsbedürftige zur Instandsetzung solcher Mietwohnungen, die sonst gesund und brauchbar sind,
2. Gewährung von Umzugskosten zur Freimachung von Wohnungen, die sich für minderbemittelte Familien mit Kindern eignen,
3. Gewährung besonderer Beihilfen
 - a) an Alleinwohnende oder kinderlose Ehepaare zum Bezüge von neuerbauten Kleinstwohnungen zwecks Freimachung geeigneter Wohnungen für Familien mit Kindern. Die Beihilfen bestehen in Übernahme des Genossenschaftsanteiles oder Mieterdarlehns bis zur Höhe von 300 RM, ferner in der Über-

nahme von Umzugskosten und außerdem in der Gewährung laufender Mietbeihilfen, ferner gleichzeitig

- b) an Familien mit Kindern zum Bezüge der gemäß Absatz a freigewordenen Wohnungen; die Beihilfen umfassen Umzugskosten, Instandsetzung der Wohnung und bei Familien mit mindestens 5 Kindern laufende Mietbeihilfen. Die betreffende Familie muß gleichzeitig laufende Kinderbeihilfen aus Reichsmitteln erhalten.

Alle Maßnahmen sind darauf gerichtet, für erbgesunde, förderungswürdige Familien mit Kindern geeignete Wohnungen zu gewinnen und zu sichern; nur wenn dieses Ziel durch Abschluß von Mietverträgen zugunsten von Familien mit Kindern tatsächlich erreicht ist, werden die nicht unbeträchtlichen Beihilfen im Einzelfall ausgeschüttet.

Die Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen einer gesunden und sozialgerechten Wohnungs- und Bevölkerungspolitik; sie sind außerdem so gehalten, daß allen mitwirkenden Stellen, dem Hausbesitz, den Mietern und auch der gemeindlichen Fürsorge gedient ist, da alle diese Stellen nicht unerhebliche Vergünstigungen bzw. eine entsprechende Entlastung erfahren.

Der Hausbesitz genießt durch die Maßnahmen unter 1 den Vorzug, die Wohnungen von Hilfsbedürftigen unter Begünstigung der Familien mit Kindern auf öffentliche Mittel instandgesetzt zu erhalten. Das gilt besonders auch dann, wenn der Hauswirt im Zuge der Maßnahmen unter 2 und 3 in die frei gemachten Wohnungen Familien mit Kindern aufnimmt. Darüber hinaus erhält außerdem der Hausbesitz

¹⁾ Aus dem Mitteilungsblatt des Jugend- und Fürsorgeamtes der Stadt Halle vom September 1937.

eine Garantie für Mietzahlungen durch laufende Mietbeihilfen im Rahmen der Maßnahmen unter 3.

Die Mieter erhalten durch die Maßnahme unter 2, wenn sie ihre für eine minderbemittelte Familie mit Kindern geeignete Wohnung frei machen, öffentliche Beihilfen zur Bestreitung der Umzugskosten; ihnen wird hierdurch erleichtert, sich solche Wohnungen anzumieten, die ihrem Bedarf und ihren Verhältnissen entsprechen und für minderbemittelte Familien mit Kindern nicht in Frage kommen. Außer Umzugskosten werden für Alleinstehende oder kinderlose Ehepaare im Zuge der Maßnahmen unter 3a, sofern sie eine neu erbaute Kleinstwohnung beziehen, noch der Genossenschaftsanteil bzw. das Mieterdarlehen und außerdem auch laufende Mietbeihilfen auf öffentliche Mittel übernommen.

Die gemeindliche Fürsorge erfährt durch alle Maßnahmen eine Entlastung dadurch, daß infolge der Sicherstellung hinreichender Wohnverhältnisse für Familien mit Kindern in Zukunft die Einleitung von Fürsorgemaßnahmen in geringerem Umfange notwendig ist.

Die drei Wohnungsfürsorgemaßnahmen sind in besondere Richtlinien gefaßt, die in der Reihenfolge der oben aufgeführten Maßnahmen in drei verschiedenen Richtlinien am Schluß der Ausführungen im Wortlaut wiedergegeben sind. Hierzu wird im einzelnen noch folgendes hervorgehoben:

Zu den Richtlinien unter 1 betr. Instandsetzung von Wohnungen.

Nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft wurde das bis dahin selbständige Wohnungsamt durch Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 3. 8. 1933 so umgestellt, daß es mit den Aufgaben „Wohnungsnachweis“ und „Wohnungspflege“ in das Jugend- und Fürsorgeamt, mit den Aufgaben der „Wohnungsaufsicht“ in die Stadt. Baupolizei eingegliedert wurde. Bei der Ausübung der Wohnungspflege durch die Bezirksfamilienfürsorgerinnen des Jugend- und Fürsorgeamtes hat sich gezeigt, daß die Instandsetzung der Wohnungen Hilfsbedürftiger zum großen Teil sehr im argen liegt. Soweit es sich um gesunde und brauchbare Wohnungen handelt, ist die Wiederinstandsetzung notwendig und

lohnend. Die minderbemittelten Mieter sind aber in Auswirkung der hinter ihnen liegenden Krisenjahre bisher hierzu vielfach nicht in der Lage gewesen und können auch jetzt bei ihren geringen Einkünften die Mittel zur Instandsetzung häufig nicht selbst aufbringen. Deshalb wird nunmehr das Jugend- und Fürsorgeamt mit besonderen Mitteln eintreten und die Instandsetzung der Wohnungen fördern, wie das für die Kriegsoffer in den letzten Jahren schon aus besonderen Stiftungsmitteln geschehen ist. Auf öffentliche Mittel können jedoch nur Schönheitsreparaturen übernommen werden, ferner solche Instandsetzungsarbeiten, zu denen in beiden Fällen nicht der Hauswirt, sondern der Mieter verpflichtet ist. Berücksichtigt werden in erster Linie Familien mit Kindern; daneben kann die Instandsetzung der Wohnungen aber auch für Alleinstehende und kinderlose Ehepaare übernommen werden, sofern deren Wohnungen sich für Familien mit Kindern nicht eignen. Ausgeschlossen sind also Alleinstehende und kinderlose Ehepaare von den Vergünstigungen immer dann, wenn ihre Wohnungen sich auch für Familien mit Kindern eignen. In diesem Falle liegt es im Zuge einer gesunden Wohnungs- und Bevölkerungspolitik, wenn die Wohnungen für Familien mit Kindern frei gemacht werden. Ausgeschlossen sind ferner von den Vergünstigungen Untermieter. Voraussetzung für die Wohnungsinstandsetzung aus öffentlichen Mitteln ist ferner, daß die Mieter laufend von der gemeindlichen Fürsorge unterstützt werden oder aber nach den Grundsätzen über die Hauszinssteuerstundung Hilfsbedürftig sind. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Für die praktische Durchführung der Wohnungsinstandsetzung ist besonders zu beachten, daß allein in laufender offener Fürsorge etwa 5000 Familien stehen, die mehr oder weniger alle bei der Wohnungsinstandsetzung berücksichtigt sein möchten. Dazu kommen außerdem noch zahlreiche Familien mit Hauszinssteuerstundung. Von allen diesen Familien sind die persönlichen, wirtschaftlichen und wohnlichen Verhältnisse dem Jugend- und Fürsorgeamt durch die Ehrenbeamten und die Familienfürsorgerinnen hinläng-

lich bekannt. Für alle die in Betracht kommenden Familien kann die Wohnungsinstandsetzung aus naheliegenden praktischen Gründen unmöglich gleichzeitig erfolgen. Deshalb werden zunächst einmal die dringlichsten Fälle von Amts wegen aufgegriffen. Es hat deshalb keinen Zweck, wenn die Hilfsbedürftigen unaufgefordert von sich aus Anträge stellen. Vielmehr muß so vorgegangen werden, daß die einzelnen Familien nur von den Familienfürsorgerinnen aufgefordert werden, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck mit näheren Unterlagen in der Sprechstelle der Familienfürsorgerin auszufüllen. Die Ehrenbeamten haben das Recht und die Pflicht, zunächst die besonders krassen Fälle an die Familienfürsorgerinnen heranzubringen, damit von hier das Weitere veranlaßt wird. In diesem Zusammenhange ist es dringend notwendig, daß die Hilfsbedürftigen aufgeklärt und davor gewarnt werden, etwa zur Erlangung von Instandsetzungsbeihilfen von sich aus die Wohnungsinstandsetzung zu veranlassen. Die Beihilfe ist nur dann möglich und statthaft, wenn die einzelnen Hilfsbedürftigen vom Jugend- und Fürsorgeamt einen schriftlichen Bescheid erhalten haben, in dem ausdrücklich verfügt ist, daß die Instandsetzungskosten von hier übernommen werden. Dieser Bescheid kann aber auch nur dann erteilt werden, wenn der Hilfsbedürftige auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen so rechtzeitig herbeigebracht hat, daß die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit zur Instandsetzung der Wohnung zuvor vom Jugend- und Fürsorgeamt überprüft und entschieden werden können.

Zu den Richtlinien unter 2 betr. Umzugskosten.

Für diese Maßnahme ist es im Gegensatz zu den Instandsetzungsrichtlinien dringend erwünscht, daß sie in weitesten Kreisen der Bevölkerung bekannt wird und Anträge bei dem Wohnungsamt — Kl. Steinstr. 1 — möglichst zahlreich gestellt werden. Das geschieht am besten durch persönliches Vorsprechen der Interessenten, und zwar in den Sprechstunden von 8½ bis 12½ Uhr an jedem Montag, Mittwoch oder Freitag. Die notwendigen Vordrucke liegen dort

bereit. Nur durch fortlaufende Aufklärung der Bevölkerung und durch ständigen Hinweis auf die Gewährung von Umzugskosten durch das Wohnungsamt wird sich erreichen lassen, daß möglichst viel Wohnungen für minderbemittelte Familien mit Kindern gewonnen werden. Deshalb wird es dankbar begrüßt, wenn auch seitens der Ehrenbeamten in den ihnen bekannten Kreisen auf die Umzugskostenbeihilfe immer wieder aufmerksam gemacht wird.

Zu den Richtlinien unter 3 betr. Wohnungsausgleich durch Bezug von neuerbauten Kleinstwohnungen durch Alleinstehende oder kinderlose Ehepaare zwecks Freimachung ihrer Wohnungen zugunsten von Familien mit Kindern, und zwar möglichst kinderreichen Familien.

Auch diese Maßnahme richtet sich an die gesamte Bevölkerung, damit möglichst viel Wohnungen zugunsten von Familien mit Kindern freigemacht werden. Deshalb wird auch hier die besondere Bitte an die Ehrenbeamten ausgesprochen, fortlaufend aufzuklären und zur Inanspruchnahme der nicht unerheblichen Vergünstigungen anzuregen. Geeignete Interessenten für neuerbaute Kleinstwohnungen melden sich am besten persönlich bei der zuständigen Familienfürsorgerin oder aber im Wohnungsamt — Kl. Steinstr. 1 — in den Sprechstunden von 8½ bis 12½ Uhr an jedem Montag, Mittwoch oder Freitag. Das Wohnungsamt wird dafür Sorge tragen, daß die neuen Kleinstwohnungen von ernsthaften und geeigneten Interessenten besichtigt werden können.

Die Vergünstigungen für Bewerber um neuerbaute Kleinstwohnungen (Stube, Küche und kleiner Korridor) zum Preise von etwa 24 RM im Monat sind von ganz besonderer Bedeutung. Denn aus öffentlichen Mitteln kommen neben dem Genossenschaftsanteil oder Mieterdarlehen bis zur Höhe von 300 RM noch die Umzugskosten und darüber hinaus außerdem laufende Mietbeihilfen in Betracht. Letztere wirken sich gemäß II A 3a der Richtlinien für laufend in offener Fürsorge Unterstützte so aus, daß tatsächlich die gesamte Neubaumiete auf

öffentliche Mittel übernommen wird. Während also seither eine unterstützte alleinstehende Person richtsatzgemäß in der allgemeinen Fürsorge 28 RM mtl. erhielt (11,50 RM als Mietanteil und 16,50 RM zum sonstigen Lebensunterhalt), wird künftig bei einer Neubaumiete von 24 RM die gesamte Unterstützung sich auf 40,50 RM im Monat erhöhen, wovon 24 RM auf Miete und 16,50 RM wie bisher auf den sonstigen Lebensunterhalt entfallen. In der gehobenen Fürsorge würde sich in entsprechendem Falle die richtsatzmäßige Unterstützung von 35 RM (davon 16 RM Mietanteil und 19 RM für den sonstigen Lebensunterhalt) auf 43 RM (davon 24 RM für Miete und 19 RM für den sonstigen Lebensunterhalt) im Monat erhöhen.

Bei kinderlosen Ehepaaren würde sich die richtsatzmäßige Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge von 42 RM (davon 11,50 RM Mietanteil und 30,50 RM zum sonstigen Lebensunterhalt) auf 54,50 RM (24 RM Miete und 30,50 RM zum sonstigen Lebensunterhalt) erhöhen, ferner in der gehobenen Fürsorge von 52,50 RM (16 RM Mietanteil und 36,50 RM zum sonstigen Lebensunterhalt) auf 60,50 RM (davon 24 RM Miete und 36,50 RM zum sonstigen Lebensunterhalt). Über eine noch darüber hinausgehende Hilfe kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Gemäß II A 3 b der Richtlinien ist eine laufende Mietbeihilfe auch dann möglich, wenn laufende Fürsorgeunterstützung nicht gewährt wird. Beträgt in diesem Falle die Neubaumiete mehr als 20% der Einkünfte, so wird der darüber hinausgehende Teil der Miete als laufende Beihilfe gewährt, jedoch mit der Einschränkung, daß die gesamten Einkünfte nicht über das Doppelte des Richtsatzes hinausgehen dürfen. Folgende Beispiele veranschaulichen am besten, ob und in welchem Umfange eine laufende Mietbeihilfe möglich ist, wenn laufende Fürsorge-Unterstützung nicht gewährt wird.

I. Eine alleinstehende Rentnerin beabsichtigt, eine neuerbauete Kleinstwohnung mit einer Miete von 24 RM mtl. zu beziehen und macht ihre bisherige Wohnung für eine minder-

bemittelte Familie mit Kindern frei:

mtl. Einkünfte	davon 20%	Differenz zwischen 2 u. Neubaumiete	Gesamteinkommen von 1 u. 3	doppelter Richtsatz	Höf. Mietbeihilfe je Monat(*)
1	2	3	4	5	6
RM	RM	RM	RM	RM	RM
40	8	16	56	70	16
50	10	14	64	70	14
60	12	12	72	70	10
65	13	11	76	70	5
70	14	10	80	70	0

II. Ein kinderloses Rentnerehepaar, sonst wie unter I:

75	15	9	84	105	9
90	18	6	96	105	6
100	20	4	104	105	4
105	21	3	108	105	0

*) Die laufende Mietbeihilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag in Spalte 3 unter Abzug des Betrages, um den das Gesamteinkommen in Spalte 4 höher ist als der doppelte Richtsatz in Spalte 5.

Die vorgenannten Beihilfen werden fällig, wenn die durch Anmietung einer neuerbauten Kleinstwohnung freiwerdende Wohnung sich für eine Familie mit Kindern eignet und an diese tatsächlich vermietet ist. Damit nun die Familie mit Kindern die freiwerdende bzw. freigemachte Wohnung auch beziehen kann, kommt gemäß II B der Richtlinien für sie eine Umzugskostenbeihilfe in Betracht, ferner die Übernahme von Instandsetzungskosten entsprechend den hierfür aufgestellten Richtlinien, außerdem für eine Familie mit mindestens 5 Kindern noch eine laufende Mietbeihilfe. Letztere tritt jedoch nur ein, wenn die Miete mehr als 20% der gesamten Einkünfte ausmacht; der darüber hinausgehende Betrag stellt in der Regel die laufende Mietbeihilfe dar. Die betreffende Familie muß außerdem gleichzeitig laufende Kinderbeihilfen aus Reichsmitteln erhalten.

Hierzu folgende Beispiele für Familien mit mindestens 5 Kindern:

Miete	gesamte Einkünfte	davon 20%	laufende Beihilfe Sp. 1—3
1	2	3	4
RM	RM	RM	RM
35	100	20	15
35	120	24	11
40	130	26	14
40	150	30	10
50	150	30	20
50	175	35	15
50	200	40	10

Für die Durchführung der Richtlinien unter 3 ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen von besonderer Bedeutung, daß etwaige Interessenten und Antragsteller stets von Anfang an darauf hingewiesen werden, daß Kündigung und Abschluß von Mietverträgen zweckmäßig erst nach Entscheidung über ihren Antrag durch das Jugend- und Fürsorgeamt erfolgen. Wer dem zuwider handelt, muß die hieraus entstehenden Rechtsnachteile selbst verantworten und hat keine Aussicht, daß ihm etwaige Nachteile mit öffentlichen Mitteln ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ergibt das Gesamtbild über die 3 neuen Wohnungsfürsorge-maßnahmen, daß die Stadt im Interesse einer gesunden und sozialgerechten Wohnungs- und Bevölkerungspolitik ganz erhebliche Mittel aufzuwenden bereit ist. So manche Wohnung, die vernachlässigt war, wird nun wieder instandgesetzt werden. Auch wird überall da, wo Mietbeihilfen gegeben werden, die Mietzahlung durch unmittelbare Überweisung an den Hauswirt wesentlich gesichert. Es darf deshalb erwartet werden, daß alle mitwirkenden Stellen auch das gehörige Verständnis und den Willen zu ernsthafter Mitarbeit aufbringen, damit sich die Maßnahmen segensreich auswirken durch Freimachung und Bereitstellung hinreichender Wohnungen für minderbemittelte Familien mit Kindern, besonders aber für kinderreiche Familien.

Die Maßnahmen erscheinen von großer Bedeutung und werden künftig in der Arbeit des Jugend- und Fürsorgeamtes einen breiten Rahmen einnehmen, wes-

halb eine ausführliche Besprechung der Richtlinien in den Sitzungen der Bezirkskommissionen angebracht und notwendig erscheint. Die teilnehmenden Verwaltungsbeamten sind entsprechend unterrichtet und werden auf Wunsch der Herren Bezirksvorsteher mit Vortrag und Auskünften zur Verfügung stehen. Etwaige Anregungen werden von ihnen gern entgegengenommen und der Amtsleitung übermittelt werden.

Wortlaut der Richtlinien.

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Instandsetzung von Mietwohnungen Hilfsbedürftiger.

Zur Wohnungsinstandsetzung kann Hilfsbedürftigen im Rahmen dieser Richtlinien eine Beihilfe aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gewährt werden. Beihilfen werden nur für solche Wohnungen gewährt, die sonst gesund und brauchbar sind.

I. Allgemeines.

A. Als Instandsetzungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind anzusehen:

- (1) Die Kosten für Schönheitsreparaturen, wenn sie nach dem Mietvertrage vom Mieter auszuführen sind,
- (2) die Kosten der darüber hinausgehenden Instandsetzungen, soweit sie nicht nach bürgerlichem Recht vom Vermieter übernommen werden müssen,
- (3) die Kosten für die Entwesung, wenn die beabsichtigte Maßnahme nach fachtechnischem Gutachten Aussicht auf Erfolg bietet.

B. Die Übernahme der Kosten zu A wird ausgeschlossen für:

- (1) Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder, deren Wohnung für Familien mit Kindern angemessen und geeignet ist und denen die Anmietung einer Kleinstwohnung oder einer anderen billigeren Wohnung zugemutet werden kann,
- (2) Untermieter,
- (3) Räume, die vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen nicht unmittelbar genutzt werden (bei Abvermietung).

- C. (1) Die Rückerstattung der nach I A zu bewilligenden Beihilfen ist in der Regel nicht zu fordern.
- (2) Abweichungen sind nach Anhören des nach V Absatz 2 zuständigen Ausschusses zulässig.

II. Personenkreis.

Die Beihilfen nach I können erhalten:

- (1) Empfänger laufender Unterstützung aus Fürsorgemitteln,
- (2) die übrigen Mieter, soweit sie nach den Grundsätzen über die Hauszinssteuerung hilfsbedürftig sind.
- (3) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zugelassen.

III. Ausführung der Instandsetzungsarbeiten.

- (1) Die Instandsetzungsarbeiten können von dem Hilfsbedürftigen selbst ausgeführt werden, sofern die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Beihilfe wird in diesen Fällen zur Beschaffung des notwendigen Materials gewährt.
- (2) Ist Selbsthilfe nach Abs. 1 nicht möglich, so sind die notwendigen Arbeiten durch einen zugelassenen arischen Handwerker auszuführen. Die Beihilfe ist in der Regel unmittelbar an diesen zu zahlen.

IV. Antragstellung und Vorprüfung.

- (1) Die Anträge auf Gewährung von Instandsetzungsbeihilfen sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausführung bei der zuständigen Fürsorgerin einzureichen.
- (2) Zum Antrage sind als Beweismittel beizuziehen:
- a) der Mietvertrag,
- b) Voranschlag über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten (Werden die Arbeiten selbst ausgeführt, so ist eine Aufstellung über das notwendige Material und Bescheinigung eines Fachgeschäftes über die Materialkosten einzureichen.),
- c) Einkommensnachweise des Wohnungsinhabers und der mit ihm in gemeinsamer Wohnung lebenden Familienangehörigen.
- (3) Die Anträge werden auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der beabsichtigten Instandsetzungsarbeiten vorgeprüft.

In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten der Wohnungsaufsicht beizuziehen.

V. Entscheidung.

- (1) Die Entscheidung über die Anträge und die Angemessenheit der Preise trifft die Amtsleitung.
- (2) Vor Entscheidung sind folgende Ausschüsse zu hören:
- a) zu Anträgen von Kriegsoffnern der Ausschuß für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
- b) in den übrigen Fällen der Ausschuß für allgemeine Fürsorgeangelegenheiten.

Halle, den 3 September 1937.

Der Oberbürgermeister.

Richtlinien

über die Gewährung von Umzugskosten durch das Jugend- und Fürsorgeamt — Abtlg. Wohnungsamt.

1. Wer durch Umzug oder Tausch innerhalb des Stadtbezirkes Halle seine Wohnung für eine minderbemittelte Familie mit Kindern freimacht, ohne sich dadurch selbst in schwierige Wohnverhältnisse zu bringen, kann auf schriftlichen Antrag aus städtischen Mitteln Umzugskosten erstattet erhalten.

Wer aus Halle fortzieht und seine Wohnung für eine minderbemittelte Familie mit Kindern freimacht, kann eine Umzugskostenbeihilfe erhalten, soweit er die Umzugskosten schwerlich aufzubringen vermag, und wenn der Fortzug ohne städtische Mittel unterbleiben würde. Sofern fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist nach den Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 zu verfahren.

2. Vorbedingung ist, daß

- a) die freigemachte Wohnung nachweislich an eine minderbemittelte Familie mit Kindern vermietet ist,
- b) die freigemachte Wohnung für die minderbemittelte Familie wirtschaftlich tragbar ist und für diese eine hinreichende Verbesserung besonders in räumlicher und gesundheitlicher Beziehung bedeutet,
- c) die minderbemittelte Familie ordentlich bzw. förderungswürdig ist und

auf Halle als Arbeits- und Wohnort auf nicht abschbare Zeit angewiesen ist.

3. Als minderbemittelt gilt in der Regel eine Familie, deren Nettoeinkünfte (nach Abzug der sozialen Lasten und öffentlichen Abgaben) das Zweifache des Unterstützungsrichtsatzes einschl. Miete in der allgemeinen Fürsorge nicht übersteigen; in besonders gelagerten Fällen, wie z. B. bei größeren Aufwendungen durch Krankheit, kann die Grenze entsprechend höher gesetzt werden.

Die Grenzsätze betragen für

Ehepaar mit 2 Kindern ...	130 RM
„ „ 3 „ ...	151 „
„ „ 4 „ ...	170 „
„ „ 5 „ ...	186 „
alleinst. Pers. m. 2 Kindern	102 RM
„ „ „ 3 „	123 „
„ „ „ 4 „	142 „
„ „ „ 5 „	158 „

4. Anträge auf Bewilligung von Umzugskosten sind spätestens 2 Wochen vor dem Umzug bzw. Wohnungstausch an das Jugend- und Fürsorgeamt — Amtl. Wohnungsamt — zu richten.

5. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Umzugskosten besteht nur nach erfolgter schriftlicher Zusage im Einzelfall. Die Prüfung der Angemessenheit wird ausdrücklich vorbehalten.

Halle, den 3. September 1937.

Der Oberbürgermeister.

Richtlinien

für Leistungen der öffentlichen Fürsorge zur Erleichterung des Wohnungsausgleichs zugunsten kinderreicher Familien.

Die aus Reichsmitteln erstellten Kleinstwohnungen aus Wohnküche und Schlafzimmer, im folgenden mit „Kleinstwohnung“ bezeichnet, sind vorzugsweise älteren Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder vorbehalten. Von den hier nach für eine Kleinstwohnung in Betracht kommenden Bewerbern sollen nur diejenigen berücksichtigt werden, die eine für Familien mit Kindern angemessene und geeignete Wohnung frei machen. Um den beabsichtigten Wohnungsausgleich zu erleichtern, kann im Rahmen dieser Richtlinien mit Mitteln der öffentlichen Fürsorge eingetreten werden.

I. Allgemeines:

A. Für den Bewerber um eine Kleinstwohnung.

- (1) Der Bewerber muß die Gewähr dafür bieten, daß er sich in der Kleinstwohnung in die Hausgemeinschaft einfügt.
- (2) Die aufzugebende Wohnung muß zur Aufnahme einer Familie mit mindestens 2 Kindern angemessen und geeignet sein.
- (3) Die freiwerdende Wohnung ist von einer Familie mit mindestens 2 Kindern unter 14 Jahren, die förderungswürdig sein muß und bisher nur unzureichenden Wohnraum hatte, zu besetzen.

B. Für den Nachfolger in der freiwerdenden Wohnung.

- (1) Die Familie des Nachfolgers muß förderungswürdig sein.
- (2) Die Familie muß die Voraussetzungen zu I A Abs. 3 erfüllen.

II. Leistungen der öffentlichen Fürsorge:

A. Für den Bewerber um eine Kleinstwohnung.

- (1) Übernahme des Genossenschaftsanteils oder Mieterdarlehns bis zur Höhe von 300 RM. In der Regel ist nur der vom Vermieter als Anzahlung geforderte Betrag zu übernehmen. Für die Erstattung des aus Fürsorgemitteln übernommenen Betrages gelten die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung. Bis zur endgültigen Tilgung darf über den übernommenen Betrag nicht verfügt werden. Er darf insbesondere nicht abgewohnt werden.

- (2) Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe.

- (3) Laufende Mietbeihilfen zur Sicherung der Miete.

- a) Beim Bezuge laufender Fürsorgeunterstützung in Höhe der Differenz zwischen dem im Richtsatz enthaltenen Unterkuftsanteil und der tatsächlichen Miete. Die Beihilfe einschließlich des in der Unterstützung liegenden Unterkuftsanteils, d. h. also die Gesamtmiete, wird im Regelfall unmittelbar an den Vermieter abgeführt.

b) In anderen Fällen in Höhe der Differenz zwischen 20% der Gesamteinkünfte der Familie und der tatsächlichen Miete, jedoch mit der Einschränkung, daß das Gesamteinkommen nicht mehr als das Doppelte des zuständigen Richtsatzes betragen darf.

Die Beihilfe wird im Regelfall unmittelbar an den Vermieter abgeführt. Auf den Mieter ist einzuwirken, daß er den Mietbetrag, den er aus eigenen Mitteln zu tragen hat, rechtzeitig an den Vermieter abführt.

B. Für den Nachfolger in der freierwerbenden Wohnung.

(1) Umzugskostenbeihilfe.

(2) Übernahme von Instandsetzungskosten entsprechend den hierfür aufgestellten besonderen Grundsätzen.

(3) Laufende Mietbeihilfen für Familien mit mindestens 5 Kindern, die laufende Kinderbeihilfen aus Reichsmitteln erhalten, wenn die Miete mit eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden kann. Den Empfängern laufender Kinderbeihilfen sind die Personen gleichzustellen, die lediglich wegen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vom Bezuge der laufenden Kinderbeihilfen ausgeschlossen sind. Die Mietbeihilfe wird in der Regel in der Höhe des Betrages gewährt, um den die tatsächliche Miete 20% der Gesamteinkünfte der Familie übersteigt.

Die Beihilfe wird im Regelfall unmittelbar an den Vermieter abgeführt. Auf den Mieter ist einzuwirken, daß er den Mietbetrag, den er aus eigenen Mitteln zu tragen hat, rechtzeitig an den Vermieter abführt.

III. Antragstellung:

(1) Der Antrag auf Gewährung der Leistungen zu II ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Umzuge von den Beteiligten bei der zuständigen Bezirksfürsorgerin oder bei der Abteilung Wohnungsamt einzureichen.

(2) Für die Entgegennahme der Anträge sind besondere Vordrucke zu verwenden.

(3) Der Bewerber um eine Kleinstwohnung kann Vorschläge über die Besetzung der freierwerbenden Wohnung machen. Ist die vorgeschlagene Familie ungeeignet oder ist der Bewerber zu einem Vorschlage außerstande, so werden für die zu besetzende Wohnung 2—3 geeignete Familien vom Jugend- und Fürsorgeamt — Abt. Wohnungsamt — benannt.

(4) Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß Kündigung und Abschluß von Mietverträgen zweckmäßig erst nach Entscheidung über ihre Anträge durch das Jugend- und Fürsorgeamt erfolgen. Die aus der Nichtbefolgung dieses Hinweises bei Ablehnung der Anträge entstehenden Rechtsnachteile können durch Fürsorgemaßnahmen nicht ausgeglichen werden.

IV. Entscheidung:

(1) Die Entscheidung über die im Rahmen dieser Richtlinien zu gewährende öffentliche Hilfe trifft die Amtsleitung.

(2) Dem Grundsatz der Individualfürsorge entsprechend kann in besonders zu begründenden Fällen von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Halle, den 3. September 1937.

Der Oberbürgermeister.

Gutachten des Deutschen Gemeindetages gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung.

Vom 23. 9. 1937 — III 3391/37 —.

Eine Zeit, für die Unterstützung gezahlt worden ist, kann den Unterstützungsfall nur dann unterbrechen, wenn tatsächlich keine Hilfsbedürftigkeit bestanden hat.

Dies gilt auch, wenn in der Art der Betreuung eine Änderung eingetreten ist.

Ein Hilfsbedürftiger, für den der LFV. D. nach § 12 FV. endgültig fürsorgepflichtig ist, wurde vom 18. 8. 1934 bis zum 7. 8. 1935 von dem dem LFV. A.

angehörenden BFV. B. laufend unterstützt. Schon am 29. 7. 1935 wurde er versuchsweise als Landhelfer in den Bezirk des gleichfalls dem LFV. A. angehörenden BFV. C. vermittelt. Bereits am 4. 8. 1935 mußte er auf Fürsorgekosten in Krankenhausbehandlung genommen werden. Am 19. 9. 1935 wurde er aus dem Krankenhaus entlassen und mußte vom gleichen Tage an von dem BFV. B. wieder laufend unterstützt werden.

Strittig ist die Frage, ob durch die Beschäftigung als Landhelfer und die Krankenhausunterbringung eine Unterbrechung des Unterstützungsfalles eingetreten ist.

Nach Anhörung von zwei weiteren Landesfürsorgeverbänden nimmt der Deutsche Gemeindetag zu der Frage wie folgt Stellung:

Fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 FV. ist hier zweifellos anzunehmen. Dies ist jedoch für die Anwendung der Wiesbadener Vereinbarung ohne Bedeutung, da durch sie gerade in den Fällen, in denen fürsorgerechtlich fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die Anwendung des § 15 FV. ausgeschlossen werden soll. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Unterstützungsfall unterbrochen worden ist. Dies kann nach dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages vom 13. 2. 1935¹⁾ schon durch einen unterstützungsfreien Zeitraum von zwei Tagen geschehen. Es genügt, wenn die Unterstützungszahlung eine Unterbrechung erfahren hat. Dies ist hier nicht der Fall, da die laufende Unterstützung des BFV. B. bis zum 7. 8. 1935 lief und schon am 4. 8. 1935 die Krankenhaus-einweisung auf Fürsorgekosten erfolgen mußte. Die Beurteilung der Frage, ob es sich um einen ununterbrochenen Unterstützungsfall handelt, kann jedoch nicht allein auf die Tatsache abgestellt

¹⁾ Vgl. DZW. X S. 546, 552.

werden, daß laufend Unterstützung gezahlt wurde. Es muß auch geprüft werden, ob in dieser Zeit eine Unterstützung auch tatsächlich erforderlich war. Ist dies zu verneinen, so würde trotz fortlaufender Unterstützungszahlung eine Unterbrechung des Unterstützungsfalles eingetreten sein. Dieser Einwand kann jedoch hier nicht erhoben werden. In Betracht kommt die eine und erste Woche des Landhelferdienstes, für die die Unterstützung weiter gezahlt worden ist. Es steht mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fürsorge nicht im Widerspruch, daß der BFV. B. davon abgesehen hat, die für diese Zeit gezahlte Unterstützung zurückzuverlangen. Denn es liegt auf der Hand, daß der Landhelfer in der ersten Woche seiner Beschäftigung dieser Unterstützung noch bedurfte, da ihm in diesem Zeitraum eigene Mittel zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse noch nicht in genügendem Maße zur Verfügung standen.

Wenn demnach in der Zeit der Beschäftigung als Landhelfer eine Unterbrechung des Unterstützungsfalles nicht eingetreten ist, bliebe noch zu prüfen, ob hierzu die Krankenhausunterbringung geführt hat. Dies wäre dann der Fall, wenn die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 11 FV. auf den BFV. C. übergegangen wäre. Dem steht aber die Entscheidung des Bundesamts Bd. 91 S. 71 entgegen, wonach die Ausnahmevorschrift des § 12 FV. der des § 11 FV. vorgeht. Durch die Krankenhausunterbringung hat weder der endgültig fürsorgepflichtige noch der vorläufig fürsorgepflichtige LFV. gewechselt. Daß in der Art der Betreuung eine Änderung eingetreten ist, bedingt nach dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages vom 27. 4. 1934²⁾ an sich noch keine Unterbrechung des Unterstützungsfalles.

²⁾ Vgl. DZW. X S. 546, 550.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38 (Kohlenversorgung und Stiftungen).

RdErl. d. RuMdI. u. d. RuPrAM. v. 25. 9. 1937 — V W 1054a/25. 9. 37 u. IIb 8848/37 — (RMBIv. S. 1569):

Unsere RdErl. v. 11. 10. 1935 — V W 3604/27. 8., 1054a/10. 9. u. IIb 11 478/35¹⁾

¹⁾ Vgl. DZW. XI S. 575.

(MBIv. S. 1203) und v. 9. 10. 1936 — V W 1054a/24. 9. 36 u. IIb 6788/36 (RMBIv. S. 1359) gelten auch für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38.

Gesetz zur Änderung der Preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.

Vom 24. September 1937 (Preussische Gesetzssammlung Nr. 16 S. 103 v. 4. Oktober 1937):

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Preussische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207), der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), des Gesetzes vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) und des Gesetzes vom 21. Januar 1936*) (Gesetzsamml. S. 9) wird, wie folgt, geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

2. § 9 wird aufgehoben.

§ 2.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Bestimmungen der Preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern durch Verordnung zu ändern.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Sechste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

(Sechste KfV. DB.).

Vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 989):

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936²⁾ (RGBl. I S. 252) wird hierdurch bestimmt:

*) Vgl. DZW. XI S. 783.

¹⁾ Vgl. DZW. XI S. 498.

²⁾ Vgl. DZW. XII S. 36.

Erster Abschnitt.

Einmalige Kinderbeihilfen.

§ 1.

Voraussetzungen für die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen.

(1) Zur angemessenen Einrichtung des Haushalts kinderreicher Familien können unter den folgenden Voraussetzungen einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden:

1. Die Familie muß vier oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinne gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern und Adoptivkindern und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, wenn dem zum Unterhalt der Familie Verpflichteten für sie den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gemäß Kinderermäßigung zustehen oder Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren sein würde. Als Kinder im Sinn des Satzes 1 gelten jedoch nur solche Kinder, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich mindestens teilweise sorgt.
2. Die Eltern müssen Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sein. Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiet haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.
3. Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
4. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.
5. Gegen die Familie dürfen keine schwerwiegenden gesundheitlichen Bedenken bestehen, die eine Förderung der Kinder aus erbpflegerischen Gründen nicht angebracht erscheinen lassen.
6. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

(2) Den Eltern stehen Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern gleich.

(3) Werden einmalige Kinderbeihilfen an Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern gewährt, so muß die im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern der Kinder vorliegen oder vorgelegen haben. Die im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung braucht bei Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern nicht vorzuliegen.

(4) Ist ein Elternteil durch Tod oder Scheidung der Ehe aus der Familie ausgeschieden, so brauchen bei ihm nur die im Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorzuliegen oder vorgelegen haben.

(5) Die im Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen müssen auch bei dem unehelichen Vater eines Kindes vorliegen oder vorgelegen haben, wenn die Vaterschaft einwandfrei festgestellt ist.

§ 2.

Siedlungs-Kinderbeihilfen.

Sind bei einer kinderreichen Familie die im § 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so können die einmaligen Kinderbeihilfen auch als Kinderbeihilfen für Siedlungszwecke (Siedlungs-Kinderbeihilfen) gewährt werden, wenn der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete entweder

- a) eine Bescheinigung des Siedlungsträgers beibringt, daß er als Siedlungsanwärter oder Siedler für eine durch Reichsdarlehen oder Reichsbürgerschaft zu fördernde oder geförderte Kleinsiedlung auf Grund der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zugelassen oder angesetzt ist und die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder
- b) eine Bescheinigung der Bewilligungsbehörde oder der von dieser ermächtigten Behörde (Anerkennungsbehörde) beibringt, daß seine Kleinsiedlung durch Anerkennung auf Grund der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gefördert wird oder worden ist und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder
- c) eine Bescheinigung der zuständigen Siedlungsbehörde beibringt, daß seine landwirtschaftliche Stelle im Rahmen der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Neubildung deutschen Bauerntums gefördert wird oder worden ist und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt, oder
- d) eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Kreisbehörde beibringt, daß er als ländlicher Arbeiter oder Handwerker ein Eigenheim errichtet oder errichtet hat, dessen Herstellung nach dem 2. Abschnitt (Sondervorschriften für Eigenheime) der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292) gefördert wird oder wor-

den ist, und daß er die Siedlungs-Kinderbeihilfen für einen der im § 10 Absätze 2 und 3 bezeichneten Zwecke benötigt.

§ 3.

Höchstbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen.

(1) Für jedes unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 fallende Kind kann eine einmalige Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden. Der Höchstbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist eintausend Reichsmark.

(2) Für jedes nach der Gewährung der Kinderbeihilfen lebend geborene Kind kann, solange der Höchstbetrag von eintausend Reichsmark nicht erreicht ist, jeweils eine weitere Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden.

§ 4.

Antragstellung.

(1) Zur Stellung des Antrags auf Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder der Elternteil (Stief-, Adoptiv- oder Pflegeelternteil), der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

(2) Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfen ist von dem Antragsberechtigten auf einem Vordruck nach Muster 1 bei der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die innerhalb der Gemeinde zuständige Dienststelle ist durch die Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen. Der Vordruck für den Antrag wird durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben.

(3) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. An Stelle der vollständigen Geburtsurkunden der Kinder können Geburtsscheine, in denen auch die Namen der Eltern angegeben sind, oder Familienstambücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, beigelegt werden.

(4) Die Tatsache, daß die im § 1 Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, ist durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts nachzuweisen.

(5) Ist der Nachweis, daß die im § 1 Absatz 1 Ziffern 2 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, bereits einer Behörde oder Dienststelle der NSDAP. erbracht worden, so genügt die Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung der genannten Stellen.

(6) Wünscht der Antragsteller, daß ihm die einmaligen Kinderbeihilfen als Siedlungs-Kinderbeihilfen gewährt werden, so hat er dem Antrag auch die nach § 2 erforderliche Bescheinigung beizufügen.

§ 5.

Prüfung und Behandlung des Antrags bei der Gemeinde.

(1) Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß nicht alle im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so hat die Gemeinde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe des Grundes bekanntzugeben. Lehnt die Gemeinde den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Finanzamts beantragen. Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen. Die Gemeinde hat in diesem Fall auf Anfordern des Finanzamts diesem die Akten vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob auch die im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, und mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Kinderbeihilfen an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Finanzamt weiter.

§ 6.

Entscheidung über den Antrag.

Das Finanzamt entscheidet über die ihm durch die Gemeinde vorgelegten Anträge. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.

§ 7.

Ausnahmsweise Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen.

Der Reichsminister der Finanzen kann einmalige Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn nicht jegliche im § 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Er kann auch Siedlungs-Kinderbeihilfen an Antragsteller gewähren, die ein Eigenheim errichten oder ausbauen wollen, aber keine der im § 2 bezeichneten Bescheinigungen beibringen können. Er kann diese Befugnisse auf die Oberfinanzpräsidenten oder die Finanzämter übertragen.

§ 8.

Hingabe der einmaligen Kinderbeihilfen.

Die Hingabe der einmaligen Kinderbeihilfen erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen erteilt hat. Der Antragsteller kann bei dieser Kasse gegen Vorlegung des ihm durch das Finanzamt erteilten Bescheids und gegen Empfangsbescheinigung die Kinderbeihilfen in Empfang nehmen.

§ 9.

Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen.

(1) Die einmaligen Kinderbeihilfen werden in „Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen“ nach Muster 3 oder, wenn sie als Siedlungs-Kinderbeihilfen bewilligt werden, nach Muster 4 (Bedarfsdeckungsscheine S) hingegen.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen (einschließlich der Bedarfsdeckungsscheine S) werden in Beträgen von 10 RM und 50 RM ausgegeben. Sie sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Abdruck des Dienststempels des ausgebenden Finanzamts versehen sind.

§ 10.

Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine.

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind. In diesem Sinn sind zu verstehen:

Unter Möbeln nur Gebrauchsmöbel, die zur Einrichtung von Schlafzimmern und Küchen (auch Wohnküchen) erforderlich sind,

unter Hausgerät nur Gegenstände, die zur Einrichtung eines schlichten Haushalts erforderlich sind,

unter Wäsche nur Wäsche, die nicht überwiegend aus naturseidenen Stoffen hergestellt ist; als Wäsche in diesem Sinn gelten auch Strümpfe und Unterkleidung sowie Stoffe, die zur Herstellung von Wäsche und Unterkleidung verwendet werden.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine S können außerdem für die folgenden Zwecke verwendet werden:

a) zur Aufbringung eines Teils des Eigenkapitals für die Finanzierung neuer Kleinsiedlungen (§ 2 Buchstaben a und b) oder landwirtschaftlicher Stellen (§ 2 Buchstabe c) oder Eigenheime (§ 2 Buchstabe d),

b) zum Ausbau zusätzlicher Wohn- oder Wirtschaftsräume bestehender Kleinsiedlungen, landwirtschaftlicher Stellen oder Eigenheime und zur Beschaffung wirtschaftlicher Einrichtungen, die mit dem Gebäude oder mit dem Grund und Boden fest verbunden werden, wenn die erforderlichen Lieferungen und Leistungen von Bauunternehmern, Lieferanten von Baumaterialien u. dgl. oder Handwerkern ausgeführt werden, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen zugelassen sind,

c) zur Beschaffung von Maschinen und Geräten, die für den Betrieb des Antragstellers erforderlich sind, in Verkaufsstel-

len, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen zugelassen sind.

(3) Das Finanzamt, das die Kinderbeihilfen bewilligt, kann auf Antrag zulassen, daß

- a) die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen zum Ankauf einer Milchkuh oder einer Milchziege oder eines Milchschafs,
- b) die Bedarfsdeckungsscheine S auch zum Ankauf von Kleinvieh oder Schweinen, die für die Tierhaltung auf einer Siedlerstelle erforderlich sind,

bei einem Verkäufer verwendet werden, gegen den der zuständige Kreisbauernführer keine Bedenken erhebt.

§ 11.

Zulassung zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen; Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine.

(1) Auf die Zulassung von Verkaufsstellen, Bauunternehmern, Lieferanten von Baumaterialien u. dgl. sowie Handwerkern zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 11 und 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (RGBl. I S. 377) entsprechende Anwendung. Die Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen, wenn Gegenstände der im § 10 Absatz 1 bezeichneten Art feilgehalten oder wenn Lieferungen oder Leistungen der im § 10 Absatz 2 bezeichneten Art bewirkt werden.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine S können auch von einem Siedlungsträger einer der im § 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Kleinsiedlungen oder landwirtschaftlicher Stellen oder von einem vom Reichsminister der Finanzen besonders bekanntgegebenen Verfahrensträger angenommen werden. Eine besondere Zulassung der Siedlungs- oder Verfahrensträger ist nicht erforderlich. Die Bedarfsdeckungsscheine S, die ein Siedlungs- (Verfahrens-) träger angenommen hat, werden nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung oder die Geschäftsleitung des Siedlungs- (Verfahrens-) trägers befindet.

(3) Bevor die Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehene Stelle vom Beihilfempfänger mit Name, Zeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen oder den sonstigen zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine Berechtigten nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(4) Die zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine Berechtigten haben die auf der Rückseite der angenommenen Bedarfsdeckungsscheine vorgesehene Bescheinigung über den Verkauf von Möbeln, Hausgerät oder Wäsche oder über die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen der im § 10 Absatz 2 bezeichneten Art an den Beihilfempfänger abzugeben. Siedlungs- (Verfahrens-) träger haben die auf der Rückseite der Bedarfsdeckungsscheine vorgesehene besondere Bescheinigung abzugeben. Der Verkäufer einer Milchkuh, einer Milchziege oder eines Milchschafs oder von Kleinvieh oder Schweinen hat eine dem Satz 1 entsprechende Bescheinigung handschriftlich auf die Rückseite des Bedarfsdeckungsscheins zu setzen.

§ 12.

Nichtübertragbarkeit der Bedarfsdeckungsscheine.

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen sind nicht übertragbar und weder bei dem Beihilfempfänger noch bei der Verkaufsstelle oder den sonstigen Annahmeherechtigten pfändbar. Der Anspruch auf Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen kann nur an staatlich bestellte oder zugelassene Siedlungs- (Verfahrens-) träger abgetreten werden.

(2) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

(3) Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen, deren linke obere Ecke abgeschnitten ist, sind ungültig.

Zweiter Abschnitt.

Laufende Kinderbeihilfen.

§ 13.

Voraussetzungen für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen.

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten kinderreicher Familien können unter den folgenden Voraussetzungen laufende Kinderbeihilfen gewährt werden:

1. Die Familie muß fünf oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinn gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern und Adoptivkindern und Pflegekindern und deren Abkömmlinge, wenn dem zum Unterhalt der Familie Verpflichteten für sie den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gemäß Kinderermäßigung zustehen oder Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren sein würde. Als Kinder im Sinn des Satzes 1 gelten jedoch nur solche Kinder, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich mindestens teilweise sorgt (mitzuzählende Kinder).
2. Die Eltern müssen Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sein. Danziger Staatsangehörige,

die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiet haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

3. Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
4. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.
5. Das Einkommen oder die Bezüge (§§ 14, 15) der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten dürfen die im § 14 bezeichneten Grenzen in dem maßgebenden Kalenderjahr oder Kalenderhalbjahr (§ 16) nicht überstiegen haben.
6. Das Vermögen (§ 15 Absatz 4) der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten zuzüglich des Vermögens der Ziffer 1 gemäß mitzuzählenden Kinder darf 50 000 Reichsmark nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um je 10 000 Reichsmark für das sechste und jedes weitere mitzuzählende Kind. Bei unehelichen Kindern bleibt das Vermögen des Vaters außer Betracht. Das Vermögen eines durch Scheidung aus der Familie ausgeschiedenen Elternteils wird nur insoweit berücksichtigt, als es im Fall des Todes dieses Elternteils den mitzuzählenden Kindern als Pflichtteil zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung; das gleiche gilt für die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5, soweit die im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung in Betracht kommt.

§ 14.

Höchstgrenze des Einkommens der Beihilfeempfänger.

(1) Umfaßt die Familie nicht mehr als fünf Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, so dürfen laufende Kinderbeihilfen nur in den folgenden Fällen gewährt werden:

1. Beim überwiegenden Bezug von Einkünften aus den Einkunftsarten, die im § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3, 5 und 6 und im § 22 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, darf das Einkommen der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten einschließlich der Einkünfte der Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, im abgelaufenen Kalenderjahr nach Abrundung auf die nächsten vollen 50 Reichsmark nach unten insgesamt nicht mehr als 2100 Reichsmark betragen haben.

2. Beim überwiegenden Bezug von Einkünften aus den Einkunftsarten, die im § 2 Absatz 3 Ziffer 4 und im § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, dürfen der Arbeitslohn und die im § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten und der Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, im abgelaufenen Kalenderhalbjahr nach Abrundung auf die nächsten vollen 50 Reichsmark nach unten insgesamt nicht mehr als 1200 Reichsmark betragen haben. Haben diese Personen im abgelaufenen Kalenderjahr zusammen neben den vorbezeichneten Bezügen auch Einkünfte der unter Ziffer 1 bezeichneten Art von mehr als 300 Reichsmark (sonstige Einkünfte) bezogen, so wird für die Berechnung der Grenze von 1200 Reichsmark die Hälfte dieser Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr hinzugesetzt.

Bei der Entscheidung der Frage, welche Art von Einkünften die Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete überwiegend bezogen haben, ist stets von den Einkünften im ganzen abgelaufenen Kalenderjahr auszugehen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens oder der sonst in Betracht kommenden Bezüge Absatz 1 gemäß kann das Einkommen eines Elternteils, der dauernd von seiner Familie getrennt lebt, außer Betracht bleiben. Die von diesem Elternteil an die Familie gezahlten Unterhaltszuschüsse sind jedoch mitzuzählen.

(3) Umfaßt die Familie mehr als fünf Kinder, die § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen sind, so dürfen die laufenden Kinderbeihilfen auch gewährt werden, wenn das Einkommen oder die Bezüge der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen übersteigen. Es kommt jedoch die Kinderbeihilfe für ein Kind in Fortfall

1. für jede vollen 120 Reichsmark des 2100 Reichsmark jährlich übersteigenden Betrags, wenn das Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 ermittelt wird,
2. für jede vollen 60 Reichsmark des 1200 Reichsmark halbjährlich übersteigenden Betrags, wenn die Bezüge nach Absatz 1 Ziffer 2 ermittelt werden.

§ 15.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens der Beihilfeempfänger.

(1) Das Einkommen im Sinn des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsanordnungen zu ermitteln. Es gelten jedoch bei Ermittlung des Einkommens die folgenden Abweichungen:

1. Die Unfallrente, die Vorzugsrente, die Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung und die Familienunterstützung sind hinzuzurechnen.
2. Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer im Deutschen Reich befreit sind, sind in Ansatz zu bringen.
3. Unterhaltszuschüsse für die Eltern und die mitzuzählenden Kinder sind hinzuzurechnen.
4. Die Sachbezüge der Kinder bleiben außer Ansatz.
5. Die im § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Grenze von 3000 Reichsmark bleibt unberücksichtigt.

Bei Land- und Forstwirten, bei denen die Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I S. 1) anzuwenden ist, bleibt der für die Arbeitsleistung der Ehefrau des Betriebsinhabers im § 4 Absatz 5 dieser Verordnung bezeichnete Zuschlag außer Ansatz. Das gleiche gilt bei dem im § 4 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Zuschlag für die Arbeitsleistung von Familienangehörigen.

(2) Arbeitslohn im Sinn des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 ist der Arbeitslohn im Sinn des § 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Die im Absatz 1 unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Abweichungen gelten für die Ermittlung des Arbeitslohns sinngemäß. Beträge, die unter § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung fallen, bleiben außer Ansatz, auch wenn sie vom Arbeitgeber nicht ausdrücklich als solche gezahlt worden sind. Bei der Ermittlung des Arbeitslohns solcher Lohnempfänger, deren Arbeitsstätte von ihrem Wohnort so weit entfernt ist, daß sie nicht täglich an diesen zurückkehren können, kann für den dadurch bedingten Mehraufwand an Fahrtauslagen und Lebenshaltungskosten ein angemessener Betrag außer Ansatz bleiben, soweit dafür keine unter § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung fallende Entschädigung gewährt wird. Die anderen unter § 14 Absatz 1 Ziffer 2 fallenden Bezüge sind in voller Höhe, also ohne Abzug von Werbungskosten, in Ansatz zu bringen.

(3) Für die Ermittlung sonstiger Einkünfte, die § 14 Absatz 1 Ziffer 2 gemäß dem Arbeitslohn oder den sonst in Betracht kommenden Bezügen hinzuzurechnen sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Vermögen im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffer 6 ist das nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Vermögen. Stichtag ist der 1. Januar des Kalenderjahrs, in das der nach § 16 Absatz 1 für die Ermittlung des Einkommens oder der in Betracht kommenden Bezüge maßgebende Zeitraum fällt. Hat auf den 1. Januar, der dem Stichtag folgt, bereits eine Neuveranlagung stattgefunden, oder sind die Voraussetzungen für eine solche erfüllt, so ist das bei dieser Neuveranlagung ermittelte oder zu ermittelnde

Vermögen maßgebend. Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 5000 Reichsmark, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Vermögensteuer im Deutschen Reich befreit sind, sind dem ermittelten Vermögen hinzuzurechnen.

§ 16.

Zeitraum, für den das ermittelte Einkommen maßgebend ist; Rechtsmittel gegen das Ermittlungsergebnis.

(1) Im Fall des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 ist das für ein Kalenderjahr festgestellte Einkommen jeweils maßgebend für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für das Rechnungsjahr, das in dem folgenden Kalenderjahr beginnt. Im Fall des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 ist maßgebend:

- a) der für die erste Hälfte des Kalenderjahrs festgestellte Betrag für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für die Monate Oktober bis März des Rechnungsjahrs, das in diesem Kalenderjahr beginnt;
- b) der für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs festgestellte Betrag für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für die Monate April bis September des folgenden Rechnungsjahrs.

(2) Gegen die Feststellung des für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen maßgebenden Einkommens ist das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben, wenn ein Antrag auf Gewährung laufender Kinderbeihilfen wegen der Höhe des festgestellten Einkommens oder der festgestellten Bezüge abgelehnt wird und wenn dieses Einkommen oder diese Bezüge nicht bereits im Besteuerungsverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind. Sind das Einkommen oder die Bezüge § 15 gemäß auf einen Betrag ermittelt worden, der die im § 14 bezeichneten Grenzen übersteigt, und werden sie später im Besteuerungsverfahren rechtskräftig auf einen Betrag festgesetzt, der unter den bezeichneten Grenzen bleibt, so sind die zu wenig gezahlten laufenden Kinderbeihilfen nachzuzahlen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Ermittlung des Vermögens sinngemäß.

(3) Sind laufende Kinderbeihilfen deshalb zu Unrecht oder in einem zu hohen Betrag ausgezahlt worden, weil bei Feststellung des maßgebenden Einkommens oder bei Ermittlung des Vermögens ein Fehler unterlaufen ist, so finden auf die Ersatzpflicht der Beamten oder Angestellten, durch deren Verschulden die laufenden Kinderbeihilfen zu Unrecht oder zu hoch ausgezahlt worden sind, die Vorschriften des § 23 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Beihilfeberechtigte Kinder.

(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt (beihilfeberechtigte Kinder).

(2) Laufende Kinderbeihilfe für ein Kind kann auch gewährt werden, wenn eine Witwe, eine geschiedene oder eine ledige Frau für weniger als fünf Kinder unter sechzehn Jahren zu sorgen hat oder wenn einem Erziehungsberechtigten die Sorge für weniger als fünf vollverwaiste Kinder obliegt, die nicht schon nach § 1 bei der Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen mitgezählt werden. Umfaßt die Familie weniger als vier Kinder, so darf die laufende Kinderbeihilfe nur im Fall besonderer Bedürftigkeit gewährt werden.

(3) Beamten, Soldaten der Wehrmacht und anderen Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinn des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) beschäftigt sind, werden für diejenigen beihilfeberechtigten Kinder, für die sie Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

(4) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung, Familienunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig.

§ 18.

Monatsbetrag der laufenden Kinderbeihilfen.

(1) Die laufende Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark monatlich für jedes beihilfeberechtigte Kind. Sie wird jeweils im Lauf eines Monats für den abgelaufenen Monat ausgezahlt.

(2) Die laufenden Kinderbeihilfen werden auf Grund dieser Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 20 Absatz 2 erstmalig für den Monat Oktober 1937 und künftig erstmalig für den Monat gewährt, in dem die im § 13 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Sie werden letztmalig für den Monat gewährt, in dem alle diese Voraussetzungen letztmalig vorhanden gewesen sind. § 17 Absatz 3 ist nur dann anzuwenden, wenn der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete mindestens die Hälfte des Monats bei einer öffentlichen Verwaltung usw. beschäftigt war.

(3) Im Fall der Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem das Kind geboren ist.

§ 19.

Antragstellung.

(1) Für die Berechtigung zur Antragstellung gilt § 4 Absatz 1.

(2) Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 5 zu stellen. Der Vordruck wird durch das Finanzamt unentgeltlich abgegeben. § 4 Absatz 3 findet Anwendung. § 4 Absatz 5

gilt sinngemäß für den Nachweis, daß die im § 13 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

§ 20.

Entscheidung über den Antrag.

(1) Das Finanzamt entscheidet über den Antrag. Wird laufende Kinderbeihilfe bewilligt, so erteilt das Finanzamt dem Antragsteller einen Bescheid nach Muster 6. Wird der Antrag wegen der Höhe des Einkommens oder der sonst maßgebenden Bezüge oder des Vermögens abgelehnt, so teilt das Finanzamt dem Antragsteller den Grund der Ablehnung unter Angabe des Einkommens, der Bezüge oder des Vermögens ab, die der Entscheidung zugrunde gelegt sind, und des zulässigen Rechtsmittels mit. Wird der Antrag aus einem andern Grund abgelehnt, so teilt das Finanzamt dem Antragsteller die Ablehnung ohne Angabe des Grundes mit.

(2) Laufende Kinderbeihilfen werden nur jederzeit widerruflich bewilligt. Sie werden frühestens vom Beginn des Kalendervierteljahrs ab gewährt, in dem der Antrag § 19 gemäß gestellt worden ist. Bei Auszahlung laufender Kinderbeihilfen für mehrere abgelaufene Monate kann das Finanzamt die Auszahlung in Teilbeträgen anordnen.

§ 21.

Ausnahmsweise Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen.

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann laufende Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren,

- a) wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht Deutsche Staatsangehörige sind,
- b) wenn bei einem Elternteil, der von der Familie dauernd getrennt lebt, die im § 13 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) wenn eine verheiratete Frau, die von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebt, für weniger als fünf Kinder zu sorgen hat,
- d) wenn eine Familie, deren Einkommen oder Bezüge in dem maßgebenden Zeitraum die im § 14 bezeichneten Grenzen überschritten haben, sich infolge wesentlicher Verminderung des Einkommens oder der Bezüge während der durch § 16 Absatz 1 bedingten Wartezeit in einer besonderen Notlage befindet.

Der Reichsminister der Finanzen kann diese Befugnisse auf die Oberfinanzpräsidenten oder die Finanzämter übertragen.

(2) Sind laufende Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt worden, so ist der zu Unrecht ausgezahlte Betrag auf später fällig werdende laufende Kinderbeihilfen anzurechnen. Der Reichsminister der Finanzen kann von der Anrechnung absehen, wenn die Auszahlung nicht durch falsche Angaben des Beihilfempfängers oder durch Verletzung der dem Beihilfempfänger § 23 gemäß obliegenden Anzeigepflichten vorsätzlich herbeigeführt worden

ist und die Anrechnung eine besondere Härte bedeuten würde. Er kann diese Befugnis auf die Oberfinanzpräsidenten übertragen.

§ 22.

Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen.

(1) Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des Finanzamts ausbezahlt, in dessen Bezirk der Antragsteller am Ersten des Monats, in dem die Beihilfe auszuzahlen ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

§ 23.

Pflichten des Beihilfeempfängers.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt

a) während des Kalenderjahrs unverzüglich Anzeige zu erstatten,

1. sobald er für ein § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählendes Kind nicht mehr zu sorgen hat,

2. sobald die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 eintreten,

3. sobald er seinen Wohnsitz oder seine Wohnung ändert;

b) zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs, in den Fällen des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 auch am Beginn eines jeden Kalenderhalbjahrs, seine Einkommensverhältnisse im abgelaufenen Kalenderjahr (Kalenderhalbjahr) darzulegen;

c) zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs seine Vermögensverhältnisse darzulegen;

d) am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählenden Kinder vorzulegen. Mit der Lebensbescheinigung ist eine polizeiliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Beihilfeempfänger und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte seit Beginn des abgelaufenen Kalenderjahrs nicht mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafen bestraft worden sind.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Kosten- und Gebührenfreiheit.

Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von einmaligen oder laufenden Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kosten- und gebührenfrei zu erteilen.

§ 25.

Inkrafttreten.

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 und, soweit sie die Bewilligung von Siedlungs-Kinder-

beihilfen an ländliche Arbeiter und Handwerker betreffen, bereits mit Wirkung ab 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Sind auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KfV. DB.) vom 24. März 1936³⁾ (RGBl. I S. 252) infolge unrichtiger Auslegung der Bestimmungen oder unzureichender Prüfung der Voraussetzungen laufende Kinderbeihilfen gewährt worden, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren, so kann der Reichsminister der Finanzen von einer Wiedereinziehung des gewährten Betrags absehen, wenn die Gewährung nicht durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung herbeigeführt worden ist. Er kann diese Befugnis auf die Oberfinanzpräsidenten übertragen.

(3) Mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 treten außer Kraft:

a) die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KfV. DB.) vom 26. September 1935⁴⁾ (RGBl. I S. 1206);

b) die Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KfV. DB.) vom 24. März 1936⁵⁾ (RGBl. I S. 252);

c) die Vierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Vierte KfV. DB.) vom 10. Juni 1936⁶⁾ (RGBl. I S. 504);

d) die Fünften Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KfV. DB.) vom 20. August 1936⁷⁾ (RGBl. I S. 649).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

Vom 25. 9. 1937 (RGBl. I S. 1024):

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) — Dritter Teil Kapitel I Artikel 4 — wird hiermit verordnet:

In der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937⁸⁾ (RGBl. I S. 616) erhält Art. 3 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Arbeitslose, denen vor dem 28. Juni 1937 rechtskräftig eine höhere Unterstützung bewilligt worden ist, als ihnen nach dieser Verordnung zu gewähren wäre,

³⁾ Vgl. DZW. XII S. 36.

⁴⁾ Vgl. DZW. XI S. 498.

⁵⁾ Vgl. DZW. XII S. 273.

⁶⁾ Vgl. DZW. XII S. 418.

⁷⁾ Vgl. DZW. XIII S. 189.

erhalten die höhere Unterstützung bis zum 27. November 1937 oder, falls sie vorher aus der Unterstützung ausscheiden, bis zu diesem Zeitpunkt weiter. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 28. Juni bis zum 27. November 1937 erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der Unterbrechung die Unterstützung nach den bisherigen Vorschriften weiter, jedoch nicht über den 27. November 1937 hinaus.*

Erstattung der Familienunterstützung.

RdErl. d. RuPrMdl. u. d. RFM. v. 20. 9. 1937 — V W 3902/3. 9. 37 - 46 u. L G 4085 - 277 I — (RMBliV. S. 1588c):

Einige Bezirksfürsorgeverbände haben beantragt, das Verfahren bei Erstattung des Reichsanteils der Familienunterstützung zu beschleunigen. Diese Beschleunigung setzt voraus, daß die in B III 3, 6 und 7 des RdErl. v. 28. 5. 1937*) (RMBliV. S. 809) vorgeschriebenen Fristen für die Vorlegung der Erstattungs-nachweisungen, Übersichten und Zusammenstellungen pünktlich eingehalten werden. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird deshalb besonders hingewiesen.

Gebührenfreiheit bei Freigabe von Sicherheiten.

Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 8. 5. 1937 — IV b 6857 —:

Bereits aus anderem Anlaß bin ich mit der Frage befaßt worden, ob die im § 28 der Fürsorgepflichtverordnung vorgeschriebene Gebührenfreiheit auch in den Fällen Platz greift, in denen eine zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung der Unterstützung bestellte oder abgetretene Hypothek infolge Erlöschens des Anspruchs oder Freigabe der Sicherheit gelöscht oder zurückübertragen wird. Ich habe damals gegen die Auffassung, daß die Vorschrift des § 28 der Fürsorgepflichtverordnung auch diese Fälle umfasse, keine Bedenken geltend gemacht und neige auch heute dazu, diese Auffassung für zutreffend zu halten. Anscheinend wird für den ähnlich liegenden Fall des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) die gleiche Ansicht auch in Ihrem in Gemeinschaft mit dem Herrn Reichsarbeitsminister ergangenen Erlaß vom 23. 8. 1934¹⁾ (RABl. S. I 219) vertreten (vgl. „zu § 2 Nr. 3“ dieses Erlasses).

Hiernach würde die Freistellung von Gerichtsgebühren in den im Schreiben des Reichsstatthalters vom 31. 3. 1937 erwähnten Fällen

ohne weiteres eintreten. Ich verkenne jedoch nicht, daß Zweifel darüber bestehen können, ob in der Tat die nach der Freigabe der Sicherheit vorzunehmenden grundbuchlichen Geschäfte, insbesondere die auf Antrag des Eigentümers vorzunehmende Löschung der bestellten Hypothek, noch als Geschäfte anzusehen sind, die im Sinne des § 28 der Fürsorgepflichtverordnung „aus Anlaß des Ersatzes einer vom Fürsorgeverband . . . zu gewährenden Leistung nötig werden“. Da die Auslegung der Befreiungsvorschrift den Gerichten obliegt, die an Weisungen im Verwaltungswege nicht gebunden sind, dürfte sich, falls die Praxis der Gerichte Anlaß dazu bieten sollte, empfehlen, die Zweifelsfrage im Wege einer auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1936²⁾ (RGBl. I S. 1125) zu erlassenden Durchführungsverordnung ausdrücklich klarzustellen.

Deutsch-französischer Übernahmeverkehr.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 14. 9. 1937 — I B² 5154/15 510 Frkr. — (RMBliV. S. 1545):

(1) Zwischen der Reichsregierung und der Französischen Regierung ist für die Überführung von geisteskranken und hilflosen Personen aus Frankreich nach Deutschland, die der Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt bedürfen, folgendes Verfahren vereinbart worden:

Nach Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des zu Übernehmenden wird deutscherseits die Übernahme in der üblichen Weise auf diplomatischem Wege mit der Maßgabe zugesichert, daß die Übergabe etwa 2 bis 3 Monate später erfolgen kann; dabei wird der Übergabeort — Perl oder Kehl — bezeichnet. Sobald die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit des zu Übernehmenden zuständige Heimatbehörde von der Zusicherung benachrichtigt ist, stellt sie den zuständigen deutschen Fürsorgeverband und die für die Aufnahme des Hilfsbedürftigen in Betracht kommende deutsche Anstalt fest und teilt sie unverzüglich der zuständigen Übernahmebehörde (Landrat in Saarburg oder Bezirksamt in Kehl) mit. Die zuständige Übernahmebehörde wird von der zuständigen französischen Anstaltsleitung spätestens 1 bis 2 Wochen vor der Übergabe von dem Übergabetag in Kenntnis gesetzt. Sie verständigt darauf ihrerseits die deutsche Aufnahmeanstalt über den Zeitpunkt des Eintreffens des zu Übernehmenden. Die Aufnahmeanstalt hat für die rechtzeitige Abholung des zu Übernehmenden zu sorgen.

(2) Als Tag des Inkrafttretens der vorstehenden Regelung wird der 1. 12. 1937 bestimmt.

*) Vgl. DZW. XIII S. 175, 187, 188.

¹⁾ Vgl. DZW. X S. 279.

²⁾ Vgl. DZW. XII S. 583.

Krankenhausbehandlung von Reichsarbeitsdienstangehörigen.

Zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem Deutschen Gemeindetag sind im April 1935 Richtlinien für die Aufnahme von Angehörigen des Arbeitsdienstes in kommunale Krankenhäuser vereinbart worden. Diese Richtlinien werden mit Wirkung vom 30. 9. 1937 außer Kraft gesetzt. In eingehenden Verhandlungen zwischen beiden Stellen, bei denen die Erfahrungen, die mit den bisherigen Richtlinien gemacht worden sind, verwertet werden konnten und bei denen die inzwischen durchgeführte Arbeitsdienstpflicht und die damit verbundene Erweiterung des Reichsarbeitsdienstes berücksichtigt werden mußte, sind neue Richtlinien aufgestellt worden.

Familienkrankenhilfe für uneheliche Kinder.

Nach § 205 RVO. gelten als Kinder, für die ein Anspruch auf Krankenhilfe besteht, auch die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten und die unehelichen Kinder einer Versicherten. Durch grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. November 1935 — II a. K. 39/35 — ist festgestellt, daß zunächst die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen ist, bei der der außereheliche Erzeuger des unehelichen Kindes versichert ist. Nur wenn ein Versicherungsverhältnis des außerehelichen Vaters nicht vorliegt, kann die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist, in Anspruch genommen werden. Das Reichsversicherungsamt geht in der Begründung von der Vermutung aus, daß es Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Krankenkasse des Vaters des unehelichen Kindes zunächst zu verpflichten, weil in der Aufzählung der Kinder, die Anspruch auf Familienhilfe im Rahmen von § 205 RVO. haben, in Abs. 2 unter Nr. 4 zunächst die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten und unter Nr. 5 die unehelichen Kinder einer Versicherten aufgeführt sind. Es sei damit bewußt zum Ausdruck gekommen, daß das Krankenversicherungsverhältnis des Vaters primär sei.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, hat diese Entscheidung des Reichsversicherungsamts für die praktische Arbeit der Jugendämter zu Schwierigkeiten geführt. Die Jugendämter haben im Falle der Erkrankung der Mündel zunächst zu ermitteln, ob der Vater überhaupt einer Krankenkasse angehört. Zutreffendenfalls muß der Vater ersucht werden, die Leistungen für das uneheliche Kind nach § 205 RVO. zu beantragen. Es liegt auf der Hand, daß sich die Väter der unehelichen Kinder aus naheliegenden Gründen weigern, derartige Anträge zu stellen. Umfangreicher Schriftverkehr und langwierige Verhandlungen sind unausbleiblich.

Der Deutsche Gemeindetag hatte daher bei dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister angeregt, den § 205 Abs. 2 RVO. durch Zusammenziehung der Ziffern 4 und 5 dahingehend zu ändern, daß es dem Antragsteller überlassen bleibt, welche Kasse er in Anspruch nehmen will.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat zu den Vorschlägen des Deutschen Gemeindetages wie folgt Stellung genommen:

„Dem Versicherten ist deshalb ein Anspruch auf Familienkrankpflege gegeben, um ihm die Erfüllung seiner ihm familienrechtlich obliegenden Pflicht zur Unterhaltsgewährung, soweit sie die Fürsorge im Krankheitsfalle betrifft, zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern. Auf die im § 205 RVO. festgelegte Voraussetzung, daß Ehegatte und Kinder gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtiget sein müssen, kann somit nicht ohne Aufgabe des Zweckes der Familienkrankenhilfe verzichtet werden. Müßte Familienkrankenhilfe auch für solche Personen geleistet werden, die keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben, so würden durch diese Erweiterung des Kreises der berechtigten Familienangehörigen die Krankenkassen, die bekanntlich für die Familienhilfe keine Zusatzbeiträge erheben dürfen, mit neuen, untragbaren Ausgaben belastet.

Die sich aus der jetzigen Regelung bei

uehlichen Kindern in Einzelfällen etwa erhebenden Schwierigkeiten können nach meiner Auffassung dadurch verringert oder sogar ganz ausgeschlossen werden, daß die Frage, gegen wen der Unterhaltsanspruch geltend zu machen ist, und wer bei einer Erkrankung des uehlichen Kindes Krankenhilfe zu leisten oder für die Kosten aufzukommen hat, nicht erst beim Eintritt des Versicherungsfalles, sondern schon vorher geklärt wird. Diese Klärung kann aber mangels der erforderlichen Unterlagen nicht durch die Krankenkassen, sondern nur durch die Mutter oder den Vormund des uehlichen Kin-

des erfolgen. Nur diese sind in der Lage, die erforderlichen Feststellungen zu treffen oder zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles der Krankenkasse die zur Prüfung des Leistungsanspruchs notwendigen Nachweise sofort erbracht werden können. Es dürfte sich empfehlen, die Jugendämter und Fürsorgebehörden über die Rechtslage zu unterrichten, damit sie für die notwendige Aufklärung sorgen und sich der uehlichen Mutter sowie dem Vormund zu Auskünften und zur Unterstützung zur Verfügung stellen können.“ P.

Aus Zeitschriften und Büchern

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Herausgeber Reichsminister Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht. IV. Jahrgang. Erscheint zweimal monatlich, am 1. und 15. jeden Monats. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin, Abt. Berlin W 35, Potsdamer Str. 96. Bezugspreis vierteljährlich RM 5, für Studenten, Referendare und unbesoldete Assessoren vierteljährlich RM 4.

Die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht bringt in jedem ihrer Hefte bedeutsame Beiträge von führenden Persönlichkeiten aus Staat, Partei und Wissenschaft zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik des allgemeinen Rechtslebens. Zugleich berichtet sie über die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, insbesondere die Tätigkeit ihrer zahlreichen Ausschüsse für die Neugestaltung des deutschen Rechts. Dem Wirtschaftsrecht mit allen seinen Verzweigungen widmet sie besondere Aufmerksamkeit. Neueste Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden mit kritischen Anmerkungen maßgebender Sachkenner veröffentlicht. Eine Bücher- und Zeitschriftenschau verzeichnet das deutsche Schrifttum lückenlos, das ausländische entsprechend seiner Bedeutung. Alle wichtigen Neuerscheinungen werden von berufener Seite knapp, aber schnell und mit kritischer Sorgfalt besprochen.

„Die Landgemeinde“, Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 18 vom 25.9.37. Aus dem Inhalt: Landrat Dr. Parisius-Calbe: „Straßenbenennung, Polizei und Selbstverwaltung“; „Die Erste Wasserverbandsverordnung“ von Steffens; Berthold, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag: „Was muß der Bürgermeister über die Grundsteuerrichtlinien wissen?“; Landrat Mahler in Wesermünde: „Die Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend

im Landkreise Wesermünde“; „Teichdämme“ von A. Vogt, Altenburg/Thür.; „Gemeindechronik — Gemeindeamt!“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 19 vom 10.10.37. Aus dem Inhalt: W. Standke: „Die deutschen Landkreise“; Regierungsrat Lorenz, Reichsfinanzministerium: „Auswirkungen der Realsteuergesetze auf die Finanzwirtschaft der Länder und der Gemeinden und den Finanzausgleich zwischen ihnen“; Regierungsrat Dr. Dahlgrün: „Neue Vergnügungssteuer-Vorschriften für Filmvorführungen“; „Die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht beim Zuzug Hilfsbedürftiger“; „Jagdrechtliche Einzelfragen“ von Steffens; „Landflucht und Volkstum“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Allgemeine Volkswirtschaftspolitik von Dr. H. Merkel und Dr. H. Buwert. 1. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Abt.: Schaeffer, Leipzig, 1937. 76 Seiten.

Die Verfasser versuchen die nationalsozialistische Auffassung von Volkswirtschaftspolitik und die seit der Machtübernahme auf diesem Gebiete getroffenen Regelungen in einer schlagwortartigen Anordnung darzustellen, um damit vor allem dem Studierenden eine einprägsame Darstellung der Materie in der vom Herausgeber der Schriftenreihe C. Schaeffer angewandten bekannten Art zu geben.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit mit Erläuterungen von Dr. Rolf Dietz, Professor a. d. Universität Gießen, 4. verm. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1936. 245 Seiten. Preis RM 3.60.

In einer vierten Auflage ist die bekannte Zusammenstellung und Erläuterung der zur Ordnung der nationalen Arbeit ergangenen

Rechtsverordnungen und Durchführungsvorschriften auf den Stand vom Oktober 1936 ergänzt worden.

AVAVG. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Ergänzungsvorschriften zur unterstützenden Arbeitslosenhilfe und die nationalsozialistische Arbeitseinsatz-Gesetzgebung von Reg.-Rat Dr. jur. Willi Sommer, Referent i. d. Hauptstelle d. Reichsanstalt. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1937. 292 Seiten. Preis RM 1.90.

In der vorliegenden Textausgabe sind alle zum Arbeitseinsatz und zur Arbeitslosenhilfe ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen nach dem Stand vom 31. Mai 1937 zusammengestellt.

Der Gebrauch der Textausgabe wird ergänzt durch Anmerkungen und Verweisungen zu den einzelnen Bestimmungen. Das Fortschreiten der Gesetzgebung wird in Nachträgen festgehalten, die in etwa halbjährlichen Abständen als Deckblätter erscheinen.

Das Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe (einschließlich Mittelaufbringung und Beitragsrückerstattung) in Frage und Antwort von Gottfried Werner, Abteilungsleiter im Arbeitsamt Stolp/Pom. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1937. 151 Seiten. Preis RM 2.70.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung will der Verfasser den Angestellten der Reichsanstalt für ihre Vorbereitung auf die Fachprüfungen einen Leitfaden geben, der ihnen das Studium dieses Gebietes erleichtert. Der Stoff ist vom Verfasser in Form von Frage und Antwort bearbeitet worden, so daß auf diese Weise der Studierende sich das für die Prüfung notwendige Wissen leichter einprägen vermag.

Kurzarbeiterfürsorge. Handausgabe aller für die Kurzarbeiterfürsorge maßgeblichen Bestimmungen mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen von Oberreg.-Rat Dr. Wilhelm Wiedemann, Hauptstelle der Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin S. 42, 1937. 146 Seiten.

Der Verfasser hat in dieser Schrift alle die einschlägigen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung zusammengestellt und dieser Zusammenstellung eine kurze Einführung in die Kurzarbeiterfürsorge vorangeschickt.

Arbeitsvermittlung und Arbeitseinsatz. Von Dr. Kurt Göttel, Stellvertr. Vorsitzender d. Arbeitsamtes Berlin-Mitte. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1937. 179 Seiten. Preis kart. RM 2.40.

Die vorliegende Schrift enthält die Sammlung der seit dem Zeitpunkt der Machtübernahme auf dem Gebiete der Arbeitslosenvermittlung und des Arbeitseinsatzes erlassenen Gesetze und Vollzugsvorschriften mit kurzen ergänzenden Anmerkungen und Verweisungen. Durch Nachträge soll die Sammlung ständig auf dem Laufenden gehalten werden; sie umfaßt heute mit einem ersten Nachtrag den Gesetzesstand bis zum 15. 2. 37. In einem abschließenden Abschnitt sind die im Rahmen des Vierjahresplans erlassenen Vorschriften besonders zusammengefaßt.

Achtung, Arbeitsbuch! Ein praktischer Ratgeber für jedermann von Hans Kühne, Direktor beim Landesarbeitsamt Mitteldeutschland, Erfurt. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin S. 42. 51 Seiten. Preis RM 0.75.

Das kleine Büchlein will allen denen, die sich mit dem Arbeitsbuch in irgend einer Form zu befassen haben, kurz die Bedeutung, den Anwendungsbereich, die technische Durchführung, die mit dem Arbeitsbuch verbundenen Pflichten und die Strafvorschriften veranschaulichen.

Wehrdienst und Beschäftigungsverhältnis. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Wehrdienstes von Dr. jur. Werner Weigelt. Buchdruckerei Paetz-Rink Verlag, Berlin O. 112, 1937. 183 Seiten. Preis RM 4.80.

Der Verfasser will mit vorliegender Schrift die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Wehrdienstes in einer zusammenhängenden übersichtlichen Form darstellen und die ergangenen Bestimmungen hierin verarbeiten. Er behandelt die Teilnahme an Musterungen und Wehrversammlungen, die Ableistung des zweijährigen aktiven Wehrdienstes, die Ableistung von kurzfristigen Ausbildungskursen, die Unterstützung der Angehörigen des Einberufenen und Einzelfragen.

Arbeitsdienstrecht, zusammengestellt von Dr. August Dahm, Rechtsanwalt in Düsseldorf. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 152). Verlag von Georg Stilke in Berlin, 1936. 123 Seiten.

Die auf dem Gebiete des Arbeitsdienstrechtes erschienenen Rechtsverordnungen sind in dieser Schrift bis zum Stande vom Mai 1936 zusammengestellt worden. Sie enthält auch die für die Erfassung des Arbeitsdienstpflichtigen einschlägigen Bestimmungen.

Die Krankenversicherung in Oesterreich von M. P. Goutos. Krystall-Verlag, Wien, 1934. 79 Seiten.

Mit der vorgelegten Arbeit gibt der Verfasser einen kurzen historischen Überblick über die Entwicklung der Krankenversicherung in Oesterreich. Abschließend versucht der

Verfasser, die Krise in der Krankenversicherung zu kennzeichnen und Vorschläge für eine Reform zu bringen.

Reichsgesundheitswesen von Dr. jur. Fritz Goetze und Dr. jur. Hellmuth Meeske. (Schweitzers blaue Textausgaben). J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München-Berlin-Leipzig, 1937. 587 Seiten. Preis RM 7.—.

Mit vorliegender Schrift wollen die Verfasser die Fülle der auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bestehenden und heute noch gültigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften unter verschiedenen Gesichtspunkten ordnen, um den auf diesem Gebiete Tätigen die Kenntnis der heute geltenden Bestimmungen zu erleichtern. Um die Übersichtlichkeit der Sammlung nicht zu gefährden, haben sich die Verfasser darauf beschränkt, nur die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.

Deutsche Ehegesetzgebung. Erläuterte Textausgabe in einer Bearbeitung von Min.-Rat Dr. H. Linden und Amtsrat W. Franke im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern. W. Bertelsmann Verlag KG., Bielefeld. 124 Seiten.

In einer zweiten Auflage ist die von den Verfassern gebrachte Zusammenstellung und Erläuterungen der Ehegesetzgebung auf den neuesten Gesetzesstand ergänzt worden.

Gesundheitspflege und Bevölkerungspolitik in der Ostmark von Dr. Hermann Eyer. Kommissionsverlag von Max Mencke, Erlangen, 1937. 206 Seiten. Preis RM 6.—.

Die vorliegende Abhandlung wurde als Habilitationsschrift der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen vorgelegt. Für den Verfasser ist die medizinische Topo-

graphie eine Arbeitsrichtung, die das beste Material für eine sinnvolle Verknüpfung des Gesundheitswesens eines Volkes mit dem Heimatboden liefert. Der Verfasser versteht unter medizinischer Topographie die Sammlung der von Land zu Land, Ort zu Ort verschiedenen Faktoren, die die natürliche und künstliche Umwelt einer Bevölkerung kennzeichnen und die Feststellung ihres Einflusses auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung. Daneben soll die Topographie die Grundlage für Vorschläge von Verbesserungen ungünstiger Umweltsbedingungen bilden.

Hufeland, Leibarzt und Volkserzieher. Herausgegeben von Dr. Walter von Brunn, Prof. f. Geschichte d. Medizin in Leipzig. Verlag Robert Lutz Nachfolger Otto Schramm, Stuttgart, 1937. 159 Seiten. Preis RM 3.—.

Die vorliegende Selbstbiographie von Hufeland, einem der Pioniere unter den Ärzten, ist im Jahre 1863 erschienen. Da sich nur wenige Exemplare dieses Druckes erhalten haben, hat der Herausgeber die dankenswerte Aufgabe übernommen, durch eine Neuauflage dieses Werk breiten Kreisen zugänglich zu machen. Er stellt den Ausführungen Hufelands eine kurze Einführung in das Leben Hufelands voran.

Gesetzliche Miete. Erläutert von Dr. August Dahm. Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 153. Verlag von Georg Stilke in Berlin, 1936. 140 Seiten.

Die Neufassung des Reichsmietengesetzes und die neuen Ausführungsvorschriften des Reiches und der Länder haben den Anlaß zu einer neuen textlichen Zusammenstellung und kurzen Erläuterung der Vorschriften über die gesetzliche Miete gegeben.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für August 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2,
Abkürzungen siehe DZW. XII Seite 696.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. soziale Frage im Altertum, Sasum, DZÖff. VersuVolksWohlf. 7/8.

Übersicht ü. d. neuere Gesetzgebung a. d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas 7/8.

Zigeuner, wie sie wirklich sind, Kranz, NVolk 9.

Ausland

D. Nationale Faschistische Anstalt f. d. soziale Fürsorge im Jahre 1935, Varni, OKrankK. 24.

Hausdienstfragen v. allgemeiner Bedeutung, Hausknecht, SchweizZGemeinnütz. 8.

RFV.

Auch eine Sicherung d. Kostenersatzes, HannWohlfW. 32.

Bis zu welcher Höhe sind Krankenhauskosten erstattungsfähig? Sigl, BIÖffFürs. 16.

D. 90. Band d. Entscheidungen d. Bundesamts f. d. Heimatwesen, Ammann, ZfH. 23.

D. Buchung d. Fürsorgeausgaben im rheinwestf. Ämtern, Odenbreit, GemHaush. 8.

D. Erstattungsverfahren, Brand, Beamten-Jahrb. 7.

- D. Fürsorgerecht, Weißer, HannWohlfW. 30 u. 35.
 D. ärztl. Versorgung d. hilfsbedürftigen Volksgenossen, Siemon, DortmundWohlfBl. 5.
 Verdienstanrechnung nichtunterstützter Mitglieder d. Familiengemeinschaft, Prieß, HannWohlfW. 32.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- Prakt. Volkstumsarbeit in einem Grenzland-dorf, Härtel, PolitErz. 8.

Kleinrentnerfürsorge

- D. finanzielle Seite d. Rentnerfrage, Rentner 8.

Familienunterstützung f. Wehrmacht u. Arbeitsdienst

- D. Bestimmungen ü. d. Durchf. d. Familienunterstützung v. 28. 5. 1937, Kraegeloh, FfH. 22.
 D. Vorbehandlung d. Antrages a. Familienunterstützung d. d. Bürgermeister d. Land-gemeinde, Schirmer, LandGem. 14.

Kommunale Wohlfahrtspflege

- D. Gemeinden im Kampf g. d. Unfallver-hütung, Fiehler, LandGem. 16.
 D. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Reichshauptstadt Berlin, Lippert, ZAKad. DtR. 15.
 D. Wohlfahrtsrechnung 1936 d. Hauptstadt Hannover, HannWohlfW. 31.
 Dreißig Jahre Gesundheitsamt d. Stadt Berlin, ÄrztBlfBerl. 34/35.
 Hauszinssteuersenkung u. Gemeinde-Umschul-dungs-Anleihe, RStuWirtschFr. 4/5.
 700 Jahre Berlin, GemT. 16.
 700 Jahre dt. Reichshauptstadt Berlin, Lip-pert, BerlKommMitt. 16.
 Verwaltungsgliederung, Geschäftsverteilung u. Aktenführung d. Gemeinden, Nordsieck, GemT. 15.
 Z. Entwicklung d. kommunalen Wohlfahrts-lasten in Preußen, Trzeciok, DeutschlFreie Berufe 8.

Fürsorgetatistik

- D. offene Fürsorge im Vierteljahr Okt. bis Dez. 1936, GemT. 16.
 D. öffentl. Fürsorge i. Dt. Reich i. Rechnungs-jahr 1935/36 u. 1936/37, BlöfFfurs. 15.
 D. öffentl. Fürsorge i. Württ. im I. Viertel-j. 1937, WürttBlWPfl. 7.
 Überblick ü. d. Veränderung d. Zahl d. Für-sorgefälle d. Wohlfahrtsamtes i. d. Zeit v. 1. 1. 1933—1. 1. 1937, Hartnauer, DortmundWohlfBl. 5.

Freie Wohlfahrtspflege

- Anstalten u. Abwertung, Keller, Caritas 4.
 Barmherzigkeit oder Gerechtigkeit? Schlem-mer, EvangSozial 3.
 Bethel n. 70 Jahren, Jasper, TätChristent. 7.
 D. Bedeutung d. Caritas im Aufbau d. christl. Persönlichkeit u. im Aufbau d. kathol. Pfarrgemeinde, Krebs, Caritas 7/8.

- Erfahrungen u. Fragen a. d. Praxis groß-städt. Krankenhausseelsorge, Gabriel, TätChristent. 7.
 Schicksalsstunden i. d. 70jährigen Geschichte Bethels, Jasper, InnMiss. 8.
 Tagung d. Schwesternschaft d. D. R. Kr. in Quedlinburg 14.—16. Juni 37, Behncke, BDRKr. 8.
 Ü. d. Altersversorgung d. Anstaltsgefolgschaft, RStuWirtschFr. 4/5.
 V. Sinn ehrenamtl. Arbeit i. d. NSV., Bernsee, NSVolkSD. 11.
 W. Aufgaben stellt d. Psychotherapie d. Krankenseelsorge? Künkel, TätChristent. 7.
 Wicherns Gedanken z. Gefängnisseelsorge, Rauterberg, MonBlGerHilf. 9.
 Z. Frage d. Steuerpflicht wirtschaftl. Ge-schäftsbetriebe, Caritas 7/8.

Organisationsfragen

- D. Verhältnis d. freien z. öffentl. Wohlfahrts-pflege, GesundhFurs. 8.
 Familienfürsorge, HannWohlfW. 31.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Quanto possa e debba la Levatrice in Favore della Campagna Demografica, MatedInfanz.7

Eugenik

- D. Verbrechen d. Rassenschande, Schwarz, ZAKadDtR. 15.
 Rasse u. Raum, Hüttig, NVolk 9.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

- D. Geburtenverteilung innerhalb Berlins im Jahre 1936, Weissenberg, Ärztin 8.
 Ursachen d. sozialen Auf- u. Abstiegs v. Fa-milien, SchlesWohlf. 16.

Sterilisierung

- D. Ausführung d. Gesetzes z. Verb. erbkr. Nachwuchses n. Erlaß d. Sechsten Verord-nung, Schlüter, JKrankK. 15.
 Grundsätzl. Fragen z. Durchf. d. Sterilisie-rungsgesetzes, GesundhFurs. 8.

Positive eugenische Maßnahmen

- Bedarfsdeckungsscheine — Zweck u. richtige Verwendung, Pieper, Rheinprov. 8.
 Ein Rückblick auf 4 Jahre Ehestandsdarlehen in Dortmund, DortmundWohlfBl. 5.
 Kinderbeihilfen und Frühe d. Beamten, Reinhardt, DÄrztBl. 33.
 Kinderzuschläge bei Berufsausbildung, Bäumer, A bEinsuArblH. 15/16.

Ausland

- Rassefragen i. d. soz. u. wirtschaftl. Ent-wicklung Ostafrikas, Lüders, RABL. 22.
 Schwangerschaftsunterbrechung in Österreich, Walder, DÄrztBl. 32.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

- Unterstützung f. ausgesteuerte krankenver-sicherte Kriegsbeschädigte, BKrankK. 16.

Unterstützungen f. ausgesteuerte versicherte Kriegsbeschädigte, Schlötzer, SozVersB. 17.

Soziale Frauenfragen

- D. bäuerliche Haushaltslehre, Pestalozzi, SchweizZGemeinnütz. 8.
D. werktätigen Mädchen i. d. Berufszählung v. 1933, Siemering, NSMädchenerz. 8.
Erfahrungen u. Erfahrungen einer Haushalt-lehrmeisterin, Imobersteg-Suter, Schweiz. ZGemeinnütz. 8.

Soziale Persönlichkeiten

- Luise Scheppler zu ihrem 100. Todestag, Werner, Diakonisse 7/8.
Z. Gedächtnis August Brandstaeters, Reckling, DBlindFürs. 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- Jugend am Arbeitsplatz, Seiler, Rhein-
Prov. 8.
Kinderarbeit in Familienbetrieben, Schles.
Wohlf. 16.
Origini della Puericultura, MaternedInfanz. 7.
Ü. d. Mutter-Kind-Beziehung, Froboese-Thiele,
Ärztin 8.

Pädagogische Fragen

- Anstalterziehung u. Elternhaus, Späth, Dt.
Jugendh. 5.
D. Schullandheim, Lutz, NSMädchenerz. 8.
Erziehungsfragen i. d. Periode d. ersten Gestaltwandels, Hetzer, Ärztin 8.
Gedanken z. Charaktererziehung, Klinge,
NSMädchenerz. 8.
Musik als heilpädagog. Bildungs- u. Erziehungs-
faktor, Grein, Jugendwohl 8/9.
Übung im Schulalter, Hetzer, GesundhuErz. 8.
Z. Erziehungsproblematik b. Einnässen, Christoffel, GesuWohlf. 8.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- D. Ausf. d. Blutgruppenbestimmung z. gerichtl. Zwecken, Maßfeller, DJust. 30.
D. Behandlung v. Unterhaltsansprüchen außer-
ehelicher Kinder in d. landw. Entschuldungs-
verfahren, Pritzsche, DJust. 32.
D. Feststellung d. Unterhaltspflicht d. Ver-
waltungsentscheidung nach § 23 FV.,
RVBl. 32.
D. Waisenrente n. § 1258 RVO., Jugend-
wohl 8/9.
Familienhilfe f. uc. Kinder, Treiling, Bl.
ÖffFürs. 15.
Pflegekinder in jüdischen Haushaltungen,
Schott, PommWohlfBl. 8.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- Bekämpfung d. jugendl. Kriminalität, Schmidt,
DtJugendh. 5.
D. Schutz d. dt. Jugend im zukünftigen
Strafrecht, Kayser, DtJugendh. 5.
D. Entwicklung d. Fürsorgeerziehung im
Reich u. im besonderen in Pommern,
PommWohlfBl. 8.

D. Fürsorgeerziehung i. d. Rheinprovinz,
WürttBlWPfl. 7.

D. Fürsorgeerziehung in Deutschland im Rech-
nungsjahr 1935/36, InnMiss. 8.

Vollzug d. Untersuchungshaft an Minderjäh-
rigen, Eichler, BlfGefängnK. 2.

Z. Frage d. Voraussetzungen f. d. Zulässigkeit
d. vorbeugenden Fürsorgeerziehung, Spohr,
ZfH. 24.

Ausland

- D. Jugendhilfe a. d. Balkan (Schluß), Dt.
Jugendh. 5.
Tessiner Jugendrechtsreformen, Steinwallner,
DtJugendh. 5.

Gefährdetenfürsorge

- A. d. Erziehung sexuell verwahrloster Mädchen,
Jugendwohl 8/9.
D. Berliner Entwurf f. d. Bewahrungsgesetz,
NDV. 12.
D. Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes,
Roestel, BlfGefängnisk. 2.
Hilfe f. d. gefährdete Jugend i. d. Hauptstadt
Hannover im Rechnungsjahr 1936, Wintel,
HannWohlfW. 30.
Kampf g. d. Asozialen in Berlin, Württ.
BlWPfl. 7.
Wohnungsfürsorge f. Asoziale, WürttBlW.
Pfl. 7.

Ausland

D. Heilpädagog. Abteilung d. Wiener Kinder-
klinik, Frankl, ZfKindersch. 7/8.

Volksernährung

- D. dt. Raumordnung in ihren Beziehungen z.
Ernährungswirtschaft u. Volksernährung,
Hartwich, ZfVolksern. 15.
D. Ernährung d. Viernullionenstadt, König,
DWirtsch. 22.
D. Ernährungswirtschaft im natsoz. Staat,
Ertel, DeutschlFreieBerufe 8.
Hauswirtschaft u. Volksernährung, Gruhn,
ZfVolksern. 15.
Maßnahmen d. Reichsregierung z. Fettver-
sorgung d. minderbemittelten Bevölkerung,
NDV. 12.
II. Intern. Kongreß f. gürungslose Früchte-
verwertung in Berlin, Mallwitz, DÄrztBl. 34.

Ausland

Etude sur les conditions d'alimentation et
l'état de nutrition des étudiants de l'Uni-
versité de Nancy, Parisot, RevHyget-
Médec. 7.

Lebenshaltung

- D. Messung d. Lebenshaltungskosten, Mitt.
WürttStatLA. 8.
Sozialistische Gestaltung d. Lebensraumes —
Hebung d. Lebensstandards, NSSozPol. 16.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

D. Beamtenheimstättengesetz, Benter, D.
Wohnung 8.

- D. Förderung d. Baues v. Volkswohnungen, Schmitt, SozPrax. 34.
 D. Förderung v. Arbeiterwohnstätten, Land-Gem. 14.
 D. Miete d. Kleinwohnung, RABl. 21.
 Hier hat d. Siedler d. Wort, Gebhardt, Bau-SiedWohn. 16.
 Lage d. Wohnungsmarktes in Bayern, Gruber, ZfWohnWBayern 7/8.
 Probleme d. Berliner Wohnungswirtschaft, Knoblauch, DVolksWirtsch. 22.

Ausland

- 30 Jahre Zürcher Wohnungsbau, Zürcher StatNachrichten 1.
 Siedlungswesen u. Bevölkerungspolitik in Österreich, PeBl, OstStädteZ. 8.
 Volkswohnungen in Italien, Schmidt, D. Wohnung 9.
 Wohnungsbau in USA., Gerlach, DWohnung 8/9.
 Wohnungspolitik i. d. Ver. St. v. Nordamerika, Möbius, DWohnung 8.

Wandererfürsorge

- Diakonie u. Herbergsarbeit, Wolff, Wanderer 7.
 D. fürsorgerechtl. Zuständigkeit innerhalb d. Wandererfürsorge n. oberstrichterl. Rechtsprechung, NDV. 12.
 D. Wandererfürsorge i. Württ., WürttBlW-Pf. 7.
 Erfahrungen einer Wanderarbeitsstätte b. Arbeitseinsatz v. Wanderern, NDV. 12.
 Regelung d. Wandererwesens u. d. Gesichtspunkt d. Arbeitseinsatzes, NDV. 12.
 Wandererfürsorge u. Erntearbeiten, Wanderer 7.

Wanderungswesen

- D. V. Reichstagung d. Auslandsdeutschen, Dieckmann, DWirtschZ. 32.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- Auslese im Vollzug, Weißenrieder, BlfGefK. 1.
 D. Arbeitsvermittlung v. Straftentlassenen, Halbe, MonBlGerHilf. 10.
 D. gute Führung d. Gefangenen, Weber, BlfGefängnK. 2.
 D. Straftentlassenenfürsorge i. d. Anstalten u. Heimen, Mailänder, WürttBlWohlfahrts-pf. 7.
 D. Verwendung d. aml. Fürsorgemittel, Hey, MonBlGerHilf. 9.
 Eine zeitgemäße u. wirtschaftl. wertvolle Gefangenenarbeit, d. keine Konkurrenz sein kann, Heider, BlfGefängnK. 2.
 Ermittlungshilfe u. Straffälligenbetreuung, Freisler, WürttBlWohlfPf. 7.
 Möglichkeiten natsoz. Einwirkung a. d. polit. Gefangenen, Krüger, MonBlGerHilf. 10.
 Nationalsozialistische Straffälligenfürsorge, Roestel, NSVolksD. 11.
 Pflegschaften nach u. während d. Strafhaft, Schriever, MonBlGerHilf. 10.

- Sinn u. Zweck d. Strafvollzugs, Schmidt, BlfGefK. 1.
 Verbrechensbekämpfung — ärztlich gesehen — Gerecke, BlfGefängnK. 2.
 V. einer Neuordnung d. dt. Strafvollzugs, Eichler, BlfGefK. 1.
 Z. Fürsorge f. polit. Straftentlassene, Wüllner, MonBlGerHilf. 10.

Ausland

- D. Gefangenen d. Welt in Zahlen, Roesner, BlfGefängnK. 2.
 D. ungelöste Frage d. Intern. Kongresses, Schaumann, MonBlGerHilf. 9.

Sozialpolitik

Allgemeines

- Aufgaben d. DAF. in Berlin, Spangenberg, DVolksWirtsch. 22.
 Beruf u. Berufung, Sippel, SozVersB. 18.
 Betriebsgenossenschaft u. Arbeitsvertrag im älteren dt. Recht, Ebel, NSSozPol. 16.
 D. gesetzliche Zwischenmeisterbegriff u. d. Erscheinungsformen d. Praxis, Richter, NSSozPol. 15.
 D. neue Wehrsteuerabzug v. Arbeitslohn, Wuth, ArztBlfBerl. 34/35.
 D. Aufgabe d. Landesschulen d. DAF., Mittl-Bl. DAF. 7.
 D. Bedeutung d. Eigentums i. d. Sozialpolitik, Brauweiler, RABl. 24.
 Dynamische Sozialpolitik statt „Kostgänger-Theorie“, NSSozPol. 15.
 Le Chomage en Temps de Prosperite, Le Progrès Social 45.
 Le Chomage des Jeunes, Dehoux, Le Progrès Social 45.
 Neuordnung d. Sozialpolitik im Dt. Reich, Geck, IntRdArb. 8.
 Strukturwandlungen d. Weltwirtschaft u. Vierjahresplan, Kehrl, WirtschBl. J. u. H. K. 7.
 Wirtschaftl. Förderung d. Arbeiters, Groeger, GemT. 16.

Arbeitseinsatz

- Arbeitseinsatz u. Arbeitsverdienst im Kohlenbergbau, Seiler, SozPrax. 34.
 D. Arbeitseinsatz a. d. Höhe d. Jahres, Soz. Prax. 35.
 D. Vorschriften ü. Arbeitseinsatz, Adam, SozVersB. 16.
 Facharbeitereinsatz u. Vierjahresplan, Vollweiler, NatWirtsch. 1.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

- Arbeit u. Eigentum, Seesemann, RABl. 24.
 D. Anspruch d. Angestellten a. Fortzahlung d. Bezüge im Fall d. Krankheit, Hauelsen, ErsK. 5.
 D. Ausübung d. Strafbefugnis d. d. Gewerbeaufsichtsbeamten, Greven, RABl. 23.
 D. öffentl.-rechtl. Arbeitsaufsicht Deutschlands, Hatlapa, SozZuk. 7.
 D. Tarifordnungen als Mittel z. Entwicklung d. Arbeitsbedingungen, Gerlach, NSSoz. Pol. 15.

Streiflichter a. d. Arbeitsschutz, Niemeyer, BraunWirtschP. 6.

Betriebswohlfahrtspflege

Altersversorgung unserer Arbeiter, Shell-Post 10.

Betriebliche Sozialpolitik, SozZuk. 7.

D. dt. Shell-Fürsorgefonds, SozZuk. 7.

D. Unfallvertrauensmann im Bosch-Betrieb, Reitebuch, BoschZ. 6.

D. sozialen Leistungen d. Hauses Siemens im Geschäftsjahr 1935/36, SiemensMittl. 182.

Gesundheitliche Betreuung d. Betriebe u. Gesundheitsführung d. werktätigen Menschen, Hebestreit, NSSozPol. 16.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Beruf. Bildungsmaßnahmen u. Schulung v. Ungelernten, Schneiders, ArbEinsuArbLH. 15/16.

D. sozialpolit. Bedeutung d. Lehrlingsrolle, Zimmermann, SozPrax. 35.

D. Vorschule d. Beruflosen, OstLehrl. 8.

Wirtschaft u. Berufsschule, Sartorius, WirtschZ. 34.

Ausland

A. d. Personalführungsbewegung i. d. Ver. St. v. Amerika, Geck, ArbSchul. 1.

Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit i. d. Ver. Staaten, Krafft, GesundhuWohlf. 7.

D. Berufsberatung in Ungarn, Jankovich-Simon, GesundhuErz. 8.

D. Gewerbeaufsicht d. Tschechoslowakei berichtet, NdfSozWirtschR. 15.

Ein Querschnitt d. d. sozialpolit. Kongresse während d. Pariser Weltausstellung, NS-VolksD. 11.

Intern. Arbeitskonferenz 1936, Sitzler, Soz. Prax. 31.

Wirtschaft u. Sozialpolitik in Kanada, Schmidt, SozRev. 6/7.

Arbeitslosenversicherung

Beitragszahlung z. Arbeitslosenversicherung f. Krankheitszeiten, Adam, ArbVers. 22.

D. Arbeitslosenversicherungsfreiheit d. Hausgehilfen, Bode, SozVersB. 15.

D. neuen Unterstützungssätze i. d. Arbeitslosenhilfe, Zschucke, OKrankK. 22.

D. Neuregelung d. unterstützenden Arbeitslosenhilfe, NDV. 12.

Krankenkassen u. Arbeitslosenversicherung u. bes. Berücks. d. Rechtsprechung, Zawesky, BKrankK. 15.

Neuregelung d. Arbeitslosenunterstützung, WürttBIWpf. 7.

Neuregelung d. Unterstützungssätze i. d. Arbeitslosenversicherung, Adam, BIÖffFürs. 15.

Z. Tätigkeit d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung i. d. Monaten Januar bis Juni 1937, RABl. 21.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Ein Wort z. Abgrenzung d. Begriffs „Selbsthilfe“ im Blindenwesen, Kühn, DBlind-Fürs. 12.

Gegenwartsfragen d. Blindenwarenvertriebes u. Berücks. d. Gesetzgebung, Schmalz, DBlindFürs. 12.

Tätigkeitsbericht Dt. Blindenfürsorgeverband e. V., Schmalz, DBlindFürs. 12.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Alt-Rehse 1937, ZRFachdHeb. 16.

D. Erholungsurlaub, SozPrax. 31.

D. Aufgaben d. Gesundheitsamtes im Luftschuttsanitätsdienst, Vespermann, Öff. GesD. 10.

D. Buchführung im Küchenbetriebe d. Krankenhaus u. deren richtige Gestaltung, Broihan, ZfgesKrankhW. 16.

D. Häufigkeit u. soziale Bedeutung d. Rheumatismus, Krebs, RGesundBl. 32.

D. vorbeugende Gesundheitsfürsorge als Gemeinschaftsaufgabe, Müller, IKrankK. 16.

Gesundheitsfürsorge i. d. Familie, Unshelm, MedWelt 34.

Les Bases Actuelles de L'Epidémiologie et de la Prophylaxie, Melnotte, RevHygetMedec. 7.

Verbesserung d. pflegerischen Versorgung d. Kranken i. d. städt. Krankenhäusern d. Reichshauptstadt, Schulze, ZfgesKrankhW. 16.

Volksdeutsche Gesundheitspflege, DÄrztBl. 33.

Welche Voraussetzungen sind b. d. Anlage, b. Neu- u. Umbauten v. Krankenanstalten zu beachten, um eine nachhaltige Verminderung d. Betriebskosten zu erzielen?

Schilling, ZfgesKrankhW. 18.

Zahnärztl. Fürsorgetätigkeit, Stuck, RGesundBl. 33.

Z. finanziellen Entwicklung u. Gestaltung d. Gemeinschaftsaufgabe, „Betrieb v. Heilanstalten, Erholungs- u. Genesungsheimen u. ähnlichen Einrichtungen“, Rasch, IKrankK. 15.

Z. finanziellen Entwicklung u. Gestaltung d. Gemeinschaftsaufgabe, „Betrieb v. Heilanstalten, Erholungs- u. Genesungsheimen u. ähnlichen Einrichtungen“, Rasch, IKrankK. 15.

Z. finanziellen Entwicklung u. Gestaltung d. Gemeinschaftsaufgabe, „Betrieb v. Heilanstalten, Erholungs- u. Genesungsheimen u. ähnlichen Einrichtungen“, Rasch, IKrankK. 15.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Ableben v. Wöchnerin u. Kind während d. Wochenhilfeleistungen, Gründer, OKrankK. 23.

D. Arbeitsgebiet d. Hebammen wächst, Eisenhardt, SozPrax. 31.

D. Säuglingssterblichkeit in Württemberg, MittWürttStatLA. 8.

Säuglingsschutz u. Stillfreudigkeit, Thomas, DtSchwester 6.

Veranlassung u. soziales Grundlage einer öffentl. Sonderfürsorge f. Schwangere u. Mütter, Zarneke, DeutschFreieBerufe 8.

Ü. d. Mitwirkung d. Hebamme i. d. Mütterberatungsstunden f. Säuglinge u. Kleinkinder u. im Kampf g. d. Frühsterblichkeit im Säuglingsalter, Hoffmann, ZRFachd. Heb. 15.

Wochengeld f. d. Zeit v. d. Entbindung, Reich, OKrankK. 23.

Z. Frage d. Ernährung i. d. Schwangerschaft b. gynäkologischen Leiden, Bokelmann, MedWelt 34.

Ausland

La Maternita e L'Infanzia nella nuova turchia, MaternedInfanz, 7.

Jugendgesundheit

Ernährung i. d. Kinderverschickung, NS-VolksD. 11.

Tbc.-Fürsorge

Ehegesundheitsgesetz u. Tuberkulosebekämpfung, Müller, Ärztin 8.

Rhein. Arbeitsgemeinschaft z. Bek. d. Tuberkulose, BKrankK. 16.

Ausland

D. Tuberkuloseversicherung im Auslande, Augustin, ÖffGesD. 10.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkohol u. Charakterbildung, Reichel Neuland 14.

Neugestaltung d. Trinkerfürsorge im Rahmen d. Rauschgiftbekämpfung, NDV. 12.

Rauschgiftbekämpfung

Ärztliche Gedanken z. Bek. d. Tabakschäden, Kriele, ÖffGesD. 10.

Schlafmittelmißbrauch, Knospe, ÖffGesD. 10.

Krebskrankenfürsorge

Bericht ü. d. Ergebnis d. vertraul. Krebszählung in Kiel i. d. Zeit v. 1. Oktober 1933 b. 30. Sept. 1935, Klose, SchlHolstBlf. Volkswohlf. 8.

Kräftekonzentration i. d. Krebsbekämpfung Keßler, SchlHolstBlfVolkswohlf. 8.

Neuordnung d. Krebsbekämpfung, Schlesw. HolstBlfVolkswohlf. 8.

Ü. d. Magenkrebsstatistik u. ihre Aufgaben Kürten, ZieluWeg 16.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. „Gesetz d. Vereinheitlichung ü. d. Gesundheitswesen“ u. d. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, Werr, SozHygdGeschlKrankh. 4.

D. neue Arbeitsgemeinschaft z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Kraß, DInVVers. 8.

D. Wichtigkeit d. Familienuntersuchung b. Syphilis, Fahlbusch, SozHygdGeschlKrankh. 4.

Notification of Venereal Diseases: To be, or Not to be? White, The Shield 2.

Ausland

Het National Comité tot Bestrijding van den Handel in Vrouwen en Kinderen in 1936, Tijdschrift v. Armwezen 8.

47th Congress of the International Abolitionist Federation Paris, The Shield 2.

Geisteskrankenfürsorge

Älteste Darstellung Geisteskranker b. z. XI. Jahrhundert n. Chr., Kellner, MedWelt 35.

Les bases scientifiques, les buts et les moyens d'action de l'Hygiène mentale, Gesundhu. Wohlf. 8.

Z. d. Problemen d. „Allgemeine Psychohygiene“, Tramer, GesuWohlf. 8.

Sozialversicherung

Allgemeines

D. Ruhen d. Leistungen i. d. Reichsversicherung, Perlin, OKrankK. 22.

D. Bedeutung d. § 1290 RVO. b. Zusammentreffen mehrerer Renten n. § 1279 RVO., Schubert, LInVVers. 8.

D. Bedeutung d. unwirksamen Verzichts a. d. Tariflohn f. d. soz. Versicherungsrecht, Schulze, ErsK. 15.

D. Festsetzung d. Ersatzleistung b. Doppelversicherung, Wendt, VersArch. 1.

D. rechtl. Bedeutung d. Richtlinien d. Reichsarbeitsministers nach § 30 Abs. 2 RVO. Satz 2, Kreil, ArbVersorg. 24.

D. Rückstände im Gebiete d. dt. Sozialversicherung, Liebrecht, IKrankK. 15.

D. Sozialversicherung im 1. Vierteljahr 1937, BKrankK. 16.

D. Verjährung d. Regreßansprüche n. § 1542 RVO., Schweighäuser, DInVVers. 9.

D. Vertretung v. Versicherungsbehörden u. Versicherungsträgern, Heun, ErsK. 5.

D. Voraussetzungen d. Versicherungspflicht u. d. Art ihrer Darstellung, Richter, BKrankK. 14.

Frühinvalidität, SozZuk. 7.

Ist d. Neuordnung d. Sozialversicherung beendet? SozZuk. 7.

Schadenersatzansprüche d. Versicherungsträger gegen Ärzte, Schieckel, DInVVers. 8.

Verfahrensmängel i. d. Sozialversicherung, Kadgieln, VolksZgesSozVers. 16.

W. ist b. d. Festsetzung d. erstmaligen Dauerrente gemäß § 1585 Abs. 2 RVO. zu berücksichtigen? Helweg, SozVersB. 16.

Z. Ersatzanspruch d. Versicherungsträger n. § 1542 RVO., Alexander, ArbVersorg. 23.

Krankenversicherung

Ärztliche Gutachtertätigkeit, Beckmann, DÄrztBl. 34.

D. Verhältnis v. Wochenhilfe u. Krankenhilfe zueinander, Kadgieln, OKrankK. 23.

D. Anspruch d. Pflichtkrankenkasse a. Beiträger f. eine zurückliegende Zeit, wenn d. Mitgliedschaft b. einer Ersatzkasse erloschen ist, Stolt, ErsK. 5.

D. Anstaltspflege im Rahmen d. Wochenhilfe, Kreil, OKrankK. 24.

D. Auswirkung d. Neuregelung d. Beziehungen zw. d. Trägern d. Krankenversicherung u. d. Unfallversicherung f. d. Landkrankenkassen, Schubert, IKrankK. 16.

D. Bedeutung d. Krankengeldzahlung f. d. Beginn d. Rente, Knoll, ErsK. 15.

D. Befreiung d. Krankenkassen v. d. Umsatzsteuer, Spohr, OKrankK. 22/23.

D. dritte Verordnung ü. d. Rechnungsführung i. d. Krankenversicherung v. 18. 2. 1937, Blum, SozVersB. 16.

- D. Gebührenfrage b. aml. Gutachten ärztl. Sachverständiger, Wiebeck, DÄrztBl. 35.
 D. im § 182 RVO. vorgesehenen drei Karenztage u. § 1312 RVO., Jordan, DInvVers. 8.
 D. Krankenscheingebühr, Richter, SozVersB. 17.
 D. Krankenversicherung u. d. Ausgleich d. Familienlasten, Nепke, IКrankK. 17.
 D. Richtlinien d. Reichsversicherungsamts f. d. Durchf. d. Prüfung d. Krankenkassen, Jacob, VolksZgesSozVers. 16.
 D. Rücklagen d. Krankenkassen, SozVersB. 18.
 D. „Witwe“ i. d. Wochenhilfe u. Familienwochenhilfe, Jaeger, InnKrankK. 17.
 Einfluß d. Kassengröße a. d. Wirtschaftlichkeit d. Krankenkassen, Wogan, RVers. 7.
 Erfahrungen a. d. Krankenkassenerhebung ü. d. Grippeepidemie 1936/37, Meier-Baland, RGesundBl. 34.

Familienhilfe u. Barleistungen f. kinderreiche Familien, Wagner, OKrankK. 23.
 Familienhilfe (RVO. § 205), SchulBeilOKrankK. 8.

Krankenkasse, Krankenhaus u. Verweildauerstatistik, Vaternahm, ZfgesKrankhW. 16.
 Mitgliedschaft u. Beitragsleistung b. mehrfacher versicherungspflichtiger Beschäftigung, Mews, OKrankK. 24.

„Überwiegender Unterhalt“ Angehöriger als Voraussetzung f. Leistungsansprüche a. d. Krankenversicherung, Lieske, ArbVersorg. 8.

Vermögen i. d. Krankenversicherung u. seine Anlegung, Röttgen, SozVersB. 18.

V. Wesen d. Krankenversicherung, SozZuk. 7.
 Wie wirkt sich d. Zusammenlegung v. Krankenkassen aus? Schieren, SozPrax. 35.

Z. Vertrauensarztfrage, Röpke, ZfgesKrankhW. 16.

Angestelltenversicherung

Wartezeit, Anwartschaft u. Renten i. d. Angestelltenversicherung, DeutschlFreie Δ Berufe 8.

Z. Frage d. freiwilligen Weiterversicherung eines Beamten i. d. Angestelltenversicherung, Huggle, ArbEinsuArbH. 15/16.

Invalidenversicherung

D. Aufbringung d. Mittel i. d. Invalidenversicherung, SchulBeilOKrankK. 8.

Unfallversicherung

D. Gesetz v. 18. 4. 37 ü. Änderungen i. d. Unfallversicherung, Jaeger, BlÖffFürs. 14.
 D. Aufbringung der Mittel i. d. Unfallversicherung, SchulBeil. OKrankK. 9.

D. Beitragseinziehung d. gewerbl. Berufsgenossenschaften, Bachernick, SozVersB. 17.
 D. dritte VO. ü. Ausdehnung d. Unfallversicherung a. Berufskrankheiten v. 16. Dez. 1936 u. ihre Bedeutung f. d. Hautarzt Stühmer, MedWelt 34.

D. Erweiterung d. Unfallversicherungsschutzes Biskup, SozVersB. 17.

D. großen Probleme d. modernen Gewerbetoxikologie, Flury, RABl. 23.

D. Organisation d. Unfallheilverfahrens b. d. Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften, Stahl, BerufsGen. 16.

D. Staublungenerkrankungen d. Arbeiter, Wieder, ÖsterrSozVers. 8.

Luftschutz u. Unfallversicherung, Alexander, BKrankK. 14.

Prüfung d. Meldung eines Betriebsunfalles bzw. einer Berufskrankheit i. d. Reichsunfallversicherung, Unverfehrt, SozVersB. 18.

Rentenneurose u. Rechtsprechung, Schweighäuser, ÖffGesD. 9.

Unzulässige Rekurse i. d. reichsgesetzl. Unfallversicherung, Zimmermann, SozVersB. 18.

Wege z. Arbeitsvereinfachung b. Berufsgenossenschaften, Kukuk, SozVersB. 18.

Knappschaftsversicherung

Zulässigkeit d. Weiterversicherung n. d. Reichsknappschaftsgesetz an Stelle d. zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung, Bulla, VolksZgesSozVers. 14/15.

Ausland

Berufständische Gliederung der Sozialversicherung? Burda, ÖsterrSozVers. 8.

D. nennt d. Sowjetunion Sozialversicherung! Schmidt, IКrankK. 17.

D. Unterstützungsanspruch d. nicht versicherten Kranken im schweizer. öffentl. Recht, Baltensweiler, SchweizGesuWohlf. 6.

D. Aufsicht ü. d. finanzielle Gebarung d. Sozialversicherung, Forchheimer, ÖsterrSozVers. 8.

D. Organisation v. Unfallverhütungsdiensten in gewerbl. Betrieben in Schweden, Chron. Unfallverh. 3.

D. Sozialversicherung a. d. Wiener Hygieneausstellung 1937, ZföffVersuVolkswohlf. 8.

D. Sozialversicherung diesseits u. jenseits d. Grenze, Trost, DInvVers. 8.

D. zwischenstaatliche Sozialversicherung in Genf, Giorgio, VersArch. 1.

Z. französischen Sozialversicherung, Augustin, ZföffVersuVolkswohlf. 8.

Z. österreich. Kassenarztrecht, Augustin, DÄrztBl. 32.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Ausbildungsfragen an sozialpädagog. Lehranstalten, Broecker, NSMädchenerz. 8.

D. gesundheitspflegerische Aufgabe d. Kindergärtnerin im natsoz. Staat, Förster, Deutschl. Freie Berufe 8.

D. Stellung d. Arztes im neuen Deutschland, Wagner, ZieluWeg 16.

The Profession of the Engineer of Hygienics, Möller, Egészszég 7.

Wie lebt d. Krankenschwester? Neumeister, SozPrax. 32.

Z. beruflichen Lage d. Fürsorgerinnen, NDV. 12.